

ARCHIV MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Archivwesen,
archivalische Quellenkunde und
Historische Hilfswissenschaften

Aus dem Inhalt:

Zur Problematik von Eigentumsfragen an altem Archivgut

Der Kampf um die Rückgabe von abhandengekommenem Archivgut.

Von den Schwachstellen der Zivilrechtsordnung

Akten zum preußischen Seezeichenwesen im Geheimen Staatsarchiv

Quellen zur Geschichte der Luft- und Raumfahrt im Archiv zur Geschichte
der Max-Planck-Gesellschaft

Archivische Erschließungserfahrungen und Auswertungsergebnisse zum Bestand
"Kreiskulturhaus Kamenz 1962-1991" im Stadtarchiv Kamenz

Einzelheft 14,50 DM · AM · POTSDAM · 43(1994)2 · S. 43-74 · ISSN 0004-038 X

2/94

INHALT

NEUHEUSER, H. P.: Zur Problematik von Eigentumsfragen an altem Archivgut.....	43-47
BECKER, H.-J.: Der Kampf um die Rückgabe von abhandlungsgemakmen Archivgut. Von den Schwachstellen der Zivilrechtsordnung.....	47-49
MEYER-GEBEL, M.: Akten zum preußischen Seezeichenwesen im Geheimen Staatsarchiv.....	49-55
KAZEMI, M.: Quellen zur Geschichte der Luft- und Raumfahrt im Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft.....	56-60
ULLMANN, D.: Archivische Erschließungserfahrungen und Auswertungsergebnisse zum Bestand "Kreiskulturhaus Kamenz 1962-1991" im Stadtarchiv Kamenz.....	61-62
STOLBERG, E.-M.: Moskauer Archive: Zur Geschichte der sowjetisch-chinesischen Beziehungen in der Nachkriegszeit. Erfahrungsbericht einer Bonner Doktorandin.....	62-63

Berichte

VIII. Internationaler Kongreß für Diplomatik in Innsbruck 1993 (I. HLAVACEK).....	64
---	----

Rezensionen

Angelika Menne-Haritz, Schlüsselbegriffe der Archivterminologie: Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft, Marburg 1992 (G. LEIDEL).....	64-67
Cosmar, Carl Wilhelm, Geschichte des Königlich-Preußischen Geheimen Staats- und Kabinettsarchivs bis 1806. Köln 1993 (U. CZUBATYNSKI).....	67-68
Janus. Archival Review. Paris 1993 (D. HEBIG).....	68
La Gazette des Archives. Paris 1992 (R. KLUGE).....	68-70
Die Korrespondenz zwischen Heinrich Schliemann und Rudolf Virchow 1876-1890. Berlin 1990	
Joachim Herrmann, Heinrich Schliemann. Wegbereiter einer neuen Wissenschaft. Berlin 1992	
Geraldine Saherwala, Klaus Goldmann, Gustav Mahr, Heinrich Schliemanns "Sammlung Trojanischer Altertümer". Berlin 1993 (G. GRAHN).....	70-72
Hertha Feiner: Vor der Deportation. Frankfurt/M. 1993 (G. GRAHN).....	72-74
Karl-Heinz Jahnke: "... ich bin nie ein Parteifeind gewesen". Bonn 1993 (G. GRAHN).....	74

Informationen

24. Österreichischer Archivtag.....	74
-------------------------------------	----

Redaktionsschluß: 22. April 1994

Die Beiträge geben die Ansichten ihrer Verfasser wieder und müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

HERAUSGEBER

Dieter Hebig
Gabriele Baumgartner

BEIRAT

Botho Brachmann, Gertraude Gebauer, Eckart Henning, Ivan Hlaváček, Lorenz Mikoletzky, Isolda Scharf, Eberhard Schetelich, Werner Vogel

VERLAG

ARCHIV - BUCH VERLAG
Baumgartner & Hebig OHG
Heckenstraße 5, 14469 Potsdam-Bornim
Tel. u. Fax: 0385/213805



REDAKTION

Dieter Hebig (Chefredakteur)
Gabriele Baumgartner
Hans-Sigismund Gold (redaktionelle Mitarbeit)

Anschriften:

Redaktion ARCHIVMITTEILUNGEN / AM-Leserservice
Heckenstraße 5
14469 Potsdam-Bornim
Tel. u. Fax: 0385/213805

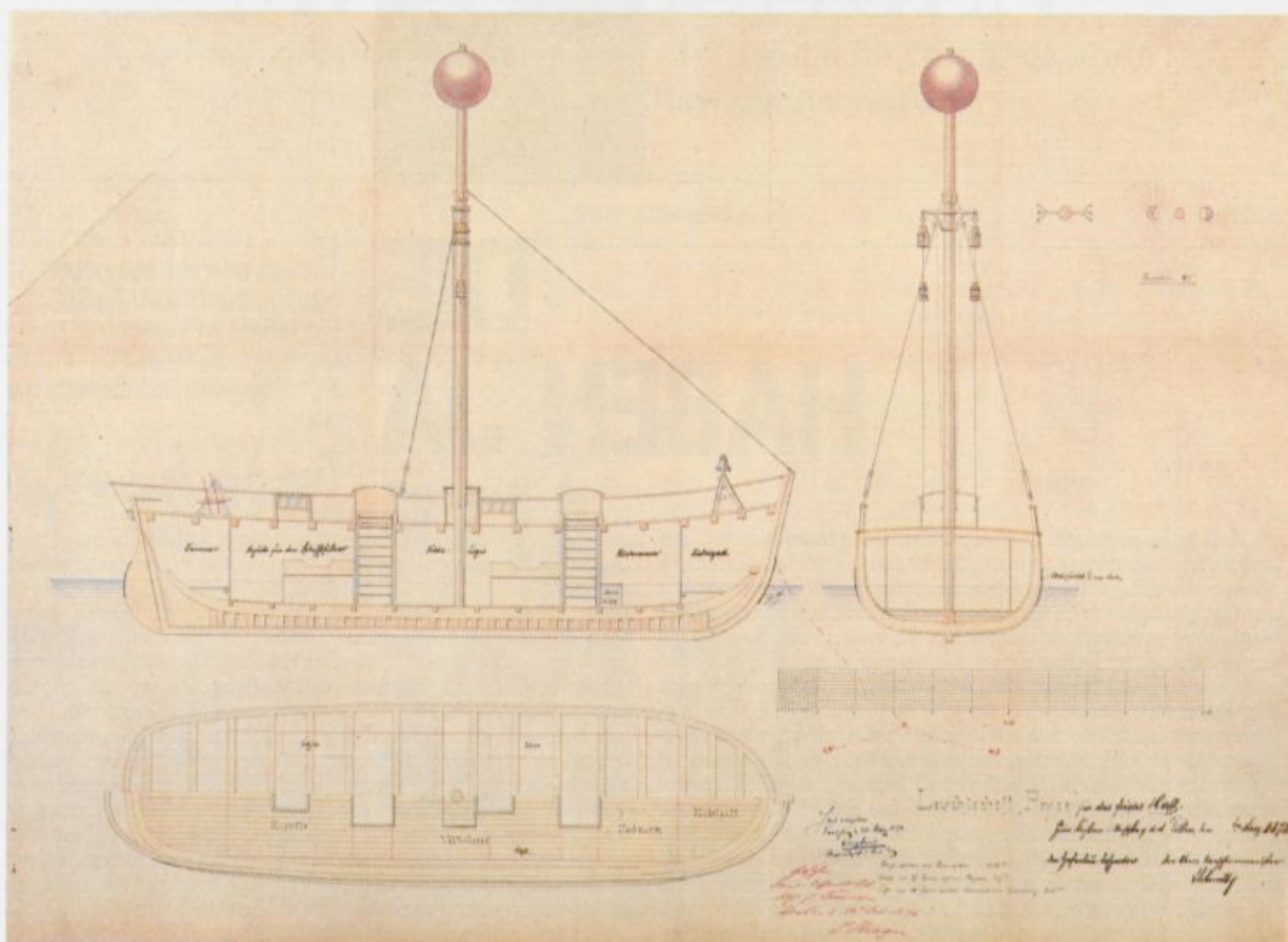
Bestellungen sind beim AM-Leserservice und beim örtlichen Buchhandel möglich. Interessenten im Ausland wenden sich an den internationalen Buch- und Zeitschriftenhandel des jeweiligen Landes oder direkt an den AM-Leserservice.

Preise: Jahresabonnement 84,- DM

Einzelverkaufspreis: 14,50 DM

Anzeigen können direkt beim ARCHIV-BUCH VERLAG aufgegeben werden. Z. Zt. gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1.3. 1993.

Druck: Druck-Punkt Birkenwerder GbR
Am Briesewald 7
16547 Birkenwerder

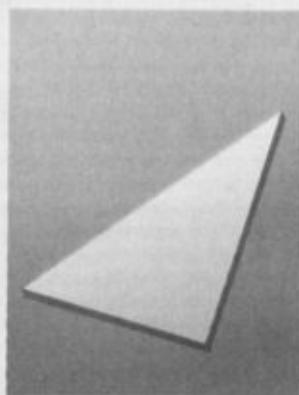


Schätze aus deutschen Archiven

Hölzernes Feuerschiff "Peyse"

Konstruktionszeichnung 1:50

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz HA Rep. 93 Nr. W.11.2.1., Bd. 1



DIE HABEN JA ALLE 'NE ECKE AB

Ecken und Kanten geben häufig Grund zum Anstoß. Ein kaum zu verschmerzender Nachteil, wenn es um die Sicherheit am Arbeitsplatz geht.

Aber auch optisch sind rechte Winkel nicht immer eine runde Sache.

Aus diesen Gründen schwört Arbitec beim Design seiner Regalsysteme auf das Softline-Prinzip.

Zum Beispiel mit pulverbeschichteten, abgerundeten Aluprofilen für die Vorsatzwände.

Oder mit der ebenfalls gerundeten, nahezu bodenbündigen Softline-Schiene für ein erschütterungsfreies Verfahren der Regalzeilen.

Weil also bei einer Arbitec-Anlage an jeder Ecke etwas fehlt, bietet sie Sicherheit und Ästhetik ohne Haken und Ösen.

ARBITEC – Feinschliff
bis ins Detail.



ARBITEC

Gesellschaft für Archiv- und Bibliothekstechnik mbH

Forum Straße 12
4040 Neuss
Telefon 021 31/38 09-0

ARCHIV MITTEILUNGEN

Zeitschrift für Archivwesen, archivalische Quellenkunde
und historische Hilfswissenschaften

43. Jahrgang

ISSN 0004-038 X

2/1994

Zur Problematik von Eigentumsfragen an altem Archivgut

Hanns Peter Neuheuser

I. Zur Problematik allgemein

Die Eigentumsrechte an Archivgut sind im sogenannten Normalfall und im Gegensatz zu Museums- und Bibliotheksgut dem Anschein nach eindeutig: Wenn das Archivgut gemäß dem archivischen Idealzustand "ruht und nicht bewegt worden ist", müßte der Inhalt der Dokumente auf den Entstehungsort (Provenienz) und zugleich den rechtmäßigen Eigentümer hinweisen. Im Unterschied zu dem Sammlungsgut in Museen und Bibliotheken bedarf es "eigentlich" beim Archivgut nicht eines zusätzlichen Verbindungsglieds, das die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Institution behaupten, beweisen oder erläutern muß, denn die inhaltliche (textliche) Bezugnahme des Dokuments auf die Registratur des Besitzers erscheint im ersten Augenblick sogar zwingender als die Eigentumsvermutung des bürgerlichen Gesetzbuches. Dennoch sind kaum zu zählende Einzelfälle bekannt, in denen um das Eigentum an Archivalien gestritten wird und bei denen eine gegenteilige Behauptung wohl nicht erst versucht würde, wenn die Aussagekraft aus dem Inhalt der Dokumente tatsächlich derart eindeutig wäre.

Die allgemeine Öffentlichkeit zeigt ihr Interesse an den eigentumsrechtlichen Problemen bei Kulturgut in der Regel nur bei den spektakulären Fällen offenkundig verlagert hochrangiger Objekte (z.B. die Nofretete-Büste in Berlin oder der Ptolemäer-Kameo in Wien sowie der Quedlinburger Domschatz bis zuletzt in den USA), wobei die rechtliche Qualität der Verlagerung umstritten sein kann (1) und vielfach nur noch rechtshistorisch zu greifen ist. (2)

Ob nun die Entfremdung forschungsgeschichtliche Hintergründe aufweist, auf Kolonial- oder Kriegsrecht beruht, so weckt beteiligtes Archivgut nur selten allgemeines Interesse, vielleicht wegen der mangelnden äußeren Attraktivität, möglicherweise aber auch, weil der allzu enge inhaltliche Bezug zum geregelten Einzelfall der Einordnung in die Kategorie des nationalen Kulturgutes entgegenzustehen scheint.

Der gleichermaßen physische wie inhaltliche unikale Charakter des Archivgutes und die mangelnde Vergleichbarkeit der Situation in den Archiven hat es bislang verhindert, die aufgetretenen Probleme im Umfeld von Eigentumsfragen an Archivgut systematisch zu betrachten und hierbei auch weniger spektakuläre Alltagsfälle einzubeziehen. Die Abwicklung von Entfremdungsfällen, die im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg standen, hat die Notwendigkeit einer Sichtung von einem übergeordneten Standpunkt aus in den letzten Jahren mehr und mehr unterstrichen, die jüngste Entwicklung um die Öffnung der westeuropäischen Binnengrenzen, um die Fragen der Vereinigung der beiden deutschen Staaten sowie bezüglich der osteuropäischen Veränderungen hat eine ganzheitliche Betrachtung als unumgänglich erwiesen.

Bei der Beurteilung der beschriebenen Situation zeigt sich zunächst die fast ausschließliche Dominanz der rechtlichen Betrachtungsweise. Im Gegensatz zum archivischen Organisationsrecht, wie es sich in den Archivgesetzen bis hin zu den Benutzungsordnungen ausdrückt, sind die Kriterien zur Behandlung von Eigentumsfragen nicht einem sehr komprimierten "Sonderrecht" zu entnehmen, sondern dem höchst komplexen Gebiet, an welchem Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht mit den einzelnen Verfahrensrechten partizipieren und welches sich nicht nur in den leichter zugänglichen Gesetzessammlungen darbietet, sondern auch in einer Fülle gerichtlicher Einzelurteile und Beschlüsse und das sich im Einzelfall aus der Tätigkeit der staatlichen Organe ergibt und zuletzt der Beweiswürdigung des unabhängigen Richters unterworfen ist. Die jeweils geforderte Mitwirkung der archivfachlichen Seite, resp. des Archivs als Antragsteller und Beweispflichtigen, stellt den Archivar gelegentlich vor größere Probleme, deren Bewältigung in seiner Ausbildung nur unzureichend zur Sprache gekommen ist. Andererseits scheint die juristische Unerfahrenheit der Archivseite mit einem nur reduzierten Interesse der Gesetze und der Rechtsorgane zu kumulieren, dem umstrittenen, z.B. entwendeten Archivgut einen höheren Rang zubilligen zu wollen als irgendeiner anderen entfremdeten Sache. In den Augen des Archivars führen derartige Zielkonflikte in aller Regel zu unbefriedigenden "Lösungen", in welchen die historische Bedeutung des Dokuments nicht als "besonderer Wert" anerkannt wird und ganz andere Argumente, wie etwa die Aussichtslosigkeit der juristischen Beweisführung oder andere Maßnahmen der Prozeßökonomie, den Ausschlag geben.

Diese allgemeine Problematik um Eigentumsfragen an Archivgut hat die Archivberatungsstelle Rheinland im Rahmen der von ihr bearbeiteten archivischen Grundsatzfragen aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Ziel ist es, sich einen Überblick über die Bandbreite der Problematik und ihrer Varianten zu verschaffen, die Grundlagen der genannten Zielkonflikte aufzuarbeiten, die unterschiedlichen Interessen zu definieren, Informationslücken zu überbrücken und ggf. Empfehlungen für Vorsorgemaßnahmen für den archivischen Alltag zu geben. Das initiierte Projekt setzt dabei die Mitwirkung von juristischen Spezialisten voraus, um erfolgversprechend in einen Austausch über die Zuständigkeitsgrenzen hinaus eintreten zu können. Die sich bald abzeichnende, erhebliche inhaltliche Bandbreite der Themenstellung machte es erforderlich, zunächst Themenschwerpunkte festzulegen und diese in einer vorläufigen Systematik zu gliedern. Dabei wurde deutlich, daß einige Sonderfragen, die um modernes Archivgut kreisen, unberücksichtigt bleiben müssen (hierzu zählen die

durchaus wichtigen Problemfelder der Verfügungsrechte über Akten mit speziellen Schutzrechten, z.B. Sozialhilfeakten, spezifische Probleme aus den DDR-Bezügen, die Implikationen im Management der Massenüberlieferungen, Sonderprobleme um moderne Archivgutmaterialien und Überlieferungstechniken sowie um die Rechte an elektronisch oder optisch gespeicherten Informationen etc.). Schon bei der Determinierung der Problemkomplexe wurde sichtbar, wie sehr bereits die Formulierung von Fragestellungen erste Schritte zu ihrer Klärung beitragen kann.

II. Zur Problematik im einzelnen

Die erste Sichtung der Problemfelder um Eigentumsfragen an altem Archivgut ergab einzelne Fragekomplexe, die im folgenden eher stichwortartig wiedergegeben werden sollen und deren Systematik trotz ihrer vorläufigen Gliederung vielleicht geeignet ist, zu einer allgemeinen Sammlung von Lösungsbeispielen beizutragen.

1. Problemkreis: Rechts- und Bewertungsgrundlagen

Die unterschiedlichen Beurteilungen von Sach- und Rechtsfragen beruhen z.T. auf verschiedenem Gebrauch von grundlegend abzusichernden Argumenten und Einschätzungen. Diese müssen wechselseitig zur Verfügung stehen:

- Abgrenzung der Rechtsbereiche (Zivilrecht, Öffentliches Recht, Einzelsatzung, privatrechtliche Vereinbarungen, Ablösung alter Rechte),
- Bewertungsfragen (Rechtslage, immaterielle Werte, öffentliches Interesse an den Eigentumsfragen, archivfachliche Beurteilung, Einschätzung der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung),
- Freiheitsrechte (Gebrauchsrechte am Eigentum, Sozialbindung des Eigentums, Wissenschaftsfreiheit, Kunstfreiheit, Recht des freien Handels).

2. Problemkreis: spezielle Eigentumsrechte

Die Konkretisierung allgemeiner Rechtsgrundlagen führt bei der Erhebung eines Anspruchs und beim streitigen Versuch seiner Durchsetzung zur Beleuchtung einer individuellen Situation, welche in das zulässige Spektrum verschiedener Möglichkeiten einzuordnen sein muß:

- Arten des Eigentums und der Besitz- und Verfügungsrechte,
- Inhaber von Eigentumsrechten an Archivgut (bis hin zu neuartigen Konstruktionen wie Zweckverbände mit dem Ziel der Archivträgerschaft u. ä.),
- Verfügungsrechte und Ansprüche Dritter,
- Fragen der Veräußerung und der rechtswirksamen Eigentumsübertragung,
- Fragen des Eigentumsübergangs über Dritte (Händler) und bei Auktionen,
- traditionell problematische wenn nicht traditionell umstrittene Eigentumsverhältnisse an Archivgut (staatliches Archivgut in Kommunalarchiven, Standesamtsakten, sogenannte Kirchenbücher) (3),
- der Begriff des "öffentlichen Eigentums" und seine Anwendung auf das Archivgut,
- Gegenstände extra commercium und andere Schutzbereiche, Kulturgut von Religionsgesellschaften als res sacrae (4),
- Ersitzung und Verjährung.

3. Problemkreis: Benutzungsverhältnisse

Die Benutzung von Archivgut stellt eine Art seiner Verwertung dar, welche den physischen Bestand zwar nicht tangieren sollte, jedoch in jedem Fall Eigentumsrechte berührt. Insbesondere bei der Benutzung durch Dritte kann es zu einer Beeinträchtigung (auch im materiellen Bestand) kommen, die eine nachträgliche Rekonstruktion des tatsächlichen Ablaufs und der getroffenen rechtswirksamen Verfügungen angezeigt sein läßt:

- Dokumentation der Benutzung (Antrag, Identifikation des Benutzers, fragliche Beweiskraft des Benutzungstagebuches, inhaltliche Benutzungsabsicht, Dokumentation des Benutzungsumfanges),
- Kollationierung des benutzten Archivgutes und rechtliche Freistellung des Benutzers,

- Dokumentation der Verwertung (Rechtsanspruch der Auslieferung des wissenschaftlichen Benutzungsergebnisses als Wertzuwachs des Archivgutes),
- Konfliktfälle um die Verweigerung der Archivalienbenutzung,
- Rechte Dritter innerhalb eines Benutzungsverhältnisses (Eigentümer bei Deposita, Nachlaßgeber (5), Erblasser, inhaltlich Betroffene).

4. Problemkreis: Entfremdung von Archivgut

Die Verfügung über Archivgut durch Nichtberechtigte stellt nach der Vernichtung den tiefsten Eingriff in den rechtlichen und physischen Bestand des Archivs und der Einzelarchivalie dar. Auch hier eröffnet sich ein weites Feld von Möglichkeiten, die jeweils zu unterschiedlichen rechtlichen Beurteilungen führen:

- Beeinträchtigung von Archivgut durch Fälschung, Verfälschung und Beschädigung und damit vorgenommener Eingriff in die Eigentumsrechte und in den Wertbestand, Verfügungsrechte an Fälschungen,
- Probleme im Umkreis um die Verfügung von Berechtigten bei der Eigentumsaufgabe (Kassation, Entsorgung kassierten Materials, herrenloses Archivgut, Beurteilung ermessensfehlerhafter Kassationsentscheidungen aus dem Blickwinkel des Eigentümers),
- Wegnahme durch Dritte ohne Bereicherungsabsicht (sog. "Retung" vor dem Untergang, vorgebliche Interessenvertretung und rechtswirksame Geschäftsführung ohne Auftrag),
- unberechtigte Verfügungen von Archivmitarbeitern (Unterschlagung, Beeinträchtigungen z.B. durch Zerstörung von Provenienzzusammenhängen, fehlerhafte Restaurierung, arbeitsrechtliche Aspekte),
- sog. "Dritter Weg" der Wiederbeschaffung durch Rückkauf oder durch Anfertigung einer Ersatzüberlieferung.

5. Problemkreis: Vorbeugende Beweissicherung

Die Notwendigkeit, im Konfliktfall ggf. in einer Auseinandersetzung, die fast ausschließlich nur rechtliche Argumente zuläßt, die Archivinteressen z.B. an entwendetem Archivgut nicht nur vertreten, sondern die Ansprüche auch durchsetzen zu müssen, führt dazu, bereits vorsorglich Maßnahmen der Beweissicherung zu veranlassen. Hierbei kommt es darauf an, die archivischen Methoden und Instrumentarien vor dem Hintergrund der üblichen juristischen Betrachtungsweise zu sehen und ggf. anzupassen:

- Frage der Einschätzung des archivischen Provenienzprinzips als juristischer Kausalzusammenhang,
- Frage der Zulassung von Provenienzzindizien, der Benutzungsdocumentation, der Findmittel und sonstiger archivischer Indizien als rechtliche Beweismittel, Frage der genauen Ausgestaltung und der Mindestaussagefähigkeit (z.B. von Stempel, Exlibris, Aktendeckel, Alt-Signaturen etc.),
- Frage der Aussagefähigkeit indirekter Hinweise (z.B. Band aus Serie, Blatt aus folierter Akte, Eigentumsvermerk auf Begleitdokumenten),
- Konsequenzen für die archivische Verzeichnung und Erschließung der Bestände (Aktenintensivverschließung, Stellenwert von Kurz- und Vollregistern bei Urkunden),
- Entwicklung neuer Standards bei besonderen Archivaliengattungen (Landkarten, Fotografien),
- Zulassung der Sicherungsfilme für Beweis Zwecke, Definition der Anforderungen an die Filmdokumentation.

6. Problemkreis: Sonderprobleme

Neben den Eigentumsfragen, welche die alltägliche Situation des Archivwesens und seiner mehrheitlichen Fälle anbelangt, ergaben sich zahlreiche Sonderprobleme, die jeweils einer eigenständigen Beurteilung wert erschienen:

- Rechte zum Schutz gegen die Abwanderung von Kultur- und Archivgut in das Ausland (einschließlich der Diskussion um die Konsequenzen der Grenzöffnungen),
- Probleme um das kirchliche Archivgut in privatem und öffentlichem Besitz, Einbeziehung des kanonischen Rechts,
- Probleme um das Archivgut als Beutegut in kriegerischen Auseinandersetzungen in näherer oder weiterer Vergangenheit,
- spezielle Arten der Eigentumsrechte und des Eigentumsübergangs (Probleme der Fideikomisse, Erbgang, Vermächtnisse, Schenkungen),

- Archivgut als Zubehör zu Grundstücken,
- Eigentumsfragen an Archivgut im Internationalen Recht,
- Archivgut als Handelsware, archivisches Sammlungsgut als Handelsgegenstand (6), Besitzwechsel und Scheingeschäfte zur beabsichtigten Verschleierung der Rechtsverhältnisse, Interessen von Händlern und Privatsammlern (u.a. Autographenmarkt, philatelistischer Markt).

III. Anliegen der weiteren Diskussion

Die bloße Auflistung der Problemfelder um die Eigentumsfragen an altem Archivgut hat, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, die Komplexität und Vielschichtigkeit der zu klärenden Themen aufgezeigt. Die Klärung darf dabei freilich nicht als theoretische Erörterung erfolgen, sondern muß bei jedem Ansatzpunkt mit der konkreten archivischen Situation in Bezug gesetzt werden. Die Detailbetrachtung ist schon deshalb gefordert, weil im Konfliktfall ohnehin nur die individuellen Bedingungen geprüft werden können und letztlich den Ausschlag geben. Gerichtliche Auseinandersetzungen können nicht der Ort für allgemeine archivfachliche Darlegungen, quellenkundliche und geschichtswissenschaftliche Erörterungen sein. Auch wird der Versuch, historische und kulturelle Bewertungen in die juristische Argumentation einzubringen, kaum gelingen, da die vielfach überlasteten Rechtsorgane (Strafverfolgungsbehörden) dies als Eingriff in ihre Kompetenz betrachten und der unabhängige Richter ohnehin die Beweise frei und nur für diesen Einzelfall würdigt. Darüber hinaus muß aber gefragt werden, ob nicht auch - über die Fälle hinweg - strukturelle Maßnahmen ergriffen werden können, um den Dialog unter den Archivverantwortlichen und mit den juristischen Gesprächspartnern konkret zu fördern. Hierzu könnte zählen:

- Sichtung der archivfachlichen, der juristischen, aber z.B. auch der bibliothekswissenschaftlichen Fachliteratur bezüglich der einschlägigen Fragestellungen,
- Sammlung von betreffenden Rechtsfällen und der Gerichtsbeschlüsse und -urteile,
- kritische Betrachtung über die Praxis der Listeneintragungen von schützenswerten Archivbeständen,
- Diskussion über einen weitergehenden Kulturgutschutz unter Einbeziehung der Bibliotheksseite, des Museumswesens, der Denkmalpflege etc. in Anbetracht des entfremdeten Kulturgutes,
- Gedankenaustausch und gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen mit den Strafverfolgungsbehörden und den Ermittlungsbehörden bei privatrechtlichen Auseinandersetzungen (z.B. Kunstexperten bei den Landeskriminalämtern etc.),
- diverse Kooperationsabsprachen bei Diebstahlsmeldungen und bei der Beobachtung des Marktes.

Ferner sollten vielleicht die beiden folgenden praktischen Vorschläge in eine Diskussion einbezogen werden:

- Erfassung der versprengten Archivalien, die sich aus anderen als Provenienzzusammenhängen in öffentlichen sowie privaten Sammlungen befinden und mangels klarer Verhältnisse in erhöhtem Maße ein potentiell Handels- und Diebesgut darstellen. Insbesondere viele Heimatvereine, aber auch manche öffentlich-rechtliche Archive, verfügen über Sammlungen von Teilbeständen oder einzelnen Archivalien, die sich mehr zufällig in ihrem Besitz befinden, die man geschenkt erhielt oder aus sonstigen Gründen erworben hat oder (auch aus Sicherheitsmotiven) aufbewahrt. Viele Archivalien haben dabei nicht einmal Ortsbezug, manches kann wegen mangelnder Bezeichnungen nicht zurückgegeben werden. Die Verlagerungen während des Zweiten Weltkriegs sind noch nicht in allen Fällen abgewickelt. Eine Publikation der versprengten Stücke ließe Klarheit schaffen, ob sie zu einer Rückgabe führte, müßte im Einzelfall gesehen werden.
- Einrichtung von Finanzfonds, um zumeist äußerst kurzfristig auftretende Kaufangebote für die öffentlichen Hände wahrnehmen und ggf. die Objekte auch treuhänderisch so lange aufbewahren zu können bis der eigentliche Interessent (z.B. der rechtmäßige Eigentümer) seine Rechte nachgewiesen oder seinerseits die Geldmittel aufgebracht hat.

Darüber hinaus scheint es angebracht und keineswegs aussichtslos, auch mittels archivfachlicher und rechtswissenschaftlicher Darlegungen in Aufsätzen und Vortragsveranstaltungen die juristische Einschätzung von Archivgut als Kulturgut zu diskutieren

und insofern zu einer Weiterentwicklung des Rechts beizutragen. Es ist evident, daß manche gerichtliche Auseinandersetzung für die Archivseite höchst unbefriedigend ausgegangen ist - und zwar nicht nur, weil die anstehenden Eigentumsfragen nicht in ihrem Sinne geklärt werden konnten, sondern weil gravierende Beurteilungsunterschiede zutage traten, die Zeit für die Darstellung fehlte etc. Bei der Reduktion der Fragen auf die Wiederherstellung des Rechtsfriedens vermißte die Archivseite die Würdigung ihres Auftrags und des einzigartigen Wertes des entfremdeten unikatalen Materials (das sie ungehöriger Weise auf der gleichen Stufe wie beliebige Fahrraddiebstahle wiederfand). Verfahrensrechtliche Mißverständnisse (Ablehnung der Beweissicherung usw.) und Unsicherheiten in der Kompetenzabgrenzung und der Aufgabenteilung juristischer Behörden (7) kamen hinzu. Diese offenen Fragen konnten in den jeweiligen Prozessen nicht geklärt werden und fanden nach Prozeßende kein Forum. Hier sollte es auf rechtstheoretischer Basis zumindest zum Versuch einer Klärung dahingehend kommen, eine Konvention zwischen Archivwesen und Rechtsseite über die Beurteilungsstandards zu erhalten, damit wenigstens die Kriterien der Beweiswürdigung - ohne in die Unabhängigkeit des Richters einzugreifen - nicht in jedem einzelnen Fall neu entwickelt werden müssen.

Ziel einer Weiterentwicklung des geltenden Rechts bzw. der Bereitstellung von Argumenten für eine Rechtsinterpretation muß sein, die Eigentumsfragen verstärkt im Kontext des erweiterten Kulturgutschutzes zu sehen, wodurch bei Entfremdungen, trotz der zivilrechtlichen Ausgangsfrage, nicht nur das öffentliche Interesse geweckt, sondern der Wert des einzeln zu betrachtenden Dokuments spezifisch erhöht würde.

Die Qualifizierung von Kulturgut hat im Rechtsalltag bereits in verschiedenen Zusammenhängen zu einer gewollten Ungleichbehandlung mit anderen Gegenständen geführt (z.B. in steuerlicher Hinsicht, beim Schutz vor Abwanderung in das Ausland (8), in Bezug auf den Grundsatz der europäischen Warenverkaufsfreiheit, im Rahmen der Konvention für kriegserische Auseinandersetzungen), so daß eine Erweiterung auch bei Eigentumsfragen allgemeiner Art zu diskutieren wäre, insbesondere dort, wo Gefährdungspunkte auszumachen sind; einzelne Ansatzpunkte sind z.B. Beweissicherung, Nachrang strafrechtlicher Beurteilungen nach zivilrechtlicher Sicherung, die Schwachstelle beim Gutgläubigen Erwerb in Auktionen, die das Urteil um das Hamburger Stadtsiegel aufgezeigt hat. (9)

Der einzufordernde "besondere Schutz" von Archivgut gegen Entfremdung muß sich dabei vor allem aus dem archivischen Zusammenhang ergeben. Es ist nicht nur der unikale Charakter des Archivstücks, der seinen Wert im Gegensatz zu anderen wiederbeschaffbaren Wertgegenständen unvergleichlich erhöht, sondern zudem und vor allem der Dokumentationsbezug innerhalb eines Geflechts von Korrespondenzpartnern und historischen Abläufen: Die widerrechtliche Entfernung eines Einzelblatts aus einer Akte stellt somit nicht nur eine "Wegnahme" im juristischen Sinne dar, sondern auch eine Zerstörung des Zusammenhangs, die ggf. zu gravierenden Fehlinterpretationen des "Restbestandes" und der geschichtlichen Hintergründe führt und somit zu einer Wertminderung des verbleibenden oder unangetasteten Archivgutes. Rechtlich ist also zumindest auch der Tatbestand der Sachbeschädigung (nämlich dieses Zusammenhangs) und ggf. auch der Urkundenfälschung zu prüfen, im immateriellen Sinne das nicht justiziable Delikt eines Anschlages auf das nationale Kulturgut und auf die (in anderen Staaten offensichtlich leichter aussprechbare) geschichtliche Identität. Die von Autographensammlern oder Sammlern vorphilatelistischer Ganzstücke etc. betrachteten Einzelaspekte einer Unterschrift, eines Stempels oder Postvermerks entziehe dem Dokumentationszusammenhang wichtige Textquellen, deren Inhalte in der Regel nicht nur unberücksichtigt, sondern auch auf Dauer unbekannt und unveröffentlicht bleiben.

Die aus kommerziellem Interesse veranlaßte Entfremdung aus den Zusammenhängen, aber auch schon die (legale) Behandlung von Archivgut als Handelsware (10) tangiert somit nicht nur den treuhänderischen Auftrag der Archive, sondern muß - hiermit verglichen - geradezu als niedriger Bewegungsrang angesehen werden. Diese Einschätzung sollte für die Gesamtheit des archivischen Kulturerbes gelten, sie trifft gleichermaßen für Archivgut in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft wie für Archivgut in Privateigentum

zu, da ein Öffentliches Interesse an der Gesamtheit der Überlieferung besteht und dieses nicht nach der Organisationsform des Trägers, aber auch nicht nach dem Alter oder der inhaltlichen Reichweite der dokumentierten Aussage gestaffelt werden kann. Insofern ist der kürzliche Diebstahl der Mainzer Universitätsurkunde nicht die Privatsache dieser Universität oder des "Mainzer Raumes", sondern Anliegen des gesamten Archivwesens.

Diese Bemerkung beleuchtet jedoch noch einen anderen Aspekt der Problematik, nämlich die landläufig - auch im juristischen Umfeld - in die Bewertung von Archivgut eingebrachte materielle Beurteilung, wonach möglicherweise verschiedene "Werte" etwa von Diebesgut auch eine unterschiedliche Motivation bei der Ermittlung und Beweissicherung herbeiführen. Hierbei kommt es dann zu einer verhängnisvollen Verknüpfung der Bedeutungseinschätzung mit dem potentiell erzielbaren Marktwert der Archivalie, der bei einem isolierten Objekt und außerhalb des inhaltlichen Dokumentationszusammenhangs recht niedrig sein wird. Diese problematische Sichtweise hat über das Verhalten der Ermittlungsbehörden hinaus Auswirkungen auf die Festlegung des Streitwerts und die Zuständigkeit der Gerichte und wird der eigentlichen Bedeutung des Archivgutes in keiner Weise gerecht.

Auch die Konkurrenzsituation der archivalischen Materialien mit den Objekten anderer Sparten, des Bibliothekswesens, der Museumsszene oder archäologischer Institute etc., wird einem wirklichen Schutz nicht unbedingt förderlich sein; aufgrund der Merkmale von Archivalien braucht das Archivwesen allerdings ebenso wenig den anderen Interessenten den Vortritt zu lassen. Die eingangs erwähnten spektakulären kulturellen Solitärstücke mögen zwar leichter die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, doch ist eine "moralische" Höherbewertung daraus nicht abzuleiten: Das öffentliche Interesse im Rechtssinne darf sich nicht nach dem Zuspruch der Medien messen, und das Merkmal der Singularität läßt sich nicht überbieten und gilt für zwangsläufig unikale Archivalien allemal. Erst recht abzulehnen wäre ein Wettlauf der Institute um die Eintragung in nationale Kulturgutschutzlisten, deren bisherige fragwürdige und nicht unwidersprochen gebliebenen Auswahlkriterien (11) den noch problematischeren Nebeneffekt haben, daß nicht eingetragene Objekte als "freigegeben" und für jedermann (?) verfügbar erscheinen. Hier kommt es - wie ebenso bei den "Einstufungen" gemäß Art. 36 EWGV (12) und nach der europäischen Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines EG-Staates verbrachten Kulturgütern (13) - nicht nur auf die ggf. erforderliche Schöpfung neuen Rechts oder die Erweiterung bestehenden Rechts (14), sondern auch auf die rechtlichen Nachprüfungen und archivischen Beurteilungen ständehaltende Durchführung von Verfahren an. Die Praxis der Listeneintragung bedarf dringend der Untermauerung durch ein auch rechtlich einwandfreies (und nicht nur verfahrensfehlerfreies) Instrumentarium, wobei man gewiß teilweise auf die Erfahrungen der Denkmalschutzbehörden zurückgreifen kann.

Es sei dahingestellt, ob durch die Diskussion der genannten Fragen längerfristig tatsächlich eine Weiterentwicklung des positiven Rechts eintritt. Das primäre Anliegen des Archivwesens wird hieran nur dann Interesse haben, wenn sich für die alltägliche Praxis Konsequenzen mit befriedigenden Ergebnissen zeigen. Dies könnte sich bereits an der höheren Durchschlagskraft von (polizeilichen) Ermittlungsverfahren erweisen. Der Archiveite geht es nicht vorrangig darum, das bestehende Recht mit weiteren Varianten anzureichern oder das Strafmaß bei Vergehen zu erhöhen, sondern darum, dem Archivgut endlich auch im Rechtswesen den ihm angemessenen Stellenwert zu verschaffen und die Durchführung des archivischen Auftrags zu ermöglichen und zu erleichtern.

(1) Joseph Hoster, Der Wiener Ptolemäerkauf - einst am Kölner Dreikönigenschrein, in: Studien zur Buchmalerei und Goldschmiedekunst des Mittelalters. Festschrift Karl Hermann Usener, Marburg 1967, S. 55 ff.

(2) Vgl. hierzu das Beispiel der deutschen Reichskleinodien Albert Huyskens, Wem gehört das Eigentum der 1798 dem geflüchteten Aachener Domschatz entnommenen sogenannten "Aachener Insignien" in Wien?, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 68 (1956), S. 5 ff. - Percy Ernst Schramm, Herrschaftszeichen: Gestiftet, verschenkt, verkauft, verpfändet. Belege aus dem Mittelalter, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse, 1957, S. 161 ff. - Christiane Thomas, Die Bergung der kaiserlichen Kunstschatze und des Archivs 1866, in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 17-18 (1964-1965), S. 286 ff. - Fritz Ramjoué, Die Eigentumsverhältnisse an den drei Aachener Reichskleinodien, Stuttgart 1968.

(3) Zu den eigentumsrechtlichen Fragen vgl. neuerdings Heribert Schmitz, Die pfarrlichen Kirchenbücher. Zur Frage des Rechtsträgers und des Eigentümers der "libri parociales" (Beiträge zum Archivwesen der katholischen Kirche Deutschlands, 2), Speyer 1992.

(4) Vgl. Bernhard Keihl, Das staatliche Recht der res sacrae, Köln 1977.

(5) Vgl. hierzu zuletzt Harald Müller, Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen, Hamburg-Augsburg 1983).

(6) Vgl. etwa Rudolf Venator, Landkarten als Handelsgegenstand, in: Erschließung und Auswertung historischer Landkarten (Archivhefte, 18) Köln-Bonn 1988, S. 293 ff.

(7) Vgl. etwa den Überblick aus museumsfachlichem Blickwinkel von Wolfgang Reichert, Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und der Kunstdiebstahl, in: Museumsblatt. Mitteilungen aus dem Museumswesen Baden-Württembergs 5 (1991), S. 25 f.

(8) Vgl. Gesetz vom 6. August 1955 zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (BGBl. I 1955, 501) i.d.F. vom 2. März 1974 (BGBl. I, 469).

(9) Vgl. BGH-Urteil vom 5. Oktober 1989. - NJW 1990, S. 899-901. - Vgl. auch Reinhard Heydenreuter, Eigentumserwerb von Privatpersonen an gestohlenem, unterschlagenem oder sonst "abhanden gekommenem" Archivgut, in: Der Archivar 43 (1990), Sp. 472 ff.

(10) Vgl. aus juristischem Blickwinkel jetzt Kurt Siehr, Handel mit Kulturgütern in der EWG, in: NJW 1993, S. 2206-2209.

(11) Vgl. BVerwG-Urteil vom 27. Mai 1993, NJW 1993, S. 3280-3282.

(12) Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) vom 25. März 1957 (BGBl. II, 766) i.d.F. vom 28. Februar 1986 (BGBl. II, 1104).

(13) Richtlinie Nr. 93/7/EWG vom 15. März 1993 (ABIEG Nr. L 74 vom 27. März 1993, S. 74).

(14) Etwa zur Ausfüllung des nationalen Kulturgutschutzgesetzes im Hinblick auf Art. 2 II Unterabs. 3 der EWG-Verordnung Nr. 3911/92 vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern. (ABIEG Nr. L 395 vom 31. Dezember 1992, S. 1).

*

Archivgut muß gelegentlich auf eigentumsrechtliche Fragen untersucht werden. Insbesondere bei widerrechtlichen Entfremdungen (z.B. Diebstahl) werden Archivalien Gegenstände von Gerichtsverhandlungen und in deren Vorfeld von zivil- und strafrechtlichen Ermittlungen. Hierbei kommt es häufig zu unbefriedigenden Einschätzungen und Ergebnissen. Ein Projekt der Archivberatungsstelle Rheinland versucht, die Problemkreise für eine Fachdiskussion zwischen Archivaren und Juristen (Ermittlungsbehörden, Landeskriminalämtern, Gerichten) zusammenzustellen und Empfehlungen (z.B. für eine vorbeugende Beweissicherung) zu erarbeiten. Neben praktischen Erwägungen wäre jedoch auch die bessere Einordnung der Eigentumsfragen an Archivgut in ein erweitertes Kulturgutschutzrecht und damit die Weiterentwicklung des Rechts (z.B. im Bereich des Gutgläubigen Erwerbs von Archivgut in Versteigerungen) zu diskutieren.

*

Archive material occasionally has to be investigated from the viewpoint of ownership issues. Particularly when they are taken without authorization (as in the case of theft) archive materials become the object of court cases preceded by investigations under civil and criminal law. The assessments and results are often unsatisfactory. The Archive Advice Centre of the Rhineland is working on a project designed to catalogue the problems for the purposes of a discussion between archive workers and the legal profession (investigative authorities, regional police authorities, courts) and to work out recommendations (e.g. on preventive evidence). Apart from practical matters, it is also worth considering the extension of the law protecting items of cultural heritage, among other things legislative action with regard to the purchase in good faith of archive materials at auctions.

*

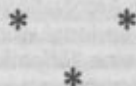
Les fonds d'archives doivent être examinés de temps à autre sous l'aspect des problèmes du droit de propriété. C'est surtout dans le cas de détournement illégal (p. ex. vol) que les fonds d'archives font l'objet d'une enquête aboutissant à une action civile ou pénale. Il est fréquent que les estimations et les résultats de ces enquêtes ne soient pas satisfaisants. Un projet du Service de consultation des archives de Rhénanie cherche à regrouper les problèmes en catégories pour organiser une discussion entre archivistes et juristes (services d'enquêtes, services de police judiciaire, tribunaux) et à donner des recommandations (p. ex. pour une préconstitution de preuves). Outre des considérations d'ordre pratique, il conviendrait de discuter aussi sur une meilleure intégration des problèmes de propriété des fonds d'archives dans un droit de protection élargi des biens culturels et, partant, sur un développement du droit (p. ex. dans le domaine de l'acquisition de bonne foi de fonds d'archives lors d'une adjudication publique).

*

Los materiales de archivo tienen que ser revisados ocasionalmente para esclarecer lo referido a las relaciones de propiedad. Sobre todo al producirse una enajenación ilícita (p. ej. un robo), los materiales archivados son objeto de procesos judiciales precedidos por investigaciones previas en el fuero tanto civil como penal. Eso, con frecuencia, da lugar a apreciaciones y resultados insatisfactorios. Un proyecto elaborado por la oficina de asesoramiento archivístico de Renania intenta clasificar las problemáticas para su debate entre archivarios y juristas (órganos instructores, oficinas regionales de lo criminal, tribunales) y elaborar recomendaciones (p. ej. para la recopilación preventiva de material probatorio). Aparte de las consideraciones prácticas, convendría debatir la manera de clasificar mejor las cuestiones de propiedad sobre el material de archivo dentro de una legislación ampliada para la protección de bienes culturales y, por ende, el desarrollo del derecho (p. ej. en el área de la adquisición hecha de buena fe de material de archivo en subastas).

*

Время от времени в архивном деле приходится сталкиваться с вопросами, затрагивающими право собственности на архивные материалы. В частности, в случаях неправомерного отчуждения (напр., кражах) архивные материалы нередко становятся предметом судебных разбирательств, а до этого – гражданско- и уголовно-правовых расследований. При этом их результаты и оценки часто весьма неудовлетворительны. В исследовании Рейнского консультационного пункта по вопросам архивов провинции Рейнланд принята попытка выделить круг проблем для обсуждения между специалистами по архивному делу и юристами (работниками следственных органов, земельных уголовных розысков, судов) и выработки соответствующих рекомендаций (напр., по профилактическому обеспечению доказательств). Помимо чисто практических проблем обсуждения заслуживает также и общая проблематика более полного учета вопросов собственности на архивные материалы в развернутом законодательстве по вопросам охраны культурного наследия и, соответственно, дальнейшего развития права (напр., в вопросе добросовестного приобретения архивных материалов на аукционах).



Der Kampf um die Rückgabe von abhandengekommenem Archivgut

Von den Schwachstellen der Zivilrechtsordnung

Hans-Jürgen Becker

I. Die Stunde der Diebe

Ende 1993 berichteten die deutschen Zeitungen von einem aufsehenerregenden Strafprozeß in Würzburg. Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 7. Dezember 1993 das Verfahren mit der fünfständigen Verlesung einer 217 Seiten starken Anklageschrift, in der zwei "Sammlern" vorgeworfen wurde, zwischen 1986 und 1992 insgesamt 9.795 Urkunden, Briefe, Landkarten und Bücher aus Archiven von Adelshäusern sowie aus staatlichen und städtischen Sammlungen in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen im Wert von vielen Millionen Mark entwendet zu haben. Zur großen Enttäuschung der Geschädigten endet das Strafverfahren schon am folgenden Tag: Die beiden Angeklagten wurden auf Grund ihrer Teilgeständnisse, die sich auf ca. 1.000 Archivalien bezogen, zu Freiheitsstrafen auf Bewährung und zur Zahlung von Geldbußen verurteilt. (1) Für die Geschädigten war das Ergebnis des Strafprozesses enttäuschend. Zwar wird vermutlich ein Teil derjenigen Dokumente, deren Diebstahl eingeräumt wurde, an die Betroffenen Archive zurückgehen. Zum Teil aber werden die entwendeten Dokumente schon längst veräußert und nicht mehr zu ermitteln sein. Dies trifft insbesondere auf den Löwenanteil von mehr als 8.000 Archivalien zu, die zwar in der Anklageschrift aufgelistet worden waren, aus pragmatischen Gründen der Prozeßbeschleunigung jedoch nicht Gegenstand der Verurteilung waren. Zum Teil lagern jene Bestände bei Polizeibehörden, die sie sichergestellt haben, zum Teil befinden sie sich noch in den Händen von Auktionshäusern und Antiquitätenhändlern. Haben die betroffenen Archive eine Chance, ihr Eigentum zurückzuerhalten? Die Antwort auf diese Frage ist schwieriger, als das vom Nicht-Juristen häufig angenommen wird.

II. Der Schutz des Zivilrechts

Die Institution des Eigentums spielt in der bürgerlichen Rechtsordnung eine zentrale Rolle, wie einerseits § 903 BGB, andererseits Art. 14 GG mit der grundrechtlichen Absicherung dieses Freiheitsrechtes zeigen. Der Eigentümer kann "andere von jeder Einwirkung" auf seine Sache ausschließen (§ 903 BGB), er kann vom Schädiger seines Eigentums Ersatz verlangen (§ 823 Abs. 1 BGB) und sogar drohende Beeinträchtigungen seines Eigentums schon im voraus abwehren (§ 1004 BGB). Nur der Eigentümer ist in der Lage, durch Einigung und Übergabe des Besitzes das Eigentum auf einen Erwerber zu übertragen (§ 929 BGB). Gleichwohl hat der Gesetzgeber aus Gründen, die nicht ganz eindeutig zu bestimmen sind (insbesondere Gründe der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs), es zugelassen, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Erwerber Eigentum auch von einem Nichtberechtigten erwerben kann (§ 932 ff. BGB). (2) Hier ist eine der Schwachstellen des im übrigen so gut ausgebauten Eigentümerschutzes.

1. Der Herausgabeanspruch des § 985 BGB

Schon die Durchsetzung des grundlegenden Herausgabeanspruchs macht zuweilen Schwierigkeiten. Gem. § 985 BGB kann der Eigentümer vom (nichtberechtigten) Besitzer Herausgabe seiner Sache verlangen. Zwar ist das Eigentum als solches nicht der Verjährung unterworfen, wohl aber kann dem als Vindikation bezeichneten Herausgabeanspruch nach Ablauf der 30jährigen Frist die Einrede der Verjährung entgegengehalten und damit die Durchsetzung des Anspruchs verhindert werden. (3) Ist die Verjährung noch nicht eingetreten, so stellt sich für den Eigentümer, der auf Herausgabe seines Eigentums klagt, das Problem der Behauptungs- und Beweislast, d.h. er muß darlegen, daß er der wahre Eigentümer ist. Nur wer sein Eigentum beweist, kann den Herausgabeanspruch durchsetzen. (4) Dieser Beweis kann im Einzelfall sehr schwierig sein. Spätestens hier zeigt sich der Wert aller archivalischen Maßnahmen, die eine Zuordnung eines Dokumentes zu einem bestimmten Rechtsträger möglich machen. Ein Archivstempel, die Registrierung in einem Findbuch, eine Sicherheitsverfilmung können hier gute Dienste leisten. Ferner kommen Benutzerbücher, in denen die im Streit befindliche Sache aufgeführt ist, aber auch Zeugenaussagen von Mitarbeitern des Archivs usw. in Betracht. Allerdings unterliegen alle diese Beweismittel der freien richterlichen Beweiswürdigung. Der Gesetzgeber hat die Beweisführung zum Teil dadurch erleichtert, daß er für bewegliche Sachen gewisse Eigentumsvermutungen aufgestellt hat. § 1006 Abs. 1 S.1 BGB sagt, daß zugunsten des Besitzers einer beweglichen Sache vermutet wird, daß er Eigentümer der Sache sei. Doch gilt diese Vermutung nicht einem früheren Besitzer gegenüber, "dem die Sache gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhandengekommen ist." Wiederum ist es für den Eigentümer von Archivalien von unschätzbarem Wert, wenn er nachweisen kann, daß die betreffende Sache früher in seinem Besitz war und ohne seinen Willen – also nicht etwa leihweise – aus seinem Besitz gelangt ist.

2. Der sogenannte gutgläubige Erwerb

Wie bereits angedeutet, hat der Gesetzgeber mehrere Möglichkeiten des Eigentumserwerbs vom Nichtberechtigten zugelassen. Wenn eine Übereignung durch Einigung und Übergabe (§ 929 BGB) erfolgt, so wird z.B. der Erwerber gem. § 932 BGB auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Voraussetzung hierfür ist allerdings zunächst, daß auf der Seite des Veräußerers ein Rechtsschein vorliegt, der auf sein Eigentum hinweist. Dieses Publizitätsmittel ist bei beweglichen Sachen die tatsächliche Sachherrschaft. Der Besitz schafft – vgl. § 1006 BGB – einen Vertrauenstatbestand und stellt durch die gesetzliche Vermutung, daß der Besitzer auch Eigentümer ist, eine Legitimation in der Außenwelt dar. Zweite Voraussetzung für den Erwerb vom Nichtberechtigten ist, daß der Erwerber annimmt, beim Veräußerer handle es sich um den Eigentümer. Nicht geschützt ist die Annahme, der Veräußerer sei vom Eigentümer bevollmächtigt worden, über den Gegenstand zu verfügen. Doch reicht der gute Glaube an die Verfügungsbefugnis aus, wenn es sich bei dem Veräußerer um einen Kaufmann handelt, der im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache veräußert (§ 366 HGB). Entscheidend ist für den Erwerb vom Nichtberechtigten schließlich die dritte Voraussetzung, der gute Glaube des Erwerbers.

Was "guter Glaube" bedeutet, hat der Gesetzgeber in einer – negativen – Legaldefinition umrissen. § 932 Abs. 2 BGB sagt, daß der Erwerber dann nicht in gutem Glauben ist, "wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört." Der Rechtserwerb findet also nicht statt, wenn dem Erwerber Bösgläubigkeit zur Last fällt. Der Vorwurf, dem Erwerber sei aus grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, daß der Veräußerer nicht Eigentümer ist, setzt voraus, daß man ihm vorhalten kann, er habe einen objektiven Maßstab von Sorgfalt mißachtet. (5) Hier kann z.B. die verkehrsunübliche Abwicklung des Geschäftes und eine ungewöhnliche Veräußerungssituation eine Rolle spielen. Zwar besteht keine generelle Prüfungspflicht des Erwerbers, der sich grundsätzlich auf die Angaben des Veräußerers verlassen kann. (6) Jedoch ergibt sich bei einer konkreten Verdachtsituation für den Erwerber unter Umständen eine echte Nachforschungspflicht. Die Rechtsprechung hat solche verkehrstypischen Gefahrensituationen, bei denen

eine Überprüfung durch den Erwerber erforderlich ist, u.a. im Zusammenhang mit der Veräußerung von gebrauchten Kraftfahrzeugen, besonders wertvollen Gegenständen und vor allem von Kunstgegenständen angenommen.

Auch an dieser Stelle zeigt sich wiederum der Wert von Archivstempeln oder Archivsignaturen, die einen Erwerber mißtrauisch machen müssen. Zeichen solcher Art können dazu beitragen, daß der Erwerber verpflichtet ist, Erkundigungen einzuziehen. Wichtig ist auch, daß ein Verlust von Archivalien möglichst bald der Öffentlichkeit angezeigt wird, weil auf diese Weise potentielle Erwerber gewarnt sind und ihren "guten" Glauben verlieren. Was aber die Beweislast angeht, so trägt der Eigentümer die volle Bürde. Er ist es, der dem Erwerber die Bösgläubigkeit nachweisen muß. (7) Gelingt der Beweis nicht, so ist der Erwerber nunmehr unanfechtbar der neue Eigentümer.

Ob der Gesetzgeber klug gehandelt hat, als er den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten unter den geschilderten Voraussetzungen zuließ, ist von jeher umstritten gewesen. Der berühmte Strafrechtler Karl Binding hat gegen diese Normen des BGB schon 1908 polemisiert. (8) Der Privatrechtshistoriker Heinz Hübner hat in einer Erlanger Habilitationsschrift von 1953 versucht, eine Begrenzung dieses "Rechtsverlustes" aufzuzeigen. (9) Zwei neuere Monographien, die eine von Johannes Hager aus dem Jahre 1990, die andere von Frank Peters aus dem Jahre 1991, stellen den "Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb" im Hinblick auf das Grundrecht des Art. 14 GG in Frage. (10) Gleichwohl wird man mit den Regeln des BGB noch lange Zeit leben müssen. Umso mehr aber ist die Rechtsprechung aufgefordert, im Bereich des Handels mit Archivalien strengere Anforderungen aufzustellen. Es wäre zu begrüßen, wenn die Regeln, die von den Gerichten im Bereich des Gebrauchtwagenhandels aufgestellt worden sind und dort zur Bejahung von echten Nachforschungspflichten zu Lasten des Erwerbers geführt haben, in ähnlicher Weise auch für den Handel mit Archivgut Anwendung finden würden.

3. Abhanden gekommene Sachen

Die Regeln über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten finden gem. § 985 Abs. 1 BGB grundsätzlich keine Anwendung, "wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen war." Immer dann, wenn der Eigentümer den Besitz ohne seinen Willen verloren hatte, kann in der Regel der gutgläubige Erwerb nicht stattfinden. So beruhigend diese Einschränkung klingen mag, so wenig besteht Anlaß, sich nun gelassen zurückzulehnen. Diese Sperrnorm greift nämlich gem. § 935 Abs. 2 BGB nicht, falls die Sache "im Wege öffentlicher Versteigerung" veräußert worden ist. Wenn also aus einem Archiv entwendetes Archivgut auf einer Auktion öffentlich versteigert wird, ist - so erstaunlich das klingen mag - ein gutgläubiger Erwerb möglich. (11) Was eine öffentliche Versteigerung ist, hat der Gesetzgeber in § 383 Abs. 3 BGB definiert. (12) Danach muß die Versteigerung öffentlich, d.h. einem unbeschränkten Personenkreis zugänglich und von einem Gerichtsvollzieher oder sonst öffentlich bestellten Versteigerer vorgenommen worden sein. Zu den Personen, die zu einer öffentlichen Versteigerung befugt sind, gehören nicht alle gewerblichen Versteigerer, sondern nur solche, die von der zuständigen Behörde gem. § 34 b Abs. 5 Gewerbeordnung, bestellt worden sind. Es soll sich dabei um besonders zuverlässige und sachkundige Personen handeln, die darauf zu vereidigt sind, "daß sie ihre Aufgaben als öffentlich bestellte Versteigerer gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden." Grundsätzlich sind zwei Arten der Versteigerung zu unterscheiden. Zum einen geht es um öffentliche Versteigerungen im engeren Sinne, in denen ein Dritter in bestimmten gesetzlich genau festgelegten Fällen befugt ist, die Sache eines anderen auf dessen Kosten zu veräußern. Zum anderen handelt es sich um jene freiwilligen Versteigerungen, bei denen der Eigentümer selbst die Veräußerung der Sache auf seine Kosten betreiben läßt. Bei beiden Arten von Versteigerungen ist der Erwerb vom Nichtberechtigten, soweit die in § 383 Abs. 1 S. 1 BGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gem. § 935 Abs. 2 BGB geschützt. (13) Dies wurde vom Bundesgerichtshof in seiner aufsehenerregenden Entscheidung im Hamburger Siegelstempel-Fall ausdrücklich bestätigt. (14) Der gesetzgeberische Grund für die Privilegierung des Erwerbs abhanden gekommener Sachen im Wege der öffentlichen Verstei-

gerung ist außerordentlich zweifelhaft. Insbesondere vermag die sog. Verschweigungstheorie nicht zu überzeugen, die dem Eigentümer den Rechtsverlust deshalb zumutet, weil die Öffentlichkeit der Versteigerung ihm die Möglichkeit geboten habe, Einspruch gegen die Veräußerung seiner Sache zu erheben. Weil er diese Möglichkeit nicht genutzt und sich somit verschwiegen habe, müsse er den Verlust seines Eigentums in Kauf nehmen. Angesichts der heutigen Verhältnisse auf dem Auktionsmarkt ist diese Annahme sehr weltfremd. (15) Immer wieder ist eine Reform dieser Bestimmungen des BGB gefordert worden, doch dürfte damit in der nächsten Zeit nicht zu rechnen sein.

III. Öffentlich-rechtlicher Herausgabeanspruch bei einer in Verlust geratenen Archivalie?

Manche Archivare, die an öffentlich-rechtlichen Archiven tätig sind, schöpfen Hoffnung, daß trotz des gutgläubigen Erwerbs einer abhandengekommenen Archivalie jedenfalls dann die Herausgabe von dem Ersteigerer verlangt werden könne, wenn es sich bei dem Gegenstand um eine "öffentliche Sache" handle. (16) Nach der herkömmlichen Verwaltungslehre verdanken öffentliche Sachen ihren Charakter einem Rechtsakt, der Widmung genannt wird. Die Widmung soll in Form eines Rechtssatzes, Verwaltungsaktes oder eines inneradministrativen Aktes erfolgen können. Ohne Zweifel handelt es sich bei Archivalien staatlicher Archive um Sachen im Verwaltungsgebrauch. Vielleicht ist sogar eine Widmung erfolgt. Nur - das zeigt sich gerade in dem Rechtsstreit um den Hamburger Siegelstempel - gibt diese Qualifikation keine Handhabe, einen eigenen - von den Normen des bürgerlichen Rechts losgelösten - Herausgabeanspruch zu begründen. Das nordrhein-westfälische Oberverwaltungsgericht hat in seinem abweisenden Berufungsurteil festgestellt, daß es keinen Rechtssatz gibt, "der dem gutgläubigen Erwerber einer kraft Widmung öffentlichen Sache im Verwaltungs- oder Anstaltsgebrauch zur Herausgabe der Sache an den Sachherrn verpflichtet." (17) Damit steht fest, daß die Archivalien grundsätzlich ein Handelsgut wie jedes andere darstellen, das gutgläubig erworben werden kann. Das Oberverwaltungsgericht in Münster hat in seiner Begründung gemeint: "Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß insoweit kein Handlungsbedarf besteht, weil es sich um atypische Fälle handelt und in den meisten Fällen die Vorschriften des bürgerlichen Rechts den gutgläubigen Erwerb des Eigentums an archivwürdigen Unterlagen, z.B. Akten oder Dateien, ausschließen werden." (18) Angesichts der Welle von Diebstählen aus Archiven ist inzwischen ein großer Handlungsbedarf entstanden. Natürlich sind in erster Linie die Archive aufgerufen, ihre Sicherheitsvorkehrungen zu verstärken. Daneben aber wird es höchste Zeit, daß einerseits der Gesetzgeber den Schutz von Archivgut durch neue Normen bzw. einer Modifizierung der Regeln des gutgläubigen Erwerbs vom Nichtberechtigten verstärkt und daß andererseits die Zivilgerichte die inhaltlichen Anforderungen der "groben Fahrlässigkeit" im Hinblick auf den guten oder besser den bösen Glauben des Erwerbers von Archivgut überdenken.

(1) Vgl. die Berichte der in Regensburg erscheinenden Mittelbayerischen Zeitung sowie der in Würzburg erscheinenden Main-Post vom 8. und 9.12.1993.

(2) Über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten informieren die Lehrbücher des Sachenrechts, z.B. F. Baur - J. Baur, Lehrbuch des Sachenrechts, 15. Aufl. München 1989, § 52, S. 464 ff.; H.J. Wieling, Sachenrecht, Bd. 1: Sachen, Besitz und Rechte an beweglichen Sachen, Berlin-Heidelberg-New York 1990, § 10, S. 347 ff.

(3) Eigentum und Besitz können dann auf Dauer "auseinanderfallen", sofern nicht beim Besitzer die Voraussetzungen der Ersitzung (§ 937 BGB) zutreffen. Zum Ersitzungsbestand vgl. S. Dörffeldt, Der Erwerb staatlicher und kommunaler Archivalien durch Privatpersonen, Der Archivar 20, 1970, Sp. 160 f.

(4) Zur Behauptungs- und Beweislast vgl. Münchener Kommentar - Medicus, Bd. 4, 2. Aufl. München 1986, Rdnr. 54 zu § 985 BGB.

(5) Vgl. hierzu Münchener Kommentar-Quack, Bd. 4, 2. Aufl. München 1986, Rdnr. 20-48 zu § 932; H.J. Wieling (wie Anm. 2) S. 365 f.

(6) Vgl. Palandt-Bassenge, 51. Aufl. München 1992, Rdnr. 10 zu § 932 BGB.

(7) Münchener Kommentar-Quack (wie Anm. 5) Rdnr. 70-74.

(8) K. Binding, Die Ungerechtigkeit des Eigentums-Erwerbs vom Nicht-Eigentümer nach BGB § 932 und § 935 und ihre Reduktion auf das kleinstmögliche Maß. Kritische Betrachtungen eines Kriminalisten, Leipzig 1908.

(9) H. Hübner, Der Rechtsverlust im Mobiliarsachenrecht. Ein Beitrag zur Begründung und Begrenzung des sachenrechtlichen Vertrauensschutzes - dargestellt an der Regelung nach § 932 ff. BGB, Erlangen 1955.

(10) J. Hager, Verkehrsschutz durch redlichen Erwerb, München 1990; F. Peters, Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb, Tübingen 1991.

(11) H.P. Dinkel, Öffentliche Versteigerung und gutgläubiger Erwerb, Karlsruhe 1970.

(12) Zu den privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versteigerer, Einlieferer und Erwerber vgl. G. von Hoyningen-Huene, Die vertragliche Stellung des Versteigerers, Neue Juristische Wochenschrift 1973, S. 1473 ff.

(13) So die herrschende Meinung; vgl. die Nachweise bei H.P. Dünkel (wie Anm. 10) S. 69 Anm. 29.

(14) BGH, Urteil vom 5.10.1989, NJW 1990, S. 893 ff. Vgl. hierzu R. Heydenreuter, Der Rechtsfall. Eigentumsverwerb an gestohlenem, unterschlagenem oder sonst "abhanden gekommenem" Archivgut, Der Archivar 1990, S. 472 ff.

(15) Ablehnend auch H. Hübner (wie Anm. 8) S. 145; H.P. Dünkel (wie Anm. 10) S. 58 f.

(16) Diese Auffassung vertrat das Verwaltungsgericht Köln in seinem Urteil im Hamburger Siegelstempelfall, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 1991, S. 425 ff. mit Anmerkungen u.a. von G. Manssen, Juristische Schulung 1992, S. 745 ff.

(17) Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.2.1993, Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter 1993, S. 348 ff. Vgl. hierzu den Aufsatz von D. Ehlers, Das öffentliche Sachenrecht - ein Trümmerhaufen, a.a.O. S. 327 ff.

(18) a.a.O. S. 350, rechte Spalte.

*

In den letzten Wochen war eine Welle von Diebstählen von Archivgut zu beobachten. Welche zivilrechtlichen Möglichkeiten bestehen, daß die betroffenen Archive ihr Eigentum von den Dieben bzw. von Erwerbern des Archivguts, z.B. Auktionshäusern, herausverlangen können? Der Beitrag zeigt auf, wie es mit dem sog. "gutgläubigen Erwerb" von gestohlenem Archivgut bestellt ist und welche Schritte von Seiten der Archive (aber auch von Seiten der Gerichte und des Gesetzgebers) notwendig erscheinen, damit das entwendete Archivgut wieder an seinen angestammten Ort zurückgelangt.

*

There has been a wave of archive material thefts in recent weeks. What possibilities does civil law offer the archives affected to demand the return of their property from the thieves or persons to whom the thieves have sold the material, e.g. auctioneers? The article describes the position with regard to the "purchase in good faith" of stolen archive material and discusses the steps which might be necessary on the part of archives (as well as courts and the legislature) to ensure that stolen archive material is returned to its rightful owners.

*

On a observé ces dernières semaines une vague de vols de fonds d'archives. Quelles sont les possibilités qui existent en droit civil pour permettre aux archives concernées de demander la restitution de leur propriété aux voleurs ou aux acquéreurs des fonds, p.ex. les adjudicateurs publics? L'article explique la notion d'"acquisition de bonne foi" de fonds d'archives volés et indique les démarches qui semblent nécessaires aux archives (et aussi aux tribunaux et au législateur) pour que les fonds dérobés reviennent à leur légitime propriétaire.

*

En estas últimas semanas se viene observando una ola de robos de materiales archivados. ¿Qué posibilidades ofrece el Derecho Civil para que las instituciones archivísticas afectadas puedan reclamar su propiedad a los ladrones y a quienes la adquieren, por ejemplo, en subastas? El artículo describe las características de la "adquisición hecha de buena fe" de material archivístico sustraído e indica los pasos que deberían dar los archivos afectados (además de los juzgados y los órganos legisladores) para restituir el material robado a su sitio original.

*

В последнее время резко возросло количество краж архивных материалов. Каковы гражданско-правовые возможности их владельцев в отношении затребования краденых архивных материалов у воров или третьих лиц, в руки которых они нередко попадают (напр., аукционных фирм)? В статье освещены современная практика т.н. "добросовестного приобретения" краденых архивных материалов, а также представляющиеся необходимыми со стороны архивов (а также судов и законодателя) шаги по возвращению краденых архивных материалов их законным владельцам.

*

*

*

Akten zum preußischen Seezeichenwesen im Geheimen Staatsarchiv

Marlene Meyer-Gebel

1. Zuständigkeit für das Seezeichenwesen in Preußen

Das Seezeichenwesen umfaßt ein nur wenig bekanntes Gebiet der Technik, das der Sicherung der Schifffahrt am Tage, bei Nacht und bei Nebel dient. Seezeichen weisen dem Seefahrer den Schifffahrtsweg und klären ihn über meteorologische und Fahrwasserhältnisse auf. Zu unterscheiden sind Tages- und Nachtseezeichen sowie feste oder schwimmende Leuchtfeuer, von denen hier nur Tonnen, Baken, Leuchttürme, Feuerschiffe und Nebelsignale genannt werden sollen. (1)

In Preußen unterstand das Seezeichenwesen als Teil des Wasserbaus wie die allgemeine Bau- und Verkehrsverwaltung seit den Stein-Hardenbergischen Reformen bis zum Jahre 1848 in wechselnder Folge dem preußischen Ministerium des Innern und dem Finanzministerium. Zwischenzeitlich war es Bestandteil eines zeitweilig, nämlich von 1817 bis 1825 und von 1835 bis 1837, existierenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und Bauwesen bzw. Handelsamtes. (2)

Im dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 17.4. 1848 errichteten selbständigen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten firmierte das Seezeichenwesen in der Abteilung III, der Verwaltung des Land-, Wasser- und Chausseebauwesens. (3) Aus dieser wurde im Jahre 1878 zusammen mit der Verwaltung der Eisenbahnen sowie des Berg-, Hütten- und Salinenwesens das Ministerium der öffentlichen Arbeiten gebildet, nachdem Bismarck im März 1878 mit seinen Bemühungen um die Errichtung eines eigenständigen Eisenbahnministeriums gescheitert war. (4) Der Schwerpunkt des neu gebildeten Ministeriums, dessen erster Ressortchef Albert von Maybach (1879-1891), der Präsident des Reichseisenbahnamtes war, lag dann auch bei der Verwaltung der preußischen Eisenbahnen, die zum beherrschenden Bahnsystem in Deutschland ausgebaut wurden. (5) Das Seezeichenwesen gehörte als Teil der Wasserbauverwaltung zur Abteilung III des neuen Ministeriums. Diese Bauabteilung wuchs zwar nicht so rasant an wie die Eisenbahnverwaltung, aber die an sie gestellten, stetig steigenden Anforderungen machten 1903 eine Aufspaltung in eine Wasserbauabteilung und eine Hochbauabteilung unter je einem Direktor, und zwar Schultz und Hinckeldeyn, notwendig. 1908 erhielten diese Bereiche jeweils noch eine Verwaltungsabteilung, sodaß sich das Ministerium der öffentlichen Arbeiten sowohl im Hinblick auf Personalstärke als auch auf den Geschäftsumfang bis zum Ende des Ersten Weltkrieges zum größten Zweig der preußischen Staatsverwaltung entwickelte. (6)

Da die Weimarer Verfassung 1919 den Übergang entscheidender Verwaltungszweige des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten wie vor allem der Eisenbahnen und der Wasserstraßen auf das Reich festlegte, wurde das Ministerium am 15. August 1921 aufgelöst. Der Staatsvertrag vom 26.9. 1921 regelte unter anderem die Übernahme der Seezeichen der Länder und des Lotsenwesens durch das 1919 neugegründete Reichsverkehrsministerium. (7)

2. Zur Bestandsgeschichte

Nach der Abwicklung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten wurden die Akten der Wasserbauabteilung in das Reichsverkehrsministerium abgegeben, wo sie z. T. weitergeführt wurden oder in die Altregistratur eingingen. Nach dem Zweiten Weltkrieg gelangten Teile der Überlieferung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in das Zentrale Staatsarchiv Abt. Merseburg, wo der Bestand der Bauverwaltung, der ca. 5500 Akteneinheiten umfaßt, 1967 verzeichnet wurde. Es handelt sich dabei überwiegend um eine Registraturschicht aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wenn auch eine Reihe von Akten bis 1921 reicht. In dem entsprechenden Bearbeitungsplan des Merseburger Archivs, dessen Bestände im Laufe des Jahres 1993 in das Geheime Staatsarchiv in Berlin-Dahlem umgelagert wurden, heißt es am 10. August 1967: "Der Bestand der Bauverwaltung ist unvollständig überliefert. Die Akten der Wasserbauabteilung aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1921 fehlen völlig. ... Über den Verbleib der Akten ist nichts bekannt." (8)

Im Jahre 1992, also 25 Jahre später, aber gelangten 12 lfm Akten der vermißten Wasserbauabteilung auf völlig anderen Wegen ebenso in das Geheime Staatsarchiv in Berlin-Dahlem, wo sie in Zukunft mit dem aus Merseburg umgelagerten Bestand zusammengeführt werden können. Die Akten, die sich ausschließlich auf Leuchtfeuer- und Seezeichenangelegenheiten beziehen, waren offenbar unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg vom Vorgänger der Nationalen Volksarmee, Abteilung Volksmarine, beschlagnahmt worden, weil man sich davon strategische Vorteile an den ehemals preußischen Küsten erhoffte. 1971 wurden sie vom Verwaltungsarchiv der Nationalen Volksarmee an das Militärarchiv in Potsdam, heute Militärisches Zwischenarchiv, abgegeben. Von dort gelangten die Akten 1990 unter der Provenienz Reichsverkehrsministerium in das Bundesarchiv, Abt. Potsdam, das die Unterlagen im Jahre 1992 dann zuständigkeitshalber an das Geheime Staatsarchiv ablieferte. Hier konnte bei 410 Akteneinheiten eindeutig preußische Provenienz festgestellt bzw. bestätigt werden.

3. Inhaltliche Schwerpunkte der Überlieferung

Bei den 1992 ins Geheime Staatsarchiv gelangten Akten handelt es sich um Leuchtfeuer- und Seezeichenangelegenheiten, die sich auf den Zeitraum von 1800 bis 1932 erstrecken, wobei der Schwerpunkt des Bestandes in die Zeit der Existenz eines eigenständigen preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, also von 1878 bis 1921 fällt. Von 53 Akten, die schon vor 1878 angelegt wurden, enden 13 vor der Errichtung des Ministeriums. Sieben Akteneinheiten wurden noch nach 1921 weitergeführt. Geographisch bezieht sich das Material auf 10 preußische Regierungsbezirke an den Küsten von Ost- und Nordsee, nämlich Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Köslin, Stettin, Stralsund, Schleswig, Lüneburg, Stade und Aurich. Ein deutliches Schwergewicht der Überlieferung liegt im Regierungsbezirk Schleswig,

was sich damit erklären läßt, daß dieser Landstrich zwischen zwei Meeren liegt, also Seezeichen an Ost- und Nordsee zu unterhalten hatte.

Allein 16 Akten aus dem Zeitraum von 1891 bis 1921 beziehen sich auf die Leuchtfeuer der Insel Helgoland, die nach dem Erwerb durch das deutsche Reich am 18. Februar 1891 der Provinz Schleswig-Holstein angegliedert wurde. (9) Der alte Helgoländer Leuchtturm war 1673 auf Veranlassung des damaligen Landesfürsten, des Herzogs von Schleswig-Gottorf, gebaut worden. 1807 ging die Insel in englischen Besitz über. Das Recht auf den Leuchtturm und die Pflicht zu dessen Unterhaltung wurde auf die von Königin Elisabeth I. im 16. Jahrhundert mit einem Privileg zur Errichtung von Seemarken ausgestattete "Corporation of the Trinity House of Deptford Strand" übertragen. Dieser privaten englischen Gesellschaft mußte nunmehr der Wert der Bauten und Materialien vergütet werden, obwohl die Helgoländer Seezeichen nicht mehr den preußischen Grundsätzen entsprachen. Der 1810/11 von der Trinity House Gesellschaft errichtete Leuchtturm wurde durch ein elektrisches Schnellblinkfeuer mit 25 Seemeilen Feuerkreis ersetzt. (10) (Abb. 2)

Die Akten gehen über den Rahmen der preußischen Regierungsbezirke insofern hinaus, als Vereinbarungen mit Anrainerstaaten bezüglich vertriebener oder geborgener Seezeichen bzw. deren gemeinsame Unterhaltung geregelt werden mußten. So liegt z.B. eine Reihe von Material zum Abkommen zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen über die Schiffsfahrtszeichen auf der Unterweser vor. Andere Stücke betreffen Regelungen mit den Niederlanden über die Unterhaltung des Leuchtfeuers auf Borkum und die Betonung und Bebakung der Ems und der Watten. (11) Regelrecht gesprengt wird der vorgegebene geographische Rahmen allerdings durch Material zum "Leuchtfeuerwesen in den deutschen Schutzgebieten" aus der Zeit von 1902 bis 1913. Es geht dort vornehmlich um die Befuerung der Küste Kameruns,

Leuchtfeuer-Etablissement zu Helgoland.

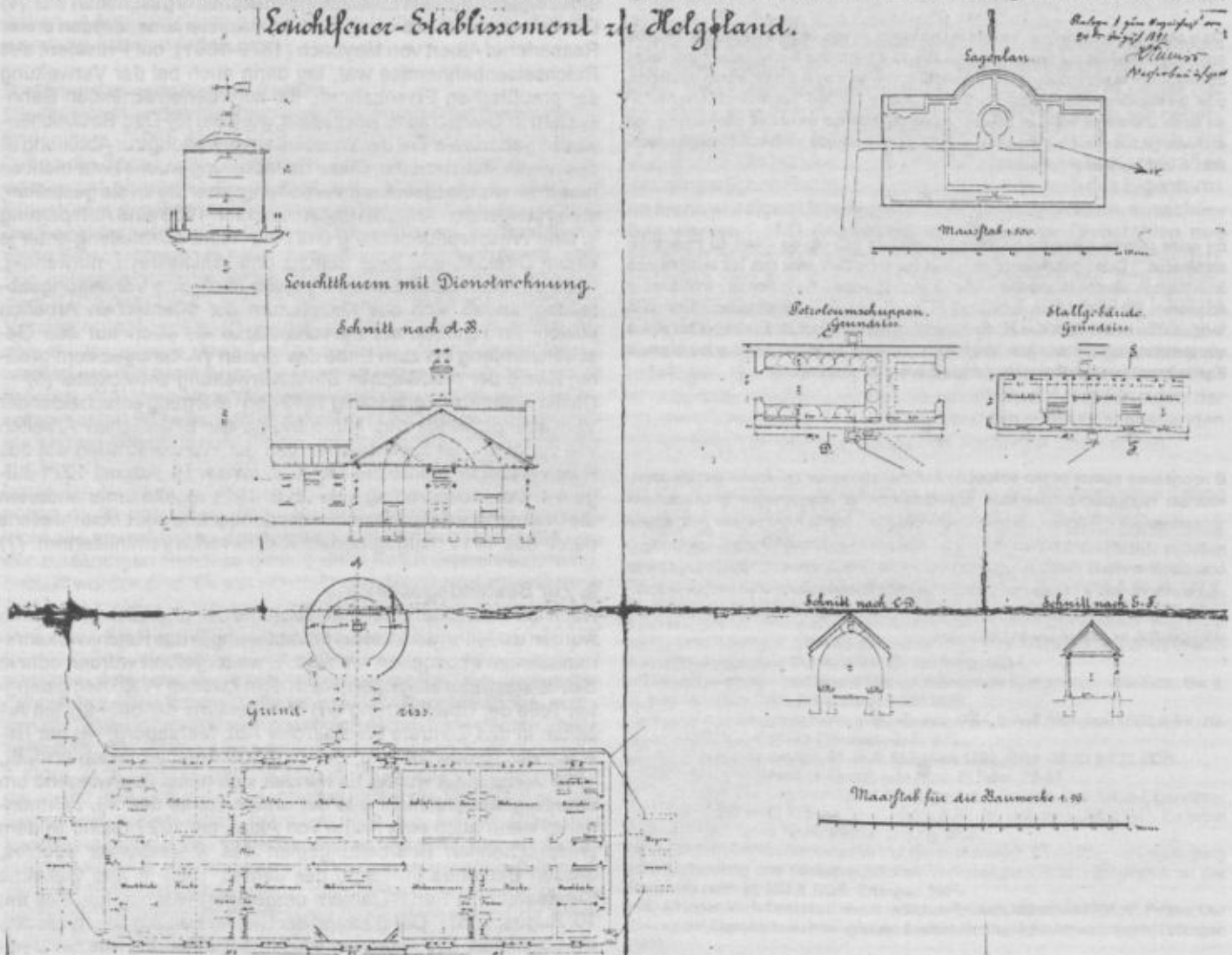


Abb. 2.: Leuchtfeuer-Etablissement zu Helgoland, Lageplan, Grundrisse und Schnitte (GStA PK I. HA Rep. 93, Nr. Ws. p.11.1., Bd. 4)

für die drei Leuchttürme nämlich auf Kap Debundja, Kap Nachtigal und für Kribi vorgesehen waren. Ferner sollten die Häfen von Lüderitzbucht und Swakopmund an der Küste von Deutsch-Südwestafrika mit neuen Seezeichen ausgestattet werden, wofür preußische Leuchtfeuer als Vorbild dienten. So meint etwa der Staatssekretär des Reichskolonialamtes am 25. März 1913 gegenüber dem Minister der öffentlichen Arbeiten, daß auf dem Kopf der neuen Landungsbrücke in Swakopmund (Deutsch-Südwestafrika) eine Druckluft-Nebelsignalanlage errichtet werden solle, für die eine auf dem Ostmolenkopf von Stolpmünde in Hinterpommern aufgestellte elektrisch angetriebene Sirene Pate stehen könne. Es erscheint ihm möglich, daß sich die gleiche Einrichtung auch für Swakopmund eignet, da dort Gleichstrom von 220 bzw. 440 Volt zur Verfügung stehe. (12)

Wie an diesen Beispielen deutlich wird, handelt es sich hier um einen besonders für die Technikgeschichte interessanten Bestand, der die Entwicklung des Seezeichenwesens vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis in die 30er Jahre unseres Jahrhunderts widerspiegelt. So läßt sich etwa die Entwicklung von hölzernen zu eisernen, schließlich unbemannten, Feuerschiffen, die vor allem in der Nordsee eingesetzt wurden, ebenso verfolgen, wie die Elektrifizierung einzelner Leuchtfeuer, die zuvor mit Petroleum und ähnlichen Brennstoffen betrieben wurden. Die Technik der optischen Apparate wurde vor allem durch Einführung des französischen Systems der Schnellblinkfeuer verbessert, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch von der einheimischen Industrie produziert wurden. (13) Besondere Fortschritte wurden ferner auf den Gebieten der Funktelegraphie und des Nebelsignalwesens erzielt, was den durch die Zunahme der Schifffahrt gewachsenen Anforderungen entgegenkam. Während Nebelsignale zunächst nur als Schallsignale in Aktion traten, um gefährdete Schiffe vor weiterer Annäherung zu warnen, wurde mithilfe von Funkeinrichtungen gegen Ende des Jahrhunderts überhaupt erst eine Ortsbestimmung bei Nebel möglich. (14) (Abb. 3)

Vor diesem Hintergrund scheint es besonders interessant, daß sich die Geschichte einzelner Leuchtfeuer fast über 100 Jahre nachvollziehen läßt. So liegen z.B. über den im Regierungsbezirk Danzig befindlichen Leuchtturm von Neufahrwasser Materialien aus der Zeit von 1827 bis 1920 vor. Das benachbarte Leuchtfeuer zu Rixhöft ist von 1822 bis 1918 dokumentiert. (15)

Zeugnis von der Fortschrittlichkeit der preußischen Verwaltung auf dem Gebiet des Seezeichenwesens einerseits und von der Vielseitigkeit des vorliegenden Bestandes andererseits legen auch Entwürfe für Vorrichtungen zum Vogelschutz an den deutschen Leuchttürmen ab. Man folgte damit 1914 einer Aufforderung des Bundes für Vogelschutz, nachdem dieser jahrelang den "Massenmord von Vögeln" an den Leuchtfeuern angeprangert hatte. Besonders die Leuchttürme an der Nordsee wie Norderney, Helgoland und Sylt waren wichtige Stationen für den Vogelzug, ihr grelles Licht wurde jedoch vielen Wandervögeln zum Verhängnis. In der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 13. Mai 1914 wurde die Anlage von Sitzvorrichtungen für Zugvögel nach dem Vorbild der holländischen Insel Terschelling angeregt, wo das Vogelsterben deutlich zurückgegangen war. Als Folge dieser Einrichtung wurde das Leuchtfeuerpersonal damit beauftragt, das Vogelleben an den Leuchttürmen zu beobachten. Besondere Formulare hielten Vogelarten, Anzahl, Tag und Tageszeit sowie Wind- und Wetterverhältnisse beim Aufenthalt der Vögel auf den Leuchttürmen fest. (16) (Abb. 4 u. 5)

Überhaupt gewinnt die vorliegende Überlieferung ihren besonderen Wert dadurch, daß die Mehrzahl der Akten eine Fülle von Karten und Lageplänen sowie eine Reihe von technischen Zeichnungen und Konstruktionsskizzen von Leuchtfeuern und Leuchtfeueranteilen oder sonstigen Erfindungen im Seezeichenwesen enthält.

4. Der Seezeichenausschuß

Die ständige Zunahme des internationalen Schiffsverkehrs auf den deutschen Gewässern und die stetige Vergrößerung der deutschen Handels- und Kriegsflotte in den letzten Jahrzehnten des

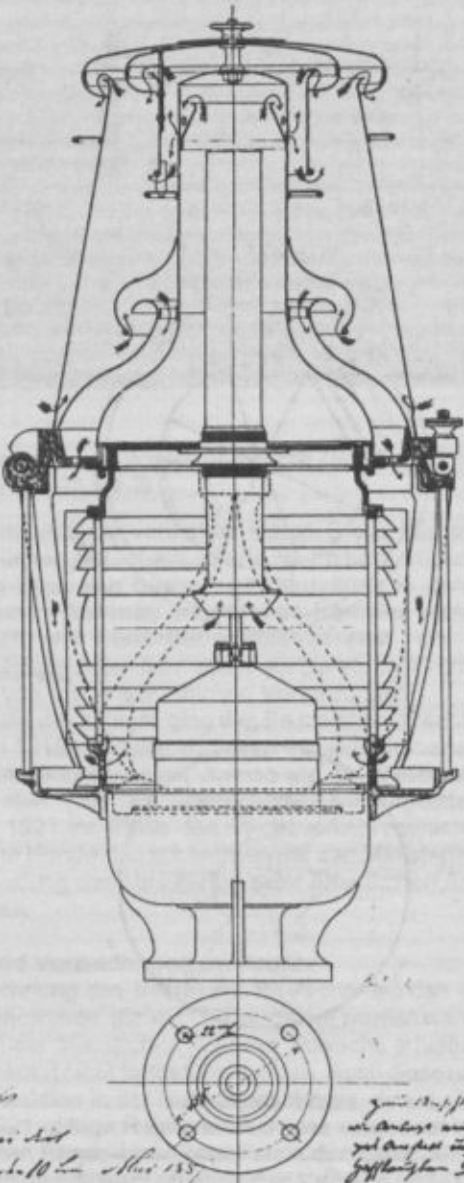
19. Jahrhunderts stellten ständig wachsende Anforderungen an die preußische Staatsbauverwaltung auf dem Gebiet des Seezeichenwesens. 1897 sieht der Regierungs- und Baurat Truhlsen die Gründe für das Zurückbleiben Preußens hinter Frankreich und England in der Zersplitterung der preußischen Verwaltung nach Provinzen, Regierungsbezirken usw. Die fehlende Zentralisierung stehe der Verallgemeinerung der vom Einzelnen gemachten Erfahrungen und gewonnenen Kenntnisse sowie deren Fruchtbarmachung im Wege. (17)

Seelaterne mit geschliffener Linse

von 500 mm Durchmesser und 9 Elementen

für den Molenkopf

1/4 nat. Größe.



Handwritten notes and signatures at the bottom of the drawing, including 'H. v. d. Horst', '1897', and 'Seelaterne mit geschliffener Linse'.

Abb. 3: Seelaterne mit geschliffener Linse für den Molenkopf zu Elbing, technische Zeichnung (GStA PK I. HA Rep. 93 Nr. W.11.6.1., Bd.1)

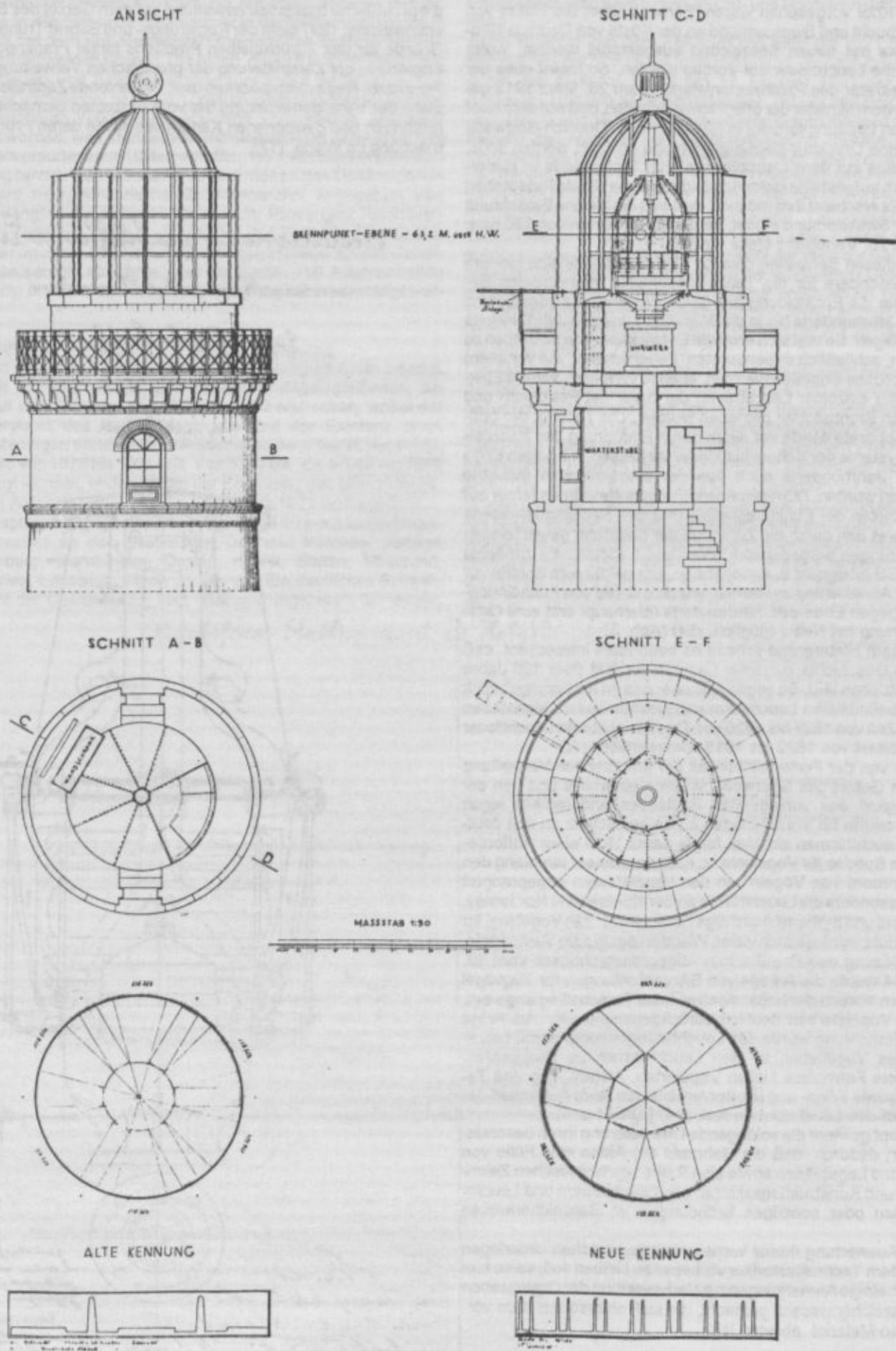


Abb. 4: Vogelschutzvorrichtung am Leuchtturm Borkum, Ansicht und Schnitte (GStA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-23., Bd. 2)

Um eine möglichst gleichmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Leuchtfeuerstationen mit Betriebsstoffen zu gewährleisten, war im Jahre 1887 eine Leuchtfeuer-Versuchsstation in Bredow-Stettin eingerichtet worden. Ihr Wirkungskreis, nämlich die Prüfung von Brennstoffen und -apparaten und die Verwaltung einer Niederlage der für die Leuchtfeuer notwendigen Materialien war jedoch insofern zu eng begrenzt, als ihre Benutzung durch die Lokalinstanzen rein fakultativ war. Das Schwergewicht der technischen Versuche auf dem Gebiet der optischen und akustischen Geräte verblieb also weiterhin bei den lokalen Stellen. (18)

Aus dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Behandlung des Seezeichenwesens, vor allem im internationalen Vergleich, wurde daher am 2. Juli 1900 ein "technischer Ausschuß für das Leuchtfeuer- und Nebelsignalwesen" im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ins Leben gerufen. Dieser setzte sich zusammen aus dem mit der ständigen Korrevision der wasserbautechnischen Angelegenheiten betrauten Oberbaudirektor, den wasserbautechnischen Referenten für die Küstengebiete der Nord- und Ostsee, dem technischen Referenten für das Seezeichenwesen sowie einem maschinenbautechnischen Referenten. Sie tagten je nach Bedarf unter dem Vorsitz des Oberbaudirektors und entschieden im kollegialen Referat über zu erstattende Gutachten oder Initiativberichte. Im einzelnen bestanden die Aufgaben des Gremiums im Studium von Neuerungen auf allen einschlägigen Gebieten der optischen und akustischen Apparate, Licht- und Schallquellen, Betriebsmotoren etc. sowie der Aufstellung eines Inventars bestehender Anlagen, deren Vervollständigung und Verbesserung. Ferner widmete sich der Ausschuß der technischen Prüfung und Feststellung aller von den Provinzialbehörden vorgelegten Entwürfe zu Leuchtfeuer- und Nebelsignalanlagen sowie der technischen Überwachung der Stationen, die in regelmäßigen Abständen bereist wurden. (Abb. 6)

Zur Erfüllung der genannten Aufgaben war eine enge Zusammenarbeit mit dem Bredower Bauhof vorgesehen, für den technische Direktiven erarbeitet wurden. Auch wurde der Kontakt mit der Fachindustrie gepflegt, mit der der Ausschuß in eigenem Namen in Verkehr treten konnte, solange es sich um die Einholung technischer Informationen ohne finanzielle Konsequenzen handelte. Das Gremium, das am 25. Mai 1903 nach der Einbeziehung des Betonungswesens in seinen Geschäftskreis in "Technischer Ausschuß für das Seezeichenwesen" (19) umbenannt wurde, galt als ständiger Beirat in allen einschlägigen technischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Referent für das Seezeichenwesen war der seit 1899 im Ministerium der öffentlichen Arbeiten tätige Geheime Bau- und vortragende Rat Walter Körte, der 1914 von Gustav Meyer abgelöst wurde. (20)

Da die Räume im Ministerium für die oft feuergefährlichen und geräuschvollen Versuche des Ausschusses auf Dauer nicht geeignet waren, erhielt er im gleichen Jahr in den Stadtbahnbögen Nr. 388 und 389 in der Lüneburger Straße in Berlin-Moabit ein neues Versuchsterrain. (21) Schon 1907 wurde wegen Erschütterungen des Gewölbes, das ohnehin für die Errichtung einer Markthalle freigemacht werden mußte, der Neubau von Seezeichenversuchsräumen am Nordufer des Müggelsees östlich von Friedrichshagen beschlossen. Das neue sog. "Seezeichenversuchsfeld" konnte am 10. November 1913 in Betrieb genommen werden. (22) Seine Aufgabe war es, die Einrichtungen des Seezeichenwesens, soweit sie allgemeiner Natur und von lokalen Gegebenheiten unabhängig waren, zu erproben und zu verbessern. Auch sollten die örtlichen Instanzen mit dem Versuchsfeld in Verbindung treten, um Informationen über betriebstechnische Details einzuholen, die nicht durch unternehmerisches Geschäftsinteresse beeinflusst waren. Die Akten des Ministeriums enthalten einen im Jahre 1915 vom königlichen Baurat Heydemann abgefaßten detaillierten Bericht über die Seezeichenversuchsräume am Müggelsee, der für das Zentralblatt der Bauverwaltung vorgesehen war. Seine Veröffentlichung unterblieb jedoch aus Kriegsrücksichten, da das Seezeichenversuchsfeld im Ersten Weltkrieg zu militärischen Zwecken verwandt wurde. (23)

Heydemann beschreibt das eine weite Ausschau gewährende Versuchsfeld als auf einem gegen die Seeufer steil abfallenden dünenartigen Gelände gelegen. Es verfügt über eine kleine Hafenanlage, die mit einem weit hinausreichenden molenartigen Einfahrtsschutz ausgestattet war. Die Aufstellungsräume für die Leuchtfeuerapparate verteilten sich auf zwei Etagen, die mit ei-

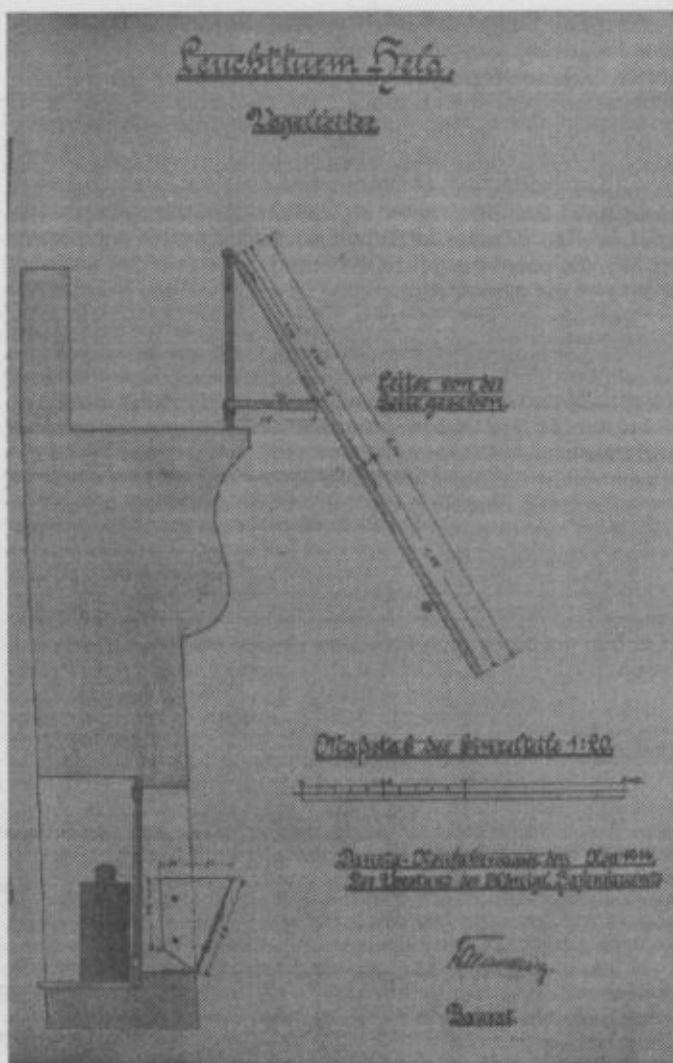


Abb. 5: Vogelleiter am Leuchtturm Hela, technische Zeichnung (GStA PK I. HA Rep. 93, Nr. W.11.-23, Bd. 2)

nem Fahrstuhl miteinander verbunden waren. Dieser führte weiter hoch zu einer offenen Ausschaufäche in einem turmartigen, alles überblickenden Bau. Von besonderer Bedeutung in dem vom Geheimen Baurat Fürstenau entworfenen Komplex waren der Maschinenraum, der Leuchtfeuerprüfungsraum, ein Beobachtungs- und Photometerraum sowie ein Beratungszimmer zur Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorführungen.

Nach Beendigung des Krieges ging das Seezeichenversuchsfeld, das am 1. April 1919 noch die Aufgaben der aufgehobenen Versuchsstation Bredow übernahm, ebenso wie die Wasserstraßen auf das Reich über. (24) Der Seezeichenausschuß setzte seine Tätigkeit nach 1921 innerhalb des Reichsverkehrsministeriums fort, wohin seine Handakten zusammen mit den Ministerialakten nach der Abwicklung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten verlagert wurden.

5. Ordnung und Verzeichnung im Archiv

Bei der Verzeichnung des Bestandes im Archiv wurden sowohl Akten mitaufgenommen, die vor 1878 angelegt worden waren und im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Zuwachs erhielten, als auch solche, die dort nicht fortgeführt wurden. Auch diese nämlich erfüllten eine Funktion in der Nachfolgebehörde, da sie sämtlich in das noch 1921 gültige Registratschema eingebaut wurden und oft die ersten Bände einer Betreffserie darstellen. Eine Entnahme aus dem gemeinsam überlieferten Verband hätte Lücken im Aktenplan zur Folge gehabt, der zwar nicht mehr vorliegt, sich jedoch rekonstruieren ließ.

Akten, deren Laufzeit erst nach 1921 endete, wurden aus demselben Grunde mitverzeichnet, zumal wenn ihr Schwerpunkt in der Zeit vor 1921 lag. Ausgegliedert wurden dagegen Akteneinheiten, die eindeutig die Provenienz Reichsverkehrsministerium aufwie-

sen. An dieser Stelle muß betont werden, daß bei der Benutzung des vorliegenden Bestandes auch die im Bundesarchiv aufbewahrten Akten des Reichsverkehrsministeriums, die sich auf Seezeichenangelegenheiten beziehen, mit zu berücksichtigen sind. Die sich aus der Überführung der Wasserstraßen auf das Reich ergebende Abwicklungstätigkeit oblag dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Deshalb finden sich weitere Leuchtfeuerakten im Geheimen Staatsarchiv im Bestand I. HA Rep. 87 unter der Rubrik: Abwicklungsstelle Wasserbau (Abt. VI), die ebenso ergänzend herangezogen werden sollten. Bei der sich auf einen Zeitraum von über 120 Jahren erstreckenden Überlieferung sind verschiedene Registraturschichten festzustellen, deren Schnitte sich jedoch nicht mit der geschilderten wechselnden Unterstellung unter die verschiedenen ministeriellen Ressorts und Abteilungen decken. Sie lassen sich vielmehr in den Jahren 1851/52 und 1875 sowie in der Mitte des Jahres 1906 festmachen.

Die archivische Ordnung erfolgte in Anlehnung an die noch 1921 gültige Registraturordnung, die durch die in das Findbuch aufgenommenen Altsignaturen wiederhergestellt werden kann. Bei der Auflistung der Generalia wurde jedoch insofern davon abgewichen, als sich aus Gründen der Übersichtlichkeit eine Scheidung zwischen rein verwaltungsmäßigen und technischen Gegenständen anbot, die dann nach sachlichen Gesichtspunkten gruppiert wurden.

Die auf überregionale Seezeichenangelegenheiten gerichteten Sachakten und die auf einzelne Seezeichen, d.h. Leuchttfeuer, Nebelsignale und Feuerschiffe bezogenen Einzelfallakten weisen eine Ordnung nach dem Territorialprinzip auf, und zwar folgen die 10 betroffenen Regierungsbezirke gemäß ihrer geographischen Lage entlang der Küsten von Ost (Königsberg) nach West (Aurich) aufeinander. Auch dieses Schema wurde bei der Verzeichnung beibehalten.

Da sich innerhalb der Regierungsbezirke kein System der Anordnung der einzelnen Seezeichen feststellen ließ, wurde in Abweichung vom Aktenplan hier einer alphabetischen Reihenfolge der Vorzug gegeben. Aus Gründen der einfacheren Benutzbarkeit wurden ferner die Akten, die überregionale Seezeichenangelegenheiten in einem bestimmten Regierungsbezirk betreffen, den Einzelfallakten desselben Gebietes vorangestellt. Eine solche Zusammenschau aller auf einen Verwaltungsbereich bezogenen Akten entspricht außerdem der noch bis 1906 angewandten Registraturordnung.

Völlig aus dem geschilderten System heraus fällt eine Gruppe von Akten, die die Aufschrift "Handakten des Seezeichenausschusses" trägt. Daß sie zusammen mit den Ministerialakten in das Reichsverkehrsministerium gelangen, läßt sich an den allen Akten gemeinsamen Registraturaufklebern erkennen.

Offenbar erhielten die Handakten auch erst hier ihre völlig anders gearteten Signaturen, die nur auf den Aktendeckeln angebracht

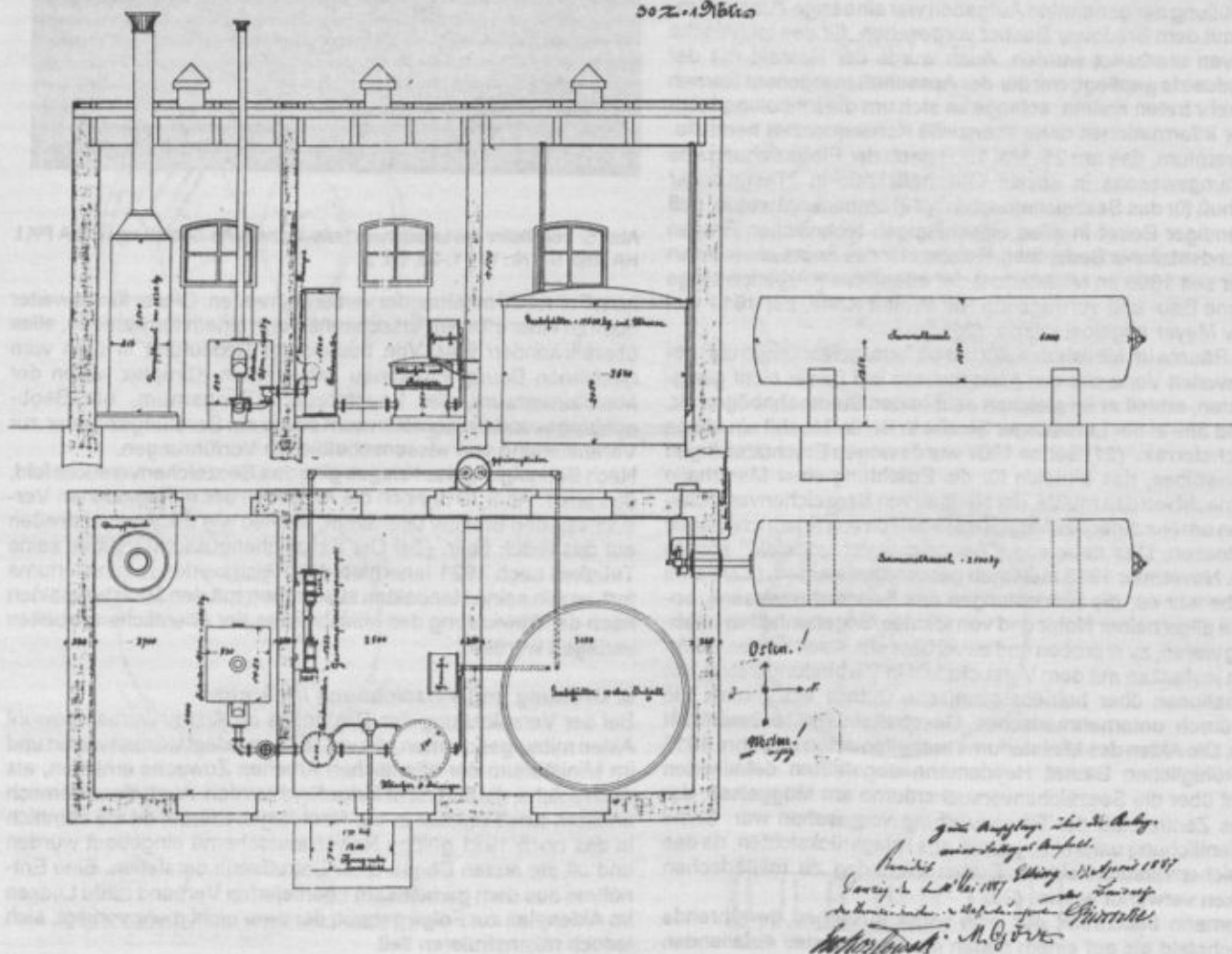
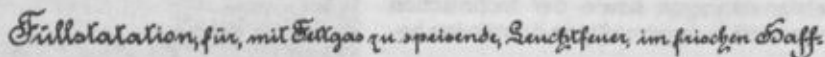


Abb. 6: Füllstation für mit Fettgas zu speisende Leuchtfeuer im Frischen Haff, technische Zeichnung (GStA PK I. HA Rep. 93 Nr. W.11.6.1., Bd. 1)

sind und einem um 1920 in der nautischen Abteilung des Reichsverkehrsministeriums vertretenen Signaturtyp nahekommen. (25) Auch bei den Handakten liegt eine Unterscheidung von Generalia und Spezialia zu einzelnen Seezeichen in den genannten Regierungsbezirken vor, die gemäß ihrer geographischen Lage von Ost nach West aufeinanderfolgen. Dennoch schien es wegen der völligen Andersartigkeit der Anlage der Akten und ihres besonderen Entstehungszusammenhangs gerechtfertigt, sie als eigene Provenienz innerhalb des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu betrachten und von einer Zusammenstellung mit den restlichen Unterlagen abzuheben. Um die Benutzung zu erleichtern, wurden die Handakten allerdings entsprechend dem bei den Ministerialakten beschriebenen System geordnet.

Der vorliegende Bestand stellt den Niederschlag der Tätigkeit der zentralen preußischen Wasserbauverwaltung auf dem Gebiet des Seezeichenwesens dar. Sowohl die ministerielle Überlieferung als auch die Handakten des Seezeichenausschusses spiegeln die ungeheuren Fortschritte wider, die auf diesem technischen Feld in mehr als 120 Jahren erzielt wurden. Die Akten, die lange als verloren galten, bieten somit eine wertvolle Ergänzung für die auf lokaler Ebene erhalten gebliebene Überlieferung zu Seezeichenanlagen im Preußen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. (26)

(1) Meyer, Gustav, Die Entwicklung des deutschen Seezeichenwesens, in: Zentralblatt der Bauverwaltung 49(1929) S. 668-673 und S. 684-688. Bes. S. 668 auch im folg.

(2) Preußische Gesetzssammlung 1808-1810, S. 362. Im folg. zitiert als GS.

Vgl. Waldmann, Heinrich, Überblick über die behördengeschichtliche Entwicklung des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Abschlußarbeit für die Staatsprüfung zum Diplomarchivar am Institut für Archivwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, Potsdam 1962, S. 5-11.

(3) GS 1848, S. 109.

(4) GS 1879, S. 25.

Vgl. Bismarcks Rede im Preußischen Abgeordnetenhaus vom 23. März 1878, in: Bismarck, Die gesammelten Werke, Reden, Bd. 11, 1869-1878, bearb. v. Wilhelm Schöller, Berlin 1929, S. 580-598.

(5) Waldmann, ebda., S. 39 ff.

(6) Ders., S. 61 ff. Schultz war gleichzeitig Unterstaatssekretär für die Bauverwaltung im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

(7) GS 1921, S. 520. Eine Ausnahme bildete das Hafenlotswesen.

(8) Zentrales Staatsarchiv, Abt. Merseburg, Dienstakte 21.23, Bd. 1, S. 60.

(9) GS 1891, S. 11-14.

(10) Vgl. GSIA PK I. HA Rep. 93, Ws. p. 11.1. Bd. 1. Da die Leuchtfeuerakten in den aus Merseburg überführten Bestand der Bausachen eingearbeitet werden sollen, wird hier nach den Altsignaturen zitiert, die in das vorläufige Findbuch mitaufgenommen wurden.

Vgl. auch Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preussen 1890-1900, Bericht an Seine Majestät den Kaiser und König erstattet von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, Berlin 1901, S. 193.

(11) Zu nennen sind hier ferner Unterlagen zum Abkommen mit Dänemark, den Niederlanden und dem Reichsmarineamt über gegenseitige Mitteilung von Neu- und Umbauten im Seezeichenwesen.

(12) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-36.

(13) Vgl. auch Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, S. 190.

(14) Meyer, ebda., S. 684.

(15) Vgl. neben vorliegendem Bestand die Zusammenstellung bei Hartmann, Stefan, Danziger Leuchttürme und Seezeichen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, in: Westpreußen-Jahrbuch 44 (1993) S. 89-102; Czerner, Marian, Das Leuchtfeuer Rozewie/Rixhöft auf alten und neuen Karten, in: Baltische Studien 66(1980) S. 104-108.

(16) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-23. Bd. 1 und Nr. W. 11.-23. Bd. 2. Vgl. Haus der Abgeordneten, 79. Sitzung am 13. Mai 1914, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 22. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, 5. Bd., Berlin 1914, S. 6744.

(17) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-3. Bd. 1., auch im folg. Vgl. Die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten, S. 190.

(18) Ebda., S. 191.

(19) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-3. Bd. 1.

(20) Gustav Meyer behielt diese Funktion auch nach 1921. Vgl. oben Anm. 1.

(21) Seidel, O./Müller, P., Die Seezeichenversuchsräume des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in Berlin, in: Zentralblatt der Bauverwaltung 73 (1905) S. 457-459.

(22) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-46. Bd. 1 und W. 11.-3. Bd. 2.

(23) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-46. Bd. 1.

(24) GSIA PK I. HA Rep. 93 Nr. W. 11.-46. Bd. 2. Vgl. den Staatsvertrag vom 26.09.1921, wie Anm. 7.

(25) Während die Ministerialakten Signaturen nach dem Schema: Abt. W/Ws Fach 11 + Nr./Nr. tragen, weisen die Handakten den Signaturtyp: Titel II + Nr. + Buchstabe auf. Vgl. die Signaturen: Kap. + Titel + Nr. im Reichsverkehrsministerium.

(26) Vgl. das eher populär ausgerichtete Werk, Zornke, Friedrich-Karl, Deutsche Leuchttürme einst und jetzt, Herford 1991.

1992 gelangten 12 lfm Akten des preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten in das GSIA, die seit dem Zweiten Weltkrieg als verschollen galten. Sie betreffen Seezeichenangelegenheiten an den preußischen Küsten von Ost- und Nordsee im Zeitraum von 1800-1932 und stellen den Niederschlag der Tätigkeit der zentralen preußischen Wasserbauverwaltung sowie des 1900 gegründeten Seezeichenausschusses auf diesem Gebiet dar. Der Bestand spiegelt die ungeheuren Fortschritte wider, die im Seezeichenwesen innerhalb von 120 Jahren erzielt wurden und bietet einen reichen Fundus für die Technikgeschichte, zumal er eine Vielzahl von Plänen und Konstruktionszeichnungen umfaßt.

*

In 1992 the Secret State Archive took delivery of 12 metres of files from the Prussian Ministry of Public Works which had been believed lost since World War II. They refer to navigational aids along the Prussian North and Baltic Sea coastlines in the period from 1800 to 1932 and reflect the activities of the Prussian central hydraulic engineering board and the navigational aids committee founded in 1900. The stock documents the enormous progress made in navigational aids over those 120 years and is a valuable find for the history of technology, containing as it does a large number of plans and design drawings.

*

En 1992, 12 mètres courants de dossiers du ministère des Travaux publics de Prusse sont arrivés au Geheimes Staatsarchiv. Ces dossiers étaient considérés comme disparus depuis la Seconde guerre mondiale. Ils ont trait à la signalisation maritime sur les côtes prussiennes de la mer du Nord et de la Baltique dans la période 1800-1932 et reflètent l'activité de l'Administration centrale des constructions hydrauliques de Prusse ainsi que de la Commission des signaux maritimes constituée en 1900. Le fonds montre les progrès énormes qui ont été faits dans la signalisation maritime en 120 ans et offrent une mine abondante d'informations pour l'histoire de la technique, d'autant plus qu'il comprend un grand nombre de plans et de dessins de construction.

*

Doce metros de actas del Ministerio de Obras Públicas de Prusia que se daban por perdidas desde la Segunda Guerra Mundial fueron a parar a los Archivos del Estado en 1992. Esas actas se refieren a las señales marítimas dispuestas en las costas prusianas del Mar del Norte y del Mar Báltico en el periodo de 1800 a 1932 y resumen la labor de la administración central de construcciones marítimas de Prusia, así como de la comisión para señales marítimas fundada en 1900. Ese material refleja los extraordinarios avances que registró el sistema de señales marítimas en el curso de 120 años, brindando un rico acervo para la historia de la técnica, cuanto más que abarca numerosos planos y bocetos constructivos.

*

В 1992 г. в Тайный государственных архив поступило 12 п.м. дел прусского министерства общественных работ, считавшихся пропавшими со времен второй мировой войны. Документы касаются оборудования относившихся к Пруссии участков побережий Балтийского и Северного морей навигационными знаками в период 1800-1932 гг. и отражают работу центральной прусской службы по вопросам морского строительства, а также созданной в 1900 г. комиссии по вопросам навигационного оборудования побережий. Фонды отражают огромный прогресс, достигнутый за 120 лет в области оборудования побережий навигационными знаками, и служат богатым источником информации по истории техники, ввиду наличия в материалах множества чертежей и планов.

*

*

*

*

Quellen zur Geschichte der Luft- und Raumfahrt im Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft

Marion Kazemi

Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft

Die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) ist eine gemeinnützige Forschungsorganisation privaten Rechts, die überwiegend der Grundlagenforschung dienende Institute, Arbeitsgruppen und Forschungsstellen unterhält, die "ihre Forschung frei und unabhängig" betreiben (§ 1 Satzung). Dies sind zur Zeit 69, hinzu kommen fast 30 Arbeitsgruppen in den neuen Bundesländern, die in einigen Jahren in die Universitäten am Ort integriert werden sollen. Die Forschungseinrichtungen sind in drei Sektionen gegliedert, die Chemisch-Physikalisch-Technische, die Biologisch-Medizinische und die Geisteswissenschaftliche Sektion. Derzeit hat die Max-Planck-Gesellschaft ca. 10.000 feste Mitarbeiter, davon knapp 3.000 Wissenschaftler. Grundbedingung für die Aufnahme neuer Forschungsrichtungen ist das "Harnack-Prinzip", nach dem "um den bedeutenden Forscher herum" (Harnack) ein Institut gebildet wird. Das bedeutet, die Max-Planck-Gesellschaft versucht, für die geplante Forschungsrichtung einen hervorragenden Forscher als "Wissenschaftliches Mitglied" zu gewinnen, von dem erwartet wird, daß er die mit der Leitung eines Max-Planck-Instituts oder einer Abteilung verbundene Forschungsfreiheit und Forschungschance für außergewöhnliche Fortschritte in der Wissenschaft nutzen wird. Die Max-Planck-Gesellschaft ist eine 'schnellebige' Gesellschaft, die Abteilungen, aber auch ganze Institute schließt, wenn das betreffende Forschungsgebiet nicht mehr aussichtsreich oder aber bereits an den Hochschulen etabliert ist. Ein Institut bzw. eine Abteilung wird aber auch geschlossen, wenn sich keine geeignete Forscherpersönlichkeit für die Nachfolge findet. Wechselt ein Institut zu stark von der Grundlagenforschung in Richtung anwendungsorientierter Forschung, kann es auch aus der Gesellschaft ausgegliedert und auf einen anderen Träger überführt werden. An der Spitze der Max-Planck-Gesellschaft steht der Präsident, derzeit der Sozialrechtler Hans Zacher. Neben der Mitgliederversammlung ist der Senat das zentrale Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Zusammengesetzt aus Vertretern wichtiger gesellschafts- und forschungspolitischer Bereiche trifft er u.a. die Entscheidungen über die Errichtung und Auflösung von Instituten, über Berufungen und den Gesamthaushalt. Der Verwaltungsrat nimmt die Vorstandsfunktionen wahr, unterstützt von der Generalverwaltung (heute in München), die auch die Institute verwaltungsmäßig betreut und so weit wie möglich von diesen Aufgaben entlasten soll.

Vorgängerin der Max-Planck-Gesellschaft ist die 1911 in Berlin - ebenfalls als eingetragener Verein - gegründete Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (KWG), die sich anfangs nur aus Spenden, aus Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen finanzierte. Erst seitdem mit der Inflation das Vereinsvermögen dahinschmolz, erfolgte eine Teilfinanzierung durch Preußen und das Reich; auch die Max-Planck-Gesellschaft ist überwiegend staatlich finanziert. Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gründete naturwissenschaftliche, aber auch einige geisteswissenschaftliche Institute und übernahm daneben verschiedentlich bereits bestehende Einrichtungen in die Gesellschaft oder zumindest in deren Verwaltung. Von diesen 50 Instituten bestehen heute noch knapp die Hälfte.

Nach dem Kriege sollte die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft auf Wunsch der Alliierten aufgelöst werden. Um einem entsprechenden Kontrollratsbeschuß zuvorzukommen, der aber wohl nie verabschiedet worden ist, wurde 1946 in Bad Driburg als "Auffanggesellschaft" (Hahn) die "Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V." gegründet, benannt nach dem Physiker, der von 1930-37 Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gewesen war und auch nach dem Zusammenbruch dieses Amt mit 87 Jahren noch einmal übernahm, bis sein Nachfolger Otto Hahn aus der britischen Internierung zurückgekehrt war. Ihr Geltungsbereich war zunächst nur die Britische Zone. Denn die Generalverwaltung der KWG war gegen Kriegsende von Berlin



Abb. 1: Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft, Gartenseite

nach Göttingen verlegt worden, von wo aus sie versuchte, die großenteils nach Westdeutschland verlagerten Institute weiterzubetreuen. Nachdem auch die Amerikaner zugestimmt hatten, wurde die Max-Planck-Gesellschaft Anfang 1948 in Göttingen erneut gegründet, nun erweitert auf die Bizone, während die in der französischen Zone gelegenen Institute erst Ende 1949 beitreten konnten. Die in Berlin gebliebenen Institute und Abteilungen wurden schließlich 1953 wieder eingegliedert.

Die aus vermögensrechtlichen Gründen weiterbestehende Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ging 1951 in Liquidation und wurde 1960 nach Abschluß der Vermögensübertragung auf die Max-Planck-Gesellschaft aufgelöst. Es erfolgte also keine Umbenennung, sondern die Max-Planck-Gesellschaft ist die Nachfolgerin der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und setzt ihre Tradition fort.

Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft

Das Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft wurde 1975 gegründet. Es ist im Otto-Warburg-Haus in Berlin-Dahlem (Boltzmannstraße 14) untergebracht (Abb. 1), das 1930 aus Mitteln der Rockefeller Foundation als Kaiser-Wilhelm-Institut für Zellphysiologie für den Nobelpreisträger Otto Warburg (1883-1970) nach dem Vorbild eines märkischen Herrenhauses errichtet wurde. Dieser leitete das Institut bis zu seinem Tode. Danach wurde es geschlossen. Haupt- und Sockelgeschoß wurden für das Archiv umgebaut, während im Dachgeschoß Gästeappartements für die beiden Dahlemer Max-Planck-Institute eingerichtet wurden.

Das Archiv erfaßt Archivalien, ungedrucktes, aber auch gedrucktes Material, sowie audiovisuelle Dokumente, die für die Geschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft von Bedeutung sind. Den Grundstock für seinen Bestand bildeten die bis dahin in der Generalverwaltung in Göttingen aufbewahrten Altakten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, sofern sie erhalten waren und den Krieg und die Verlagerungen überstanden hatten, sowie einiger aufgelöster Institute. Durch gezielte Umfragen bei den Instituten konnten seit Ende der 70er Jahre weitere Altregistraturen in das Archiv überführt werden, die zu einem Teil unsachgemäß in feuchten Kellern oder auf Dachböden gelagert worden waren.

Auch Nachlässe der Wissenschaftlichen Mitglieder beider Gesellschaften konnten in großer Zahl aus ihren Instituten oder von Privat übernommen werden. Heute betreibt das Archiv eine aktive Erwerbungspolitik, um zu verhindern, daß Institutsakten und Nachlässe ohne Rücksprache mit ihm vernichtet werden. Besonders bei anstehenden Abteilungsschließungen und Emeritierungen tritt das Archiv an das Institut heran. So haben mehrere emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder ihre Papiere bereits zu Lebzeiten in das Archiv gegeben, wo sie natürlich für Dritte vorerst nicht zugänglich sind.

Hinsichtlich der Benutzungsbeschränkungen gilt im Archiv analog dem Bundesarchivgesetz eine Schutzfrist von 30 Jahren, die für Akten ab Entstehungsjahr rechnet, bei Nachlässen ab dem Tod des Nachlassers, sofern nicht eine besondere Regelung mit der abgebenden Stelle oder dem Deponenten getroffen wurde. Hier findet also das Grundrecht auf Informations- und Wissenschaftsfreiheit seine Grenzen gegenüber den Persönlichkeitsrechten und dem Datenschutz. Außerdem werden Akten erst dann vorgelegt, wenn sie geordnet sind und ihr Erhaltungszustand eine Benutzung zuläßt.

Zur Zeit verwahrt das Archiv etwa 1,6 km Archivgut, betreut von 7 Mitarbeitern. Es ist in 8 Abteilungen gegliedert:

Die I. Abteilung, das Historische Archiv, umfaßt die Akten der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, ihrer Institute und Forschungsstellen. Hier sind nur wenige Bestände von den Instituten selbst erhalten. Diese Lücken lassen sich teilweise durch die sog. Institutsbetreuerakten der Generalverwaltung der Gesellschaft ergänzen, die zur verwaltungsmäßigen Betreuung der Institute geführt wurden. Über die wichtigsten Entscheidungen geben die Senatsprotokolle Auskunft.

In der II. Abteilung werden entsprechend die Akten der Max-Planck-Gesellschaft und ihrer Institute und Forschungsstellen aufbewahrt, vor allem die Akten geschlossener Institute bzw. Abteilungen, aber auch der bestehenden Institute oder der Generalverwaltung selbst, sofern sie dort nicht mehr benötigt werden.

Die III. Abteilung enthält die Nachlässe bzw. Teilnachlässe von Wissenschaftlichen Mitgliedern, aber auch von leitenden Mitarbeitern und Freunden der Gesellschaft. Zur Zeit sind es über 100 Nachlässe, darunter die von 8 Nobelpreisträgern (W. Bothe, A. Butenandt, P. Debye, O. Hahn, R. Kuhn, M. v. Laue, F. Lynen, O. Warburg); ein weiterer ist zugesagt (W. Heisenberg).

Weitere Abteilungen enthalten u. a. Baupläne der Institute, audiovisuelles Material, personen- und institutsbezogene Sammlungen und Dokumentationsgut. Der Dienstbibliothek, einer Spezialbibliothek für Wissenschaftsgeschichte des 20. Jahrhunderts, ist eine umfangreiche Sonderdrucksammlung angeschlossen, die die z. T. alten und wertvollen Sammlungen von Wissenschaftlern oder ehemaligen Instituten enthält.

Quellen zur Geschichte der Luft- und Raumfahrt

Die beiden Institute der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, die den stärksten Bezug zur Luft- und Raumfahrt haben, sind die *Aerodynamische Versuchsanstalt (AVA)* und das *Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Institut für Strömungsforschung*, beide in Göttingen. Von der *Aerodynamischen Versuchsanstalt* selbst besitzt das Archiv nur einen kleinen Splitterbestand, der vor allem die Werkstatt 1937-1945 betrifft und daneben vereinzelte Protokolle von Mitgliederversammlungen aus den 60er Jahren enthält.

Eine gute Ergänzungsüberlieferung für die fehlenden Verwaltungsakten bieten jedoch die von der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft geführten Institutsbetreuerakten, die den Zeitraum von 1911-1969 umspannen und etwa 3 lfd. m betragen. Hier sind alle Verwaltungsbelange wie Personal-, Sach-, Finanz-, Haushalts- und Bauangelegenheiten dokumentiert, Satzungsfragen, Zusammensetzung des Kuratoriums und dessen Protokolle, die übrigens - abgesehen von den jährlichen Tätigkeitsberichten - als einzige dieser Akten Auskunft über die wissenschaftliche Tätigkeit der Anstalt geben. Auch über die Beziehungen der Aerodynamischen Versuchsanstalt zu anderen Körperschaften wurden in der Generalverwaltung Akten geführt, die in vielen Fällen selbst Vertreter in die Gremien entsandte. Hier sind zu nennen der Verein zur Förderung der Aerodynamischen Versuchsanstalt (1925-1937), die Gesellschaft für Höhenflugforschung e.V. (1926), der Verein Deutsche Versuchsanstalt für Luftfahrt bzw. für Luftschiffahrt und Flugtechnik (1919-1944), in

Prof. L. Prandtl.

Göttingen, den 16. Februar 1911.

Der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für Wissenschaft beehre ich mich hierdurch eine Denkschrift über die Errichtung eines Forschungsinstituts für Aerodynamik und Hydrodynamik in Göttingen zu überreichen mit der ergebenen Bitte um wohlwollende Prüfung der darin enthaltenen Vorschläge.

Der Denkschrift erlaube ich mir einige Druckschriften beizulegen, die ein - wenn auch unvollständiges - Bild von unserer hiesigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Aerodynamik und Hydrodynamik geben werden.

Ergebenst

L. Prandtl

an
die Kaiser Wilhelm Gesellschaft
für Wissenschaft

Berlin.

Abb. 2: Antrag Ludwig Prandtl's auf Errichtung eines Forschungsinstituts für Aerodynamik und Hydrodynamik (I. Abt., Rep. 1A, Nr. 1466)

deren Verwaltungsausschuß die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft vertreten war, sowie die Wissenschaftliche Gesellschaft für Luftfahrt Berlin und die Vereinigung für Luftfahrtforschung / Lilienthal-Gesellschaft für Luftfahrtforschung (1932-1936), von diesen beiden im wesentlichen Einladungen zu Veranstaltungen und Berichte, während von der Deutschen aerologisch-geophysikalischen Station Spitzbergen Übernahmeverhandlungen 1913-1918 vorliegen.

Die Akten geben Auskunft über den ersten, bereits wenige Wochen nach Gründung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft von Ludwig Prandtl eingereichten Antrag der Motorluftschiff-Studiengesellschaft auf Errichtung eines Instituts für Aerodynamik und Hydrodynamik (Abb. 2) im Rahmen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft. Sie lehnte zunächst ab, war aber zu einer laufenden finanziellen Unterstützung bereit. Das Projekt erfuhr besondere Unterstützung durch den Senator der KWG, Henry Theodore v. Böttinger aus Elberfeld (Abb. 3), der auch bereit war, für die geplante Einrichtung ein Grundstück zur Verfügung zu stellen. Die "Modellversuchsanstalt für Aerodynamik" wurde dann in Göttingen zunächst ohne weitergehende Beteiligung der KWG errichtet, an die aber immer wieder Übernahmeanträge gestellt wurden. Dazu war sie erst nach Ende des 1. Weltkrieges bereit: am 21. Januar 1919 wurde sie als "Aerodynamische Versuchsanstalt der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft" übernommen. Direktor blieb Ludwig Prandtl. Da die Aerodynamische Versuchsanstalt mehr anwendungsorientiert und vor allem auf dem Gebiet der Aerodynamik arbeitete, verfolgte Prandtl sein ursprüngliches Projekt eines Grundlageninstituts für Aerodynamik und Hydrodynamik weiter. Als er 1923 einen Ruf an die Technische Hochschule München erhielt, wurde es für ihn von der KWG, die ihn unbedingt halten wollte, verwirklicht: Im Dezember 1924 beschloß sie die Erweiterung und Umbenennung der AVA in "Kaiser-Wilhelm-Institut für Strömungsfor-



Abb. 3: Henry Theodore v. Böttinger als Senator der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, um 1912

sung verbunden mit der Aerodynamischen Versuchsanstalt", die mit der Einweihung des Erweiterungsbaus, der nun dem neuen Institut diente, im Sommer 1925 in Kraft trat. Direktor blieb Prandtl, sein Stellvertreter wurde Albert Betz (Abb. 4). Im "Dritten Reich" versuchte das Reichsluftfahrtministerium größeren Einfluß auf die Aerodynamische Versuchsanstalt zu nehmen und erreichte eine verwaltungsmäßige Abkoppelung vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Strömungsforschung. Im April 1937 wurde mit Beteiligung des Reichsluftfahrtministeriums die "Aerodynamische Versuchsanstalt Göttingen e.V. in der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft" gegründet.

Bei Kriegsende wurde die Aerodynamische Versuchsanstalt von den Amerikanern geschlossen und vom Britischen Ministry of Supply übernommen, die Anlagen demontiert und weitgehend zerstört. Ein Teil der Mitarbeiter konnte vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Strömungsforschung übernommen werden, das ab Sommer 1946 weiterarbeiten durfte, ihre Werkstatt verselbständigt (s. u.) und die Gebäude der AVA wurden für andere, z.T. verlagerte Kaiser-Wilhelm-Institute zur Verfügung gestellt. Die Generalverwaltung der Gesellschaft war bereits im Frühjahr 1945 größtenteils hierher verlegt worden.

Als die Briten im Frühjahr 1953 die beschlagnahmten Häuser der Aerodynamischen Versuchsanstalt an die Max-Planck-Gesellschaft zurückgaben, beschloß die Mitgliederversammlung des noch bestehenden Vereins "Aerodynamische Versuchsanstalt Göttingen", die Anstalt unter dem Namen "Aerodynamische Versuchsanstalt Göttingen e.V. in der Max-Planck-Gesellschaft" weiterzuführen. Direktor blieb, wie schon vor dem Kriege, Albert Betz. Die Wiedereingliederung in die Max-Planck-Gesellschaft (nun ohne den Namenszusatz "Göttingen e.V." erfolgte dann 1956, wobei sie nicht durch die MPG, sondern - ab 1959 - durch die Deutsche Gesellschaft für Flugwissenschaften, die Dachorganisation der selbständigen Luftfahrtforschungsanstalten der Bundesrepublik Deutschland, finanziert wurde. Mitte der 60er Jahre bemühte sich das Bundesverkehrsministerium um die "organisatorische Zusammenlegung der lehrfreien Luft- und Raumfahrt-

forschung", die die AVA zunächst ablehnte, sich aber langfristig nicht dagegen verschließen konnte: nachdem der Senat der Max-Planck-Gesellschaft im März 1969 ihrer Ausgliederung aus der Gesellschaft zugestimmt hatte, beschloß die Mitgliederversammlung des Vereins Aerodynamische Versuchsanstalt Göttingen seine Auflösung zum 30. April 1969; zum selben Zeitpunkt wurde die Anstalt als Forschungszentrum Göttingen in die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DFVLR) überführt.

Die Werkstatt der AVA wurde 1947 als "Zentralwerkstatt Göttingen" verselbständigt und mit Beteiligung der Max-Planck-Gesellschaft privatisiert. Sie fertigte für die Göttinger und andere Institute im In- und Ausland wissenschaftliche Instrumente, Prüf- und Meßgeräte, aber auch Werkzeugmaschinen an. 1974 wurde sie wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten geschlossen. Von ihrem Aktenbestand sind 1,5 lfd. m im Archiv erhalten, dazu kommen 1,5 lfd. m Institutsbetreuerakten der Max-Planck-Gesellschaft sowie eine Fotodokumentation.

Auch das im Gegensatz zur Zentralwerkstatt mehr auf dem Gebiet der Entwicklung tätige "Institut für Instrumentenkunde in der KWG/MPG", 1946 gegründet, ging aus der AVA hervor. Hier wurden vor allem für die Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Institute wissenschaftliche Geräte entwickelt, aber auch gebaut, u.a. gemeinsam mit der Abteilung Astrophysik des Max-Planck-Instituts für Physik numerische Rechenmaschinen. Da das Institut immer enger mit Industriefirmen zusammenarbeitete, wurde es 1957 aus der Max-Planck-Gesellschaft ausgegliedert und von der Gesellschaft zur Förderung der kernphysikalischen Forschung e.V. in Düsseldorf übernommen, die Abteilung für numerische Rechenmaschinen in das Max-Planck-Institut für Physik eingegliedert. Sowohl wenige Akten dieses Instituts selbst als auch entsprechende Institutsbetreuerakten der Generalverwaltung befinden sich im Archiv, insgesamt 0,5 lfd. m Akten von 1947-66.

Eng verbunden mit der Aerodynamischen Versuchsanstalt war das oben erwähnte Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Institut (KWI/MPI) für Strömungsforschung, besonders seit seiner Gründung 1924 bis zur Verselbständigung der AVA. Entsprechend wurden die Institutsbetreuerakten der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft für beide Institute gemeinsam geführt. Die Trennung dieser Akten erfolgte erst bei der Max-Planck-Gesellschaft, von der insgesamt 3,5 lfd. m Institutsbetreuerakten aus der Zeit von 1945-79 im Archiv vorhanden sind.

Von den Akten des KWI/MPI für Strömungsforschung selbst sind nur wenige, ca. 1/4 lfd. m, im Archiv, hier geht es fast ausschließlich um Personalien und um sog. UK-Stellungen im 2. Weltkrieg. Ausgesprochen gut ist die Überlieferung jedoch für die ab 1942 errichtete selbständige Abteilung für Reibungsforschung von Georg Vogelpohl (1900-1975), die zunächst in der Technischen Hochschule Berlin untergebracht, im Kriege nach Hannover in das Institut für Erdölforschung teilverlagert und ab 1946 in das Göttinger Institut verlegt worden war. Diese Abteilung arbeitete über Reibungsvorgänge mit den Methoden der Strömungslehre, der Thermodynamik und der Festkörperphysik und bestand bis zur Emeritierung von Vogelpohl im Jahre 1970. Ihre Akten, 0,25 lfd. m für die KWG-Zeit, 7,5 lfd. m für die MPG-Zeit, umspannen den Zeitraum 1940-1975 und enthalten auch die wissenschaftliche Korrespondenz, Vorträge und Veröffentlichungen Vogelpohls sowie Unterlagen zu seiner Lehrtätigkeit in Braunschweig, also in gewisser Weise seinen wissenschaftlichen Nachlaß. Neben allgemeinen Verwaltungsakten sind in den Abteilungsakten die Verbindungen Vogelpohls zu Verbänden, Firmen und Gesellschaften dokumentiert, so zum Fachausschuß Mineralöl- und Brennstoffnormung des Deutschen Normenausschusses (1948-72), zur Fachgemeinschaft Getriebe und Antriebselemente (1952-63), zum Schmierstoffausschuß des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, zur Deutschen Gesellschaft für Mineralölwissenschaft und Kohlechemie e.V. (1947-66), zur Fraunhofer-Gesellschaft (1963-75), zur Gesellschaft für angewandte Mathematik und Mechanik (1947-70), zum Verein Deutscher Ingenieure (1948-74), zur Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft (1963-75) und auch zur Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt (1954-67).

Neben dem in den Abteilungsakten enthaltenen Nachlaß Vogelpohls besitzt das Archiv weitere (Teil-) Nachlässe anderer wissenschaftlicher Mitglieder der Aerodynamischen Versuchsanstalt



Abb. 4: Ludwig Prandtl mit Albert Betz am Flachwasserkanal im MPI für Strömungsforschung, 1950

bzw. des KWI/MPI für Strömungsforschung. Hier ist der Teilnachlaß von *Albert Betz* (1885-1968) zu nennen, der - wie erwähnt - Direktor der AVA von 1937-57 und von 1947-1957 gleichzeitig Direktor des MPI für Strömungsforschung war. Der Nachlaß (ca. 0,5 lfd. m) enthält neben Zeugnissen und Urkunden, Geburtstagsglückwünschen und Kondolenzschreiben vor allem eigene Arbeiten, u.a. seine handgeschriebene Diplomarbeit, die Dissertation und die Habilitationsschrift, daneben ein Fotoalbum, das den Bau des großen Windkanals der AVA von 1934-1936 dokumentiert.

Von dem Meteorologen *Ernst Kleinschmidt* (1912-1971), der von 1947 bis zu seinem Tode im KWI/MPI für Strömungsforschung auf dem Gebiet der dynamischen Meteorologie tätig gewesen war, konnte das Archiv ebenfalls einen kleinen Teilnachlaß (0,5 lfd. m) erwerben. Er enthält aus den Jahren 1950-70 neben Institutsinterna und Fragen der Neustrukturierung des Instituts Ende der 60er Jahre Gutachten, Veröffentlichungen und vor allem handschriftliche Laboraufzeichnungen sowie Vortrags- und Vorlesungsmanuskripte.

Von *Kurt Kraemer* (1921-1980) befindet sich der Dienstzimmer-nachlaß (1 lfd. m, Laufzeit 1965-80) im Archiv. Kraemer kam 1954 an das MPI für Strömungsforschung, wechselte aber im folgenden Jahr an die Aerodynamische Versuchsanstalt, um 1968 wieder an das MPI für Strömungsforschung zurückzukehren, wo er 1971 zum Wissenschaftlichen Mitglied ernannt wurde. Sein Nachlaß enthält neben seiner Korrespondenz mit Kollegen, Firmen und der Max-Planck-Gesellschaft vor allem Manuskripte und Forschungsberichte, die sich mit Thermodynamik, Wärme- und Stofftransport, mit der Propelleranordnung oder auch dem störenden Einfluß von Hubschraubern bei Autobahneinsätzen befassen.

Hans Reichardt (1901-1977) arbeitete 50 Jahre im KWI/MPI für Strömungsforschung, wo er sich zunächst mit Turbulenzen, ab 1940 auch mit Kavitation befaßte. Von 1938-1946 war Reichardt Prandtls Stellvertreter in der Institutsverwaltung, seit 1963 Wis-

senschaftliches Mitglied des Instituts. Sein 3,5 lfd. m umfassender Dienstzimmernachlaß aus den Jahren 1933-1970 enthält neben umfangreichem wissenschaftlichem und Verwaltungsschriftwechsel, darunter vielen Institutsinterna und Personalien, z. T. handschriftliche Manuskripte, Messungen (darunter Hitzdrahtmessungen zur Erfassung von Turbulenzen), Laborbücher und andere Arbeitsunterlagen sowie Konstruktionszeichnungen und wissenschaftliche Fotos.

Schließlich ist noch der Nachlaß von *Walter Tollmien* (1900-1968) zu nennen, der mit seinen 2 lfd. m den Zeitraum von 1945-69 umfaßt und überwiegend den Dienstzimmernachlaß aus dem MPI für Strömungsforschung darstellt. Tollmien, der von 1925-1937 und ab 1947 Mitarbeiter, seit 1950 Wissenschaftliches Mitglied und von 1957-68 Direktor des Instituts war, war als Vorstandsmitglied auch am Wiederaufbau der Aerodynamischen Versuchsanstalt beteiligt. Er arbeitete vor allem auf dem Gebiet der theoretischen Strömungsphysik und der angewandten Mechanik und wurde besonders durch seinen Beitrag zur Stabilitätstheorie der laminaren Grenzschicht bekannt. Sein Nachlaß enthält seinen Schriftwechsel mit der Max-Planck-Gesellschaft, mit Firmen und Kollegen, darunter Jakob Ackeret, Adolf Busemann und Theodor v. Kármán (dessen Assistent am California Institute of Technology er von 1930-33 gewesen war), sowie mit Gesellschaften, darunter der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Luftfahrt, aber auch Verwaltungsangelegenheiten des Instituts, Gutachten sowie Unterlagen zum Lehrbetrieb und zu Prüfungen an der Universität Göttingen, wo er als Nachfolger Prandtls den Lehrstuhl für Angewandte Mechanik und Strömungslehre versah.

Weitere Institute der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, deren Forschungsgebiete für die Geschichte der Luft- und Raumfahrt ebenfalls von Interesse sein könnten, sind das Max-Planck-Institut für Aeronomie in Katlenburg-Lindau/Harz und das Max-Planck-Institut für extraterrestrische Physik in Garching. Die Abteilungen anderer Institute bedienen sich der Raumfahrt für ihre

Messungen per Satellit, für die sie teilweise eigene Geräte entwickeln, so das MPI für Meteorologie in Hamburg, das MPI für Chemie in Mainz sowie das MPI für Kernphysik in Heidelberg. Was die Materialforschung betrifft, kommen auch die KWI/MPI für Eisenforschung und für Metallforschung in Betracht. Von diesen Instituten sind - abgesehen von den Institutsbetreuerakten der Generalverwaltung - allerdings bisher kaum Akten in das Archiv gelangt, wohl aber einige Nachlässe von Wissenschaftlichen Mitgliedern.

Hier soll nur noch kurz auf das *Max-Planck-Institut für Aeronomie* eingegangen werden. Es entstand 1955 durch die Zusammenlegung des "Max-Planck-Instituts für Physik der Stratosphäre" mit dem "Institut für Ionosphärenforschung in der Max-Planck-Gesellschaft" und erhielt 1958 seinen heutigen Namen. Das *Institut für Physik der Stratosphäre* wurde 1938 von Erich Regener in Friedrichshafen am Bodensee privat gegründet, nachdem er auf seinem Lehrstuhl an der TH Stuttgart in den Ruhestand versetzt worden war, und wurde noch im selben Jahr von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft als Forschungsstelle übernommen. Nach der Zerstörung 1944 siedelte es nach Weißenau in Württemberg um und wurde nach Regeners Tod mit dem Institut für Ionosphärenforschung in der MPG in Katlenburg-Lindau/Harz zusammengelegt. Dieses von Walter Dieminger geleitete und 1934 gegründete Institut wurde 1946 auf alliierter Wunsch in die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen, zunächst noch unter seiner ursprünglichen Bezeichnung "Fraunhofer-Institut".

Vom Institut selbst sind noch keine Akten in das Archiv gelangt. Durch 5 lfd. m Institutsbetreuerakten der KWG/MPG aus den Jahren 1937 bzw. 1945-79 ist die Entwicklung beider Teilinstitute und des Gesamtinstituts jedoch hinreichend dokumentiert.

Ergänzt werden die Akten durch den kleinen Teilnachlaß von *Erich Regener* (1881-1955), der mit 0,5 lfd. m den Zeitraum von 1908-1956 abdeckt und neben Korrespondenz aus der Nachkriegszeit, unter der seine Aktivitäten zum 70. Geburtstag Albert Einsteins im Jahre 1949 erwähnenswert sind, überwiegend Manuskripte von Veröffentlichungen und Vorträgen ab 1930 enthält, letztere oft nur stichwortartig auf kleinen Karten notiert. Sie betreffen neben der kosmischen Strahlung vor allem das atmosphärische Ozon. Für seine Messungen hatte er seit 1928 extrem leichte und kompakte Registrierinstrumente entwickelt, die mit Ballonen in die damals höchsten erreichbaren Höhen geschickt wurden.

Von dem Leiter des anderen Teilinstituts, *Walter Dieminger* (geb. 1907) ist bereits ein Konvolut im Archiv, dem er seine wissenschaftlichen Unterlagen zugesagt hat.

Die Akten und Nachlässe ergänzende Unterlagen im Archiv sind z.B. die Personalakten der Wissenschaftlichen Mitglieder und Direktoren, soweit sie verstorben sind; Baupläne in der Kartenab-

teilung, so von der Aerodynamischen Versuchsanstalt ab 1916, vom Max-Planck-Institut für Aeronomie; Sonderdrucksammlungen von Hans Reichardt, Walter Tollmien sowie Alfred Ehmert / Institut für Physik der Stratosphäre; viele Fotografien der Institute und ihrer Mitarbeiter sowie von den Wissenschaftlichen Mitgliedern. Außerdem führt das Archiv eine umfangreiche Dokumentation zu den Wissenschaftlern und den Instituten mit Zeitungsartikeln und sog. Grauer Literatur.

*

Nach einer kurzen Darstellung der Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft und der Aufgaben seines Archivs wird eine Übersicht über die dort aufbewahrten Quellen zur Geschichte der Luft- und Raumfahrt gegeben. Näher beschrieben werden vor allem die Akten der Aerodynamischen Versuchsanstalt und des Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Instituts für Strömungsforschung, die von der Generalverwaltung der Gesellschaft zu diesen Instituten geführten Akten sowie die Nachlässe ihrer Wissenschaftlichen Mitglieder.

*

After a short look at the structure of the Kaiser Wilhelm/Max Planck Society and the functions of its archive, the author gives a survey of its materials on the history of aviation and space exploration. The article includes detailed descriptions of the files kept by the Aerodynamic Testing Centre and the Kaiser Wilhelm/Max Planck Institute of Flow Research, the general administration's files on the relevant institutes and the legacies of their adeamics.

*

Après une brève présentation de la structure de la société scientifique Kaiser-Wilhelm/Max-Planck-Gesellschaft et de la mission dévolue à ses archives, l'auteur donne un aperçu des sources qui y sont conservées sur l'histoire de la navigation aérienne et spatiale. Il étudie plus en détail les dossiers du Bureau d'essais aérodynamiques et de l'institut de recherche sur les courants, les dossiers réunis par l'administration générale de la société scientifique sur ces instituts ainsi que les successions de leurs membre scientifiques.

*

Tras una concisa presentación de la estructura de la Sociedad Emperador Guillermo/Max Planck y de las tareas que recaen en su archivo, el artículo ofrece una sinopsis de las fuentes allí archivadas, referidas a la historia de la aeronáutica y la astronáutica. El autor pormenoriza ante todo las actas del Instituto Experimental de Aerodinámica y las del Instituto para la Investigación de Corrientes, perteneciente a la Sociedad Emperador Guillermo/Max Planck; también describe las actas en las que la administración general de dicha Sociedad registraba la labor de dichos institutos, y se ocupa igualmente de los legados de sus miembros científicos.

*

После краткого освещения структуры Общества им. кайзера Вильгельма/Макса Планка и задач его архива дается обзор хранящихся в нем источников по истории авиации и космонавтики. Более подробно рассматриваются при этом документы Института аэродинамических исследований и Института им. кайзера Вильгельма/Макса Планка по исследованию потоков, документация главного управления Общества в отношении этих институтов, а также наследия работавших в них ученых.

Akten und Nachlässe zur Geschichte der Luft- und Raumfahrt im Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft

Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft (III. Abt.)	Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Institute (I. bzw. II. Abt.)	Nachlässe Wissenschaftliche Mitglieder (I. bzw. II. Abt.)
Generalverwaltung der KWG/MPG Institutsbetreuerakten, Protokolle des Senats und des Verwaltungsausschusses bzw. -rats	Aerodynamische Versuchsanstalt (Göttingen e.V.) der KWG/MPG	Albert Betz (1885-1968)
	KWI/MPI für Strömungsforschung, insbes. Abt. Reibungsforschung	Ernst Kleinschmidt (1912-1971) Kurt Kraemer (1921-1980) Hans Reichardt (1901-1977) Walter Tollmien (1900-1968)
	Zentralwerkstatt Göttingen	
	Institut für Instrumentenkunde der KWG/MPG	
	Forschungsstelle/MPI für Physik der Stratosphäre in der KWG/MPG	Erich Regener (1881-1955)
	Institut für Ionosphärenforschung in der Verwaltung der KWG/MPG	Walter Dieminger (* 1907)
	MPI für Physik der Stratosphäre und der Ionosphäre/MPI für Aeronomie	

Archivische Erschließungserfahrungen und Auswertungsergebnisse zum Bestand "Kreiskulturhaus Kamenz 1962 - 1991" im Stadtarchiv Kamenz

Dirk Ullmann

Anliegen dieses Aufsatzes ist es, Erfahrungen bei der Erschließung und Auswertung eines Bestandes vorzustellen, der vor allem für die Erforschung der örtlichen Kulturpolitik eine wichtige Quelle darstellt. Demzufolge kann vorwiegend aus regionaler/lokalen Sicht Auskunft gegeben werden, was aber nach Meinung des Verfassers durchaus auch Rückschlüsse auf die staatliche Kulturadministration der DDR ermöglicht. Denn trotz der funktionalen Differenziertheit und der finanziellen und personellen Ausstattung waren alle Kreiskulturhäuser als kulturelle Einrichtungen in den sogenannten gesellschaftlichen Kulturbereich eingebunden, der zum überwiegenden Teil direkt bei den staatlichen Institutionen geleitet und geplant wurde. (1)

1. Stellung und Funktion der Kreiskulturhäuser in der DDR

Die Direktive des ZK der SED "Zur Verbesserung der kulturellen Massenarbeit der Klubs und Kulturhäuser" vom 14.03.1962 und der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates der DDR Nr. 103/25/62 vom 14.06.1962 (2) legten in allen Kreisen die Einrichtung von Kreiskulturhäusern fest. (3) Zugleich wurde empfohlen, in jedem Kreis die von ihrer Kaderbesetzung und ihren materiellen und räumlichen Voraussetzungen her am besten geeigneten Kulturhäuser unabhängig vom Rechtsträger zum Kreiskulturhaus zu entwickeln. (4) Der damit verbundene forcierte Aufbau einer zentral gelenkten Kulturarbeit im Sinne der "sozialistischen Kulturrevolution" sollte den kulturpolitischen Einfluß von Partei und Staat noch stärker zur Wirkung kommen lassen. Somit wurden die Kreiskulturhäuser zu einem festen Bestandteil des sozialistischen Lebens DDR-konformer Bürger, aber auch mitunter zur Nische für Andersdenkende. Der inhaltlichen Anleitung der Kulturarbeit dienten neben dem Ministerium für Kultur und seinen Einrichtungen (hier vor allem das "Zentralhaus für Kulturarbeit" mit Sitz in Leipzig) die Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit. Den Leitern der Kreiskulturhäuser oblag die politisch-ideologische Führungsarbeit für alle kulturellen Institutionen und Klubs in den Kreisen (unter Aufsicht der Ständigen Kommissionen für Kultur der Kreistage und der Ideologischen Kommissionen bzw. den Sekretariaten der SED-Kreisleitungen). Die Tätigkeit der Kreiskulturhäuser vollzog sich in Abstimmung mit den Massenorganisationen FDGB, DSF, DSF, DFD, FDJ, Kulturbund und URANIA und verschiedener anderer gesellschaftlicher Organisationen (je nach örtlichen Gegebenheiten). Nach zentralen Vorgaben sollten die Kreiskulturhäuser als Konsultationszentren Anregungen für das geistig-kulturelle Leben in den Kreisen vermitteln, wobei der kulturellen Massenarbeit besonderer Stellenwert beigemessen wurde. Grundlage ihrer Arbeit waren der jährliche "Plan der Aufgaben" sowie der Jahreskulturplan der Räte der Kreise. Neben der Arbeit im eigenen Haus hatten die Kreiskulturhäuser Dorfkлубs zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung von Dorffestspielen und Dorffesten. Die Leitungen der Kreiskulturhäuser förderten zudem aktiv die Kreisleistungsvergleiche der "Jungen Talente". Die spezifische Funktion des Kreiskulturhauses Kamenz im zweisprachigen (sorbisch-deutschsprachigen) Gebiet der Oberlausitz wurde besonders in der Zusammenarbeit sorbischer und deutscher Kulturgruppen in den "Kreisarbeitsgemeinschaften des künstlerischen Volksschaffens" und in vielfachen Querverbindungen des Kreiskulturhauses zu denen des "Hauses für sorbische Volkskultur" in Bautzen deutlich. Im Zuge des gesellschaftlichen Umbruchs 1989/90 wurden die Kreiskulturhäuser als administrative Kultureinrichtungen aufgelöst und im Rahmen der gesamten kulturellen Neuorganisation in den neuen Bundesländern umstrukturiert. (5)

2. Bestandsgeschichte

Trotz seiner Zuständigkeit hatte das Kreisarchiv Kamenz das Archivgut des Kreiskulturhauses Kamenz nicht übernommen; Platzmangel, angespannte Arbeitskräftesituation und ungeklärtes Fortbestehen ließen das Kreisarchiv von der Übernahme Abstand

nehmen. Das Archivgut gelangte deshalb nach Absprache als Notübernahme direkt in das Stadtarchiv Kamenz. Da 1991 das bisherige Kreiskulturhaus Kamenz in kommunales Eigentum der Stadt Kamenz wechselte, rechtfertigt die jetzige Trägerschaft diese Übernahme. Nachfolger des Kreiskulturhauses ist seit dem 01.02.1991 das "Haus der Kultur" Kamenz.

3. Innere Ordnung und Verzeichnung des Bestandes

Bei der inneren Ordnung des Bestandes traten erhebliche Schwierigkeiten auf, denn es gelang nur mit Mühe, etwaige Ordnungsstrukturen festzustellen. Bei der Provenienzstelle wurden laut Aussage des zuletzt amtierenden Leiters des Kreiskulturhauses keinerlei Registraturhilfsmittel verwandt und das Schriftgut daher nach dem Sachprinzip ohne durchgehend vorgenommene chronologische Reihung abgelegt. Da bisher auch keine Erschließungserfahrungen zu ähnlichen Beständen in der Fachliteratur vorliegen, wurde in Anlehnung an den "Plan der Aufgaben 1989" des Kreiskulturhauses Kamenz das nachfolgende Ordnungsschema entwickelt:

1. Verwaltung und Kader
2. Kulturpolitische Anleitung und Zusammenarbeit
 2. 1. Anleitung durch übergeordnete Organe
 2. 2. Gesellschaftliche Organisationen und Einrichtungen
 2. 3. Überregionale Arbeitsgemeinschaften und -gruppen
3. Kulturhausarbeit
 3. 1. Planung und Berichterstattung
 3. 2. Wettbewerbe und Leistungsvergleiche
 3. 3. Kreisarbeitsgemeinschaften und Patenschaften
 3. 4. Zirkeltätigkeit und Ausstellungen
 3. 5. Kulturelle und künstlerische Veranstaltungen
 3. 6. Fest- und Feiertagsveranstaltungen
 3. 7. Bilddokumentation
4. Druckschriftensammlung

Die Formen der Aktenbildung und deren innere Ordnung wurden beibehalten, um den Entstehungszusammenhang nicht zu zerstören. Lose Schriftstücke konnten den entsprechenden Betreffs-akten zugeordnet oder als eigenständige Akteneinheiten formiert werden. Anschließend wurden die Akteneinheiten entsprechend sachlichen Gesichtspunkten zu Aktengruppen (Haupt- und Untergruppen) zusammengefaßt und innerhalb derer nach Betreffen geordnet und danach chronologisch gereiht. Zur Verzeichnung seien hier nur die wichtigsten Schritte umschrieben. Aufgrund der vielfältigen Dokumentationswerte, die allein durch die Titelaufnahme nicht erfaßt werden konnten, fand die erweiterte Verzeichnung Anwendung. Die meisten Verzeichnungseinheiten wurden so über den Aktentitel hinaus mit einem "Enthält"-Vermerk erschlossen. Die Hervorhebung anderer Archivgutarten in den Akten (vor allem Fotos, Plakate und Druckschriften) erfolgte dagegen durch die Verwendung des "Darin"-Vermerks. Den Abschluß der Erschließungsarbeiten stellte ein Findbuch dar. Spezielle Archivguttypen (Fotos, Plakate, Zeichnungen, Karten und Druckschriften) wurden darüber hinaus gesondert auf Karteikarten verzeichnet, um später in bestandsübergreifenden Findhilfsmitteln eingegliedert werden zu können.

4. Wert und Inhalt des Archivgutes

Der beschriebene Bestand umfaßt den Zeitraum von 1962 bis 1991. Auffällig wenige Quellen sind für die Jahre 1980 bis 1982 überliefert. Diese Tatsache läßt natürlich Fragen offen, auf die der Verfasser bisher keine entsprechende Antwort gefunden hat. Obwohl der Aussagewert der Dokumente sehr unterschiedlich ist, kann dem Bestand allgemein eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die kulturgeschichtliche Forschung vor Ort zugebilligt werden. Aber auch in regionalgeschichtlicher Hinsicht sind aufschlußreiche Unterlagen enthalten, da das Kreiskulturhaus Kamenz zu den wenigen Kulturinstitutionen gehörte, deren Aufgabengebiet im zweisprachigen Raum lag. So wird der Bestand auch zu Fragen der Entwicklung der sorbischen Kultur in der DDR Auskunft geben können. Die nachfolgende Übersicht zu den inhaltlichen Schwerpunkten der einzelnen Hauptgruppen soll einen ersten Einblick in die Bestandsanalyse ermöglichen:

- Die Hauptgruppe "Verwaltung und Kader" beinhaltet Dokumente zur Gründung des Kreiskulturhauses. Ebenfalls befinden sich hier

die Handakten des zuletzt amtierenden Leiters des Kreiskulturhauses. Als besonders interessant ist überdies das "Eingabebuch der Bevölkerung" anzusehen.

- In der Hauptgruppe "Kulturpolitische Anleitung und Zusammenarbeit" kommt das Organisations- und Leitungsprinzip des "demokratischen Zentralismus" zum Ausdruck. Das bedeutete vor allem die Verbindlichkeit der Beschlüsse des Ministeriums für Kultur der DDR für das Kreiskulturhaus Kamenz. Desweiteren sind Dokumente zur Arbeit der SED-Kreisleitung, des FDGB-Kreisvorstandes und des Kreisausschusses Kamenz der Nationalen Front der DDR (insbesondere zur Vorbereitung von Wahlen) enthalten. Ebenfalls umfangreiches Archivgut ist zur Arbeit anderer Massenorganisationen (DSF, DFD, FDJ, Kulturbund und URANIA) vorhanden.

- Die Hauptgruppe "Kulturhausarbeit" stellt den Schwerpunkt des überlieferten Archivgutes dar. Sie umfaßt ca. 75 Prozent des gesamten Bestandes. Interessante Quellen sind vor allem die Jahresabschlußberichte und die Vorlagen des Kreiskulturhauses für das Sekretariat der SED-Kreisleitung Kamenz. Bei der erweiterten Verzeichnung konnten viele Dokumente festgestellt werden, die bedeutende kulturpolitische Ereignisse in der DDR belegen, so u. a. die "Festivals der sorbischen Kultur" in Bautzen und die Arbeiterfestspiele in den Bezirken Rostock, Karl-Marx-Stadt und Dresden. Zeitungen und Druckschriften liegen auch zur Verfassungsdiskussion 1968 und zum 20. Jahrestag der DDR 1969 vor. Ebenfalls überliefert sind zwei kulturpolitisch diffizil zu bewertende Akten über Auftritts- und Spielverbote für Künstler (so u. a. für den Liedermacher Stephan Krawczyk, die Berliner Bluesband "FREYGANG" und die Dresdner Band "h. i. p." ("Herbst in Pecking"), die den Einfluß der SED bei der Zustimmungs- und Genehmigungspraxis für kulturelle Planungen verdeutlichen. Die umfangreiche Bilddokumentation beinhaltet Brigadebücher und Chroniken des Kreiskulturhauses sowie Gästebücher mit Eintragungen und signierten Fotos bedeutender Künstler aus dem In- und Ausland, die im Kreiskulturhaus Kamenz zu Gast waren. Kulturgeschichtlich Relevantes für den Kreis Kamenz vermittelt die Druckschriftensammlung. Sie enthält u. a. alle Jahresübersichten des Kreiskulturhauses Kamenz zu kulturellen Veranstaltungen im Kreis Kamenz von 1971 bis 1990. Weiterhin sind hier die "Pläne der kulturellen Entwicklung des Kreises Kamenz" von 1977 bis 1980 bzw. von 1986 bis 1990 überliefert. Einzelne Druckschriften sind auch zu den Kreiskulturhäusern Neustadt (Kreis Sebnitz) und Seelow sowie zu Kultureinrichtungen in Radebeul, Zittau, Schwarze Pumpe, Löbau, Meißen, Oppach, Dresden und Neuruppin vorhanden. Zum Schluß sei betont, daß aufgrund dieser Bewertungskriterien keine Kassation durchgeführt wurde. Das schon bei der Notübernahme konstatierte Kassationsgut (Rechnungen, Quidungen u. ä.) verblieb bei der Provenienzstelle.

(1) Vgl. Thomas Strittmatter. Der Wandel der Kulturstrukturen in den neuen Bundesländern. - In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament. Hrsg. v. d. Bundeszentrale für politische Bildung. - Bonn, Nr. 22 - 23 v. 28.05. 1993. - S. 14.

(2) Vgl. Kreisarchiv Kamenz, Ratsunterlagen, Beschluß 39/63 der 7. Ratssitzung des Rates des Kreises Kamenz am 14.03.1963, Aktenplan-Nr. 0200, o. Bl.

(3) Neben den staatlichen Kulturhäusern existierten noch Kulturhäuser der Volkseigenen Industrie, der Volkseigenen Land- und Forstwirtschaft, der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie Klubhäuser gesellschaftlicher Organisationen.

(4) Vgl. Klubarbeit. Zu theoretischen und methodischen Grundlagen. Hrsg. unter d. Leitung v. Jürgen Morgenstern. - 1. Aufl. - Leipzig, 1985. - S. 38. (Zentralhaus-Publikation)

(5) Insgesamt wurden ca. 40 Prozent der staatlichen Kulturhäuser geschlossen oder nicht mehr genutzt. Siehe Anm. (1). - S. 17.

*

Der Verfasser beschreibt Stellung und Funktion des Kreiskulturhauses Kamenz in der DDR. Hierin findet die spezifische Arbeitsweise des Kreiskulturhauses Kamenz im zweisprachigen Raum der Oberlausitz Erwähnung. Darauf aufbauend wird der Zugang und die Erschließung des Bestandes "Kreiskulturhaus Kamenz 1962 - 1991" im Stadtarchiv Kamenz nachvollzogen. Abschließend wird auf den Aussagewert des Archivgutes Bezug genommen, wobei die vier Hauptgruppen des Ordnungsschemas einzeln analysiert werden. Sowohl kulturgeschichtlich relevante (Druckschriften) als auch kulturpolitisch interessante Unterlagen ("Eingabebuch der Bevölkerung", Akten über Auftritts- und Spielverbote für Künstler) sind im Bestand erhalten. Sie verdeutlichen mit Nachdruck, daß die Kreiskulturhäuser mit ihrer funktionellen Basis eng mit den nun nicht mehr bestehenden gesellschaftlichen Organisationsstrukturen der DDR verbunden waren.

*

The author describes the position and function of Kamenz district house of culture in East Germany. He touches on the specific methods employed in Upper Lusatia where there are two official languages. He proceeds to describe how the stock of the Kamenz district house of culture from 1962 to 1991 was taken over and opened up by the municipal archive. The article closes with a look at the information contained in the archive materials, analysing separately each of the four main groups into which they fall. The stock includes documents of relevance to cultural history (printed matter) as well as to cultural policy (complaints book, files on artists prohibited from performing in public). They underline the fact that the district houses of culture and the functions they performed were closely related with those of the now defunct East German mass organizations.

*

L'auteur décrit la position et la fonction de la Maison de la culture de l'arrondissement de Kamenz en RDA. Il évoque le mode de travail spécifique de cet établissement dans une région bilingue de Haute-Lusace. Sur cette base, il retrace l'accès et l'exploitation du fonds "Maison de la culture de l'arrondissement de Kamenz 1962-1991" des archives municipales de Kamenz. Pour conclure, il met en évidence la pertinence du fonds d'archives en analysant individuellement les quatre groupes principaux du schéma de classification. Le fonds comprend aussi bien des documents relatifs à l'histoire culturelle (imprimés) que des documents retraçant la politique culturelle ("Registre des requêtes de la population", dossiers sur les interdits professionnels d'artistes). Ils mettent en évidence que les maisons culturelles d'arrondissement, par leur base fonctionnelle, étaient étroitement liées aux structures d'organisation sociales aujourd'hui disparues de la RDA.

*

El autor explica la posición y la función del Centro Cultural del Distrito de Kamenz en la RDA. El informe menciona el estilo de trabajo específico del centro cultural de Kamenz en el área bilingüe de la Alta Lusacia. A partir de allí se describe el acceso y el registro sistemático del material clasificado como "Centro Cultural de Kamenz 1962-1991" en los archivos municipales de esta última ciudad. Por último, se especifica el valor documental de esos materiales archivados, analizándose cada uno de los cuatro grupos principales dentro del esquema clasificatorio. El material conserva documentos relevantes desde el punto de vista de la historia de la cultura (manuscritos de imprenta), y documentos interesantes para la política cultural ("Libro de quejas y sugerencias de la población", actas sobre las prohibiciones impuestas a la actuación o presentación de artistas). Todo ese material evidencia y enfatiza que los centros culturales, con su infraestructura funcional, estaban muy vinculados con las hoy inexistentes estructuras de organización social de la antigua RDA.

*

Автор анализирует роль и место районного дома культуры в Каменце (ГДР). Отмечается специфическая функция этого учреждения культуры в двуязычном верхнелужицком районе страны. На этой основе рассматриваются вопросы поступления и освоения материалов на тему "Районный дом культуры в Каменце 1962-1991 гг." в городском архиве Каменца. В заключение дается оценка информативности материалов, причем анализируются четыре основных раздела классификационной схемы. В фондах имеются документы, представляющие как культурно-исторический (печатные материалы), так и культурно-политический интерес (жалобы населения, материалы о запретах на выступления артистов). Они служат ярким свидетельством теснейшей связи районных домов культуры и их функциональной основы с несуществующими больше общественно-организационными структурами ГДР.

*

*

*

Moskauer Archive: Zur Geschichte der sowjetisch-chinesischen Beziehungen in der Nachkriegszeit

Erfahrungsbericht einer Bonner Doktorandin

Eva-Maria Stolberg

Inzwischen haben sich die Archive der ehemaligen Sowjetunion ausländischen Wissenschaftlern geöffnet, so euphorisch klang es in den letzten Jahren in westlichen Publikationen. Zwar vollziehen sich - im Vergleich zu sowjetischen Zeiten, als in der Regel auch sowjetische Historiker keinen Zugang zu den hermetisch abgeriegelten Archiven erhielten - im russischen Archivwesen bemerkenswerte Veränderungen, doch sei vor übertriebener Euphorie gewarnt.

Noch immer hat der Benutzer bürokratische Hemmnisse zu überwinden, zumal wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um ein außenpolitisch brisantes Thema handelt. Einige Archive sind - trotz anderslautender Gerüchte - weiterhin verschlossen, so das Archiv des KGB und das Präsidentenarchiv, das die Unterlagen des Politbüros aufbewahrt. Dagegen sind die zugänglichen Archive auf den "Besucheransturm" weder personell noch finanziell genügend vorbereitet. (1)

Der vorliegende Bericht gründet sich auf die Erfahrungen, die die Verfasserin - während eines einmonatigen Forschungsaufenthaltes in Moskau - im ehemaligen Parteiarchiv der KPdSU (jetzt: Rußländisches Zentrum für die Aufbewahrung und Erforschung von Dokumenten der neuesten Geschichte) sowie im Archiv des Außenministeriums machte (Stand: Herbst 1993).

Angesichts der Arbeitsbedingungen in westlichen Archiven mutete es abenteuerlich an, daß man sich zunächst von einer bekannten russischen Forschungseinrichtung - in diesem Fall vom Moskauer Fernost-Institut - ein offizielles Begleitschreiben erstellen lassen muß, in dem das Forschungsthema beschrieben und um die Benutzung des Archivs gebeten wird. Das Schreiben wird dann dem Wissenschaftler persönlich mitgegeben (Parteiarchiv) oder aber über Kurier an das jeweilige Archiv weitergeleitet (Archiv des Außenministeriums). Dieses stellt dann den ersuchten "Propusk" aus, einen Passierschein, ohne den man nicht an dem Milizionär, der vor dem Eingang des Archivs steht, vorbeikommt. Bis man im Besitz eines offiziellen Begleitschreibens sowie des "propusk" ist, können mehrere Wochen vergehen. Geduld und diplomatischer Umgang mit den Sachbearbeiter sind dabei unabdingbar. Täglich muß "nachgehakt" werden, wobei es gelegentlich auch vorkommt, daß der Bürokrat am anderen Ende der Telefonleitung einfach auflegt (so im Außenministerium). Davon sollte sich jedoch ein Wissenschaftler nicht abschrecken lassen.

Hinzu kommt, daß sich das Archivpersonal nicht immer zuständig fühlt, und man daher von Stelle zu Stelle "weitergereicht" wird. Diese Arbeitsmoral hängt jedoch mit zwei Faktoren zusammen. Zum einen sind die Gehälter sehr niedrig. Ein wissenschaftlicher Archivangestellter verdient ungefähr 20-30.000 Rubel, d.h. umgerechnet 20 US-Dollar (Stand: September 1993) und weniger als der Monatslohn eines Metro-Fahrers. Im ehemaligen Parteiarchiv war im Sommer 1993 die finanzielle Lage so angespannt, daß das Archiv im August geschlossen wurde und nur das technische Personal seine Löhne ausgezahlt bekam. Zum anderen ist das fehlende Engagement der Sachbearbeiter, wobei es natürlich rühmliche Ausnahmen gibt, ein Relikt aus sowjetischer Zeit, wo es an Entscheidungsfreudigkeit gemangelt hat und auf Direktiven "von oben" gewartet wurde.

Auch bei der Archivarbeit selbst stößt der ausländische Wissenschaftler immer noch auf Schwierigkeiten. Im Archiv des Außenministeriums bekommt man keine Findbücher zu sehen. Das Aufstöbern eines Dokumentes gestaltet sich demnach wie die Suche nach der berühmten "Nadel im Heuhaufen". Hinzu kommt, daß im dortigen Lesesaal nur etwa zehn Sitzplätze zur Verfügung stehen. Im ehemaligen Parteiarchiv ist die Lage in dieser Hinsicht wesentlich besser.

Mittlerweile ist auch das Kopieren möglich. Aufgrund der Personalsituation kann es jedoch mitunter zehn Tage dauern, bis man seine bestellten Kopien "zu Gesicht bekommt". Die Qualität ist gut, doch dafür wird der ausländische Besucher kräftig zur Kasse gebeten (mehr als ein Dollar pro Seite).

Weiterhin sind nicht alle Akten zugänglich. Das hängt auch von dem jeweiligen Forschungsthema ab: bei innenpolitischen Themen ist die Situation günstiger als bei außenpolitischen. Als Beispiel ist die Geschichte der sowjetisch-chinesischen Beziehungen in der Nachkriegszeit zu nennen. Hier gilt, daß das eigentlich aussagekräftige Archivmaterial wie z.B. zur sowjetischen Besatzungspolitik in der Mandschurei 1945/1946, zum sowjetischen Einfluß auf die Errichtung chinesisch-kommunistischer Stützpunkte in der Mandschurei, zu Moskaus Rolle im chinesischen Bürgerkrieg 1945-1949, zu Stalins Verhandlungen mit Mao Ze-dong in Moskau im Winter 1949/1950 über den Abschluß des Freundschafts- und Beistandspaktes oder zur sowjetisch-chinesischen Zusammenarbeit während des Koreakrieges und vieles andere mehr immer noch gesperrt ist. Unter dem gesperrten Material befinden sich u.a. Berichte damaliger Mitarbeiter des sowjetischen Nachrichtenendienstes, offenbar auch mit personenbezogenen Daten.

Eine Freigabe dieser Dokumente würde - nach Aussagen von Mitarbeitern des ehemaligen Parteiarchivs - nicht nur Proteste noch lebender Agenten bzw. derer Verwandten hervorrufen, sondern möglicherweise die russisch-chinesischen Beziehungen belasten.

So ist von chinesischer Seite vor einer zu freizügigen Freigabe von Dokumenten gewarnt worden. Die Furcht vor internationalen Verwicklungen besteht gerade angesichts mehrerer Skandale (Veröffentlichung wichtiger Dokumente im Westen ohne Erlaubnis des Archivs) weiterhin. Außerdem haben Archivangestellte versichert, daß es in Rußland immer noch starke Kräfte gebe, die insgeheim auf ihre Stunde warten, um die Probleme des Landes auf "chinesische Weise" zu lösen.

Die Vorsicht des russischen Archivpersonals gerade im Hinblick auf ein nicht nur historisch, sondern auch tagespolitisch brisantes Thema wie die Geschichte der sowjetisch-chinesischen Beziehungen zeigt sich daran, daß die Mehrzahl der Japan und Korea betreffenden Dokumente freigegeben worden sind. Auf ein wirtschaftlich starkes, noch kommunistisch regiertes China hat man russischerseits Rücksicht zu nehmen.

Aussagen russischer Wissenschaftler deuten auch darauf hin, daß das Außenministerium, dessen Archiv wenig kooperativ ist, gegen die Freigabe außenpolitisch relevanter Dokumente durch andere Archive protestiert.

Angesichts dieser Problematik konnte daher die "Ausbeute" an relevantem Archivmaterial nur spärlich ausfallen, auch wenn ein hochrangiger ehemaliger sowjetischer Diplomat mit langjähriger China-Erfahrung - übrigens ein Altkader und Jelzin-Gegner - den Zugang zum Archiv des Außenministeriums erleichterte. Er geizte jedoch mit interessanten Archivdokumenten, die er selbst besaß. Am Ende verlangte er für seine spärlichen und kaum aussagekräftigen Dokumente unerwartet eine beträchtliche Summe an US-Dollars, auf die er schließlich mit deutlicher Verstimmung verzichtete.

Andererseits hat das Verhalten einiger westlicher Journalisten, die sich in der jüngsten Vergangenheit gegen einige hundert Dollar und andere Geschenke den Zugang zu russischen Archiven erkaufte haben, eine faden Beigeschmack bei den Archivangestellten hinterlassen, was leider auch ihr vorsichtiges Verhalten gegenüber ausländischen Wissenschaftlern bestimmt, aber durchaus verständlich ist.

Wie in Gesprächen mit den wissenschaftlichen Archivmitarbeitern deutlich wurde, sehen diese - manchmal durchaus zu Recht - den Ansturm einiger westlicher Forscher, die, um sich wissenschaftlich verdient zu machen, nach Dokumenten geradezu heischen, mit großer Skepsis, zumal wenn diese Forscher die Dokumente gar nicht lesen können und daher mit Dolmetscher auftauchen. Ob und wie weit zahlungskräftige Kollegen Vorrang erhalten, ist für diejenigen westlichen Forscher, die auf große Geschenke verzichten, nur schwer auszumachen. Nicht zu unterschätzen ist aber auch die Konkurrenz russischer Forscher, die bessere Kontakte zu den Behörden haben. Gelegentlich entsteht der Eindruck, daß möglicherweise Archivmaterial vor Ausländern mit der Absicht zurückgehalten wird, es zuerst einheimischen Wissenschaftlern zur Verfügung zu stellen. Diese werden auch als Spezialisten bei der Freigabe gesperrter Dokumente zu Rate gezogen und sind dabei um so mehr bemüht, sich wissenschaftlich einen Namen zu machen, als dies ihnen in sowjetischer Zeit unter den Bedingungen einer ideologisch-propagandistischen Zensur nicht möglich war. Insofern sollte man als ausländischer Wissenschaftler Verständnis für seine russischen Kollegen aufbringen, wenn diesen ein "Vorzugsrecht" bei der Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zukommt.

Abschließend sei trotz der vielen Unzulänglichkeiten gesagt, daß eine große Umwälzung im russischen Archivwesen stattgefunden hat. Heutzutage ist es westlichen Forschern möglich, z.B. im ehemaligen Parteiarchiv, d.h. in den "heiligen Gefilden" der KPdSU, zu arbeiten, was vor einigen Jahren einfach undenkbar war.

(1) Zur gegenwärtigen Struktur des russischen Archivwesens vgl. Stefan Creuzberger, Rued Veltmeijer, Forschungsarbeit in Moskauer Archiven, in: Osteuropa, Nr. 3 (1993), S. 271-279.; Klaus Koch, Elisabeth Vyslonzil, Zur gegenwärtigen Lage einiger Archive in Moskau, in: Österreichische Osthefte, Heft 2 (1993), S. 325-329.; Markus Wehner, Archivreform bei leeren Kassen. Einige Anmerkungen zur politischen und ökonomischen Situation der russischen Archive, in: Osteuropa, Nr. 2 (1994), S. 105-124.

Berichte

VIII. Internationaler Kongreß für Diplomatik in Innsbruck 1993

Die rege organisatorische Tätigkeit der Internationalen Kommission für Diplomatik präsentiert sich der breiteren wissenschaftlichen Öffentlichkeit besonders durch die Organisation der diplomatischen Kongresse. In einem knappen Vierteljahrhundert sind es schon neun gewesen (ich rechne dazu auch den "nullten" Kongress in Brunn im Jahre 1968, noch durch den eigentlichen Initiator der obgenannten Kommission, den verstorbenen Brünner Ordinarius für historische Hilfswissenschaften Jindřich Šebánek organisiert), auf denen ohne Wiederholung verschiedene wichtige Grundthemen der mittelalterlichen Diplomatik und Verwaltungsgeschichte im breiten Vergleichsspektrum behandelt wurden. Es ist kaum Platz dafür, hier die ganze Geschichte dieser Veranstaltungen zu schildern, so daß der Hinweis auf den vorletzten Kongreß in Valencia über das Notariat und sein Urkundenwesen ausreichen muß (1).

Als Mitveranstalter der Diplomatischen Kommission trat in Innsbruck das Tiroler Landesarchiv auf, das die organisatorische Hauptlast getragen hat, besonders sein Direktor Werner Köfler und dessen Mitarbeiter Christoph Haidacher. Das wissenschaftliche Programm mit der anschließenden Exkursion verlief vom 27. September bis 3. Oktober 1993 im Innsbrucker Kongreßhaus. Das Generalthema war die Diplomatik der Bischofsurkunde vor 1250 im breiten, ja breitesten Rahmen vom der Iberischen Halbinsel und Schottland im Süd- und Nordwesten bis nach Polen und Ungarn im Osten des "lateinischen" Europa, wobei freilich auch den byzantinischen-konstantinopolitanen Verhältnissen sowie dem Urkundenwesen der Patriarchen des Heiligen Landes Aufmerksamkeit gewidmet worden war. Fast 150 Teilnehmer (leider weniger als erwartet wurden und als das Thema beanspruchte) konnten den 42 Referaten mit anschließender Diskussion beiwohnen, die ein breites Spektrum der Informationen anboten. Es ist klar, daß es sich dabei um Referate unterschiedlicher Bedeutung handeln mußte, was die Breite sowie die Bearbeitungsart betrifft. Von Referaten, die die Materie vom hohen Horizont bewerteten zu solchen, die nur beschreibend und deshalb ziemlich problemlos erschienen, von Referaten, die den Stoff umfassend behandelten, zu solchen, denen nur einige Textstücke zur Verfügung standen. Deshalb hat man besonders für die sich später konstituierten Bistümer als die unüberschreitbare obere Grenze ausnahmsweise erst das Jahr 1300 gewählt. Da bloß die Aufzählung der Einzelreferate die Möglichkeiten dieser Zeitschrift sprengen würde, kann man nur einige der wichtigsten, d.h. nur eine Auswahl der allgemein gehaltenen großen Referate erwähnen, ohne jedoch auf ihre Ergebnisse näher zurückzukommen. Da jedoch das baldige Erscheinen des Protokolls mit den Volltexten des Vorgetragenen samt Anmerkungsapparat von den Veranstaltern versprochen worden war, erscheint es mir hier nicht so sehr nötig.

Nach dem Eröffnungsvortrag von Josef Riedman über die Rolle der Bischöfe im mittelalterlichen Tirol besprach Othmar Hageneder den Einfluß der päpstlichen Urkunde auf die bischöfliche Diplomatik als eigenständige Urkundengattung. Es folgte ein Block mit Vorträgen über das östliche Urkundenwesen sowie über die Entwicklung im breiteren Bereich der Alpenländer um dann nach Würzburg, Köln und Magdeburg zu kommen. Böhmen, Mähren, Polen und Ungarn wurden danach behandelt, wobei auch über das Siegelwesen und die Rolle der bischöflichen Kanzleibeamten als Geschichtsschreiber gesprochen wurde. Beiträgen über das französische und flämische Urkundenwesen folgten die Vorträge über die Verhältnisse in Italien, Spanien, Portugal, auf den britischen Inseln sowie im Norden Europas. Unter den Referenten konnte man die meisten Spezialisten aller Generationen (R.H. Bautier, M. Parisse, H. Atsma, J. Vezin, R. Härtel, O. Kresten, R. Hiestand, H. Dopsch, P. Johaneck, J. Bistrický, M. Bláhová, W. Irgang, L. Solymosi, J. Krejčíková, R. Marsina, B.M. Tock, M. F. Baroni, S. P. P. Scaifati, H. Zielinski, M. M. Carcel Ortí, M. J. Sanz Fuentes, J. Barrow, B. Fritz, J. Marques, den Unterzeichneten und viele andere) finden. Da die Zusammenfassungen so gut wie aller Texte den Teilnehmern rechtzeitig zur Verfügung standen, konnte man sich schon vorher auf die Diskussion vorbereiten, die freilich - wie kaum anders möglich - unter großem Zeitdruck stand.

Trotz all dem kann ich meine Innsbrucker Schlußworte auch an dieser Stelle wiederholen, daß zwar kaum eine genauere Zusammenfassung zu machen war, jedoch der Kongress als eine Grundlegung der vergleichenden bischöflichen Diplomatik, die bis jetzt ein wahres Desiderium ist, gelten kann. Freilich bleiben noch mehrere weiße Stellen auch in diesem Bereich, so besonders was das eigene bischöfliche Kanzleiwesen sowie den Geschäftsgang, das Kopial- und Registerwesen inbegriffen, betrifft. Doch gilt der Innsbrucker Kongress als ein bedeutender Fortschritt auf einem der Schlüsselfelder der mittelalterlichen Diplomatik. Dank der großen Gastfreundschaft der Veranstalter bleibt "Innsbruck 1993" den Teilnehmern in bester Erinnerung.

In Innsbruck wurde schließlich der neunte Kongreß in Gent verabredet, der die städtische Diplomatik des Spätmittelalters auf dem Programm haben soll, also ein Thema, das nicht nur die Aufmerksamkeit verdient, sondern *sit venia verbo* als brennend aktuell bezeichnet werden darf.

Ivan Hlaváček (Prag)

Rezensionen

Angelika Menne-Haritz, *Schlüsselbegriffe der Archivterminologie: Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft*, Marburg 1992 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg - Institut für Archivwissenschaft; Nr. 20).

Das zu besprechende Bändchen umfaßt 91 Seiten und ist (nach dem Vorwort S. 7 f.) in drei Hauptteile gegliedert. Der einleitende Teil hat zur Überschrift die Frage "Warum Terminologie?" (S. 9-29) und beschäftigt sich außer mit dem "Stellenwert von Fachbegriffen" (S. 10-14) und der "Bedeutung der Terminologie" (S. 25-29) mit den Begriffen "Evidenz" (S. 14-18), "Archiv" (S. 18-21) und "Akte" (S. 22-25). Der zweite Teil enthält die "Liste der Schlüsselbegriffe" (S. 31-59), in der von "Ablage" bis "Zwischenarchiv" 132 Termini inhaltlich bestimmt werden, um den "Bedarf an terminologischer Klarheit" (S. 8) zu befriedigen. Diese alphabetisch gereihten Definitionen finden auf S. 61-83 eine Ergänzung durch Diagramme, die systematische Zusammenhänge zu erläutern versuchen. Den Abschluß bildet eine Bibliographie (S. 85-91), die nicht nur lexikalische Arbeiten verzeichnet; das recht brauchbare "Lexikon Archivwesen der DDR" herausgegeben von der Staatlichen Archivverwaltung der DDR, Berlin 1976, ist nicht darunter.

Da die vorgelegte "Liste von Schlüsselbegriffen einer modernen Archivterminologie" (S. 7) nach Auskunft des Untertitels Lehrmaterial für das Fach Archivwissenschaft an der Archivschule Marburg darstellt - die auch als Institut für Archivwissenschaft firmiert -, wollen wir, um zu sehen, was der Leser zu erwarten hat, das Büchlein gleich einmal auf sich selbst anwenden und suchen die Definition des Begriffs "Archivwissenschaft" auf. Und hier (auf S. 40) erleben wir die erste Überraschung, denn es wird uns nicht gesagt, von was die Archivwissenschaft handelt, sondern wofür sie brauchbar ist, insofern sie nämlich charakterisiert wird als "Wissenschaft für die Nutzbarmachung von Unterlagen aus Verwaltungsprozessen als Evidenz und Information durch die Aufbereitung zu Archivgut". Diese Einschränkung der Begriffsbestimmung der Archivwissenschaft auf die Spezifizierung ihrer Effektivität bedeutet einen empfindlichen Mangel, da die Definition einer Wissenschaft selbstverständlich Aufschluß zu geben hat über deren Gegenstand und über den Gesichtspunkt, unter dem dieser behandelt wird; andernfalls könnte man die Physik auch als Wissenschaft für die Herstellung und den Einsatz von Waffen definieren. Die Verweise auf "Evidenz", "Information" und "Archivgut" führen bei der Suche nach dem Wesen der Archivwissenschaft auch nicht weiter.

Nützlich, ja notwendig gewesen wäre der Hinweis, daß es sich lediglich um die Teildisziplin eines Fachgebiets handelt, nämlich der Archivistik, die ihrerseits als "Lehre vom Archivwesen" definiert wird (S. 39) - eine Trivialität, auch wenn diese Formulierung von Heinrich Otto Meisner stammt, da in Analogie zu ähnlichen Wortbildungen unschwer zu erraten. Daß hier eine Wissenschaft, die in unserem Kulturkreis als höchste und fundierteste Form des Wissens gilt, einer "Lehre", die eine weniger anspruchsvolle Wissensform ist, ein- und untergeordnet wird, macht das disziplinäre Gefüge der Archivistik unausgewogen. Außer der Archivwissenschaft umfaßt die Archivistik noch Aktenkunde, Archivgeschichte, Archivrecht, Bestandserhaltung und Archivverwaltung. Wir vermissen als Parallelfächer zur Aktenkunde die Lehre von den Urkunden und die Lehre von den Amtsbüchern. Dagegen umfaßt die Archivistik sicher nicht das Archivrecht, laut Definition auf derselben Seite (39) "alle rechtlichen Regelungen, die für das Archivwesen relevant sind, incl. Archivgesetze". Wenn wir das so nehmen, wie es dasteht, dann ist das Archivrecht Gegenstand, aber niemals Teil der Archivistik - andernfalls würden Landtage und Ministerien sich als Lehrer in Sachen Archivwesen betätigen, wenn sie Archivgesetze verabschieden oder Benützungserordnungen erlassen. Genau so verhält es sich mit "Bestandserhaltung und Archivverwaltung": das sind technische Verfahren (vgl. Lemma "Bestandserhaltung" S. 43) und praktische Maßnahmen (Stichwort "Archivverwaltung" fehlt), als welche sie nicht Teil einer Lehre bzw. Wissenschaft sind, sondern bestenfalls Objekt von Forschung und Lehre. Hier ist der Unterschied logischer Ebenen nicht beachtet worden, der Unterschied von Karte und Territorium (Alfred Korzybski). Abgesehen davon mußte dieser Versuch einer Begriffsbestimmung der Archivistik schon deshalb scheitern, weil durch bloße Einteilung (Division) der Umfang, nicht aber der Inhalt eines Begriffs verdeutlicht wird.

Eine Terminologie ist das System der Prädikate einer wissenschaftlichen Sprache, das begrenzt und zusammengehalten wird durch ein bestimmtes Sachgebiet. Im Falle der Archivterminologie ist das Sachgebiet das Archivwesen, und die Archivtermini sind die Elemente der archivwissenschaftlichen Fachsprache. Was, fragen wir also weiter, sind die Archive, durch die unsere Fachtermini ihren materialen Zusammenhang erhalten? Die Antwort: Ein Archiv ist (1.) eine "Institution, die Archivgut erfaßt, archiviert, erhält und zugänglich macht" (S. 37). In diesem Satz wird gleich zweifach gegen die Hauptregel der Definitionslehre verstoßen, daß nämlich der zu definierende Begriff weder ausdrücklich noch versteckter Weise in die Definition eingehen darf. Diese doppelte Tautologie setzt voraus, daß der Leser schon weiß, was ein Archiv ist, denn auch die Lemmata "Archivgut" und "archivieren" führen nicht aus dem Zirkel heraus. Die Begriffsbestimmung unter Punkt (2) trägt der Tatsache Rechnung, daß die Institution Archive zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Gebäudes bedarf: Archiv = def. "Gebäude der Institution ...". Das Essentielle des Archivs kommt dann an (3.) Stelle zur Sprache, aber wieder in tautologischer Form, insofern es als "archivierte Unterlagen einer Organisa-

1) Darüber vgl. Ivan Hlaváček, VII. diplomatický kongres ve Valencii, in: *Archivní Časopis* 37(1987) S. 47-50, wo auch die knappsten Informationen über die früheren Veranstaltungen zu finden sind. Über den Innsbrucker Kongreß vgl. auch ziemlich ausführlich Marie Bláhová in *Archivní Časopis* 44(1994) S. 45-48.

tion ... oder einer natürlichen Person" umschrieben wird. Und wieder bleibt der eigentlich zu erwartende Erkenntnisgewinn aus. Die Erläuterungen (4.) bis (6.) sind für die Archivterminologie nicht relevant.

Um eine solche begriffliche Endogamie zu vermeiden und exogame Verbindungen herzustellen, welche ihrerseits wiederum geeignet gewesen wären, übergeordnete Zusammenhänge des Archivwesens aufzuheben zu lassen, hätte sich die Verwendung des Begriffs "Informationsspeicher" als Oberbegriff zum Begriff "Archiv" angeboten. "Information" wird zwar als "Schlüsselbegriff" berücksichtigt, aber keineswegs angemessen gewürdigt, wenn er nur schlicht als "zweckbezogenes Wissen" (S. 48) erklärt wird. Schon das alltagssprachliche Verständnis mag sich mit dieser Erklärung nicht abfinden: Wäre "Wissen" nicht besser durch "Mitteilung" oder "Nachricht" zu ersetzen? Beinhaltet der Begriff "Information" nicht ferner die Objektivierung von subjektivem "Wissen" durch Rede oder Schrift, die das Sensorium des Empfängers affizieren, seine Bewußtseinsinhalte "formieren" und ein entsprechendes Verhalten auslösen? Dieser Sachverhalt, daß Informationen einen objektivierten Inhalt (Aussage) und seine Mitteilung (Weitergabe) einschließt, läßt sich auf die Formel bringen: "Ohne Kommunikation keine Information, vice versa" (Lutz J. Heinrich). Leider kommen diese Zusammenhänge auch nicht unter "Kommunikation" zur Sprache. Dieser Begriff hat keine Aufnahme gefunden, was umso erstaunlicher ist, als auf S. 24 festgestellt wird, Akten seien "prozeßgeneriert" ("und nicht autoregeneriert"). Was aber sind diese generativen Prozesse anderes als Kommunikationsprozesse?

Der Begriff der Information spielt in den Wissenschaften interdisziplinär eine entscheidende Rolle, erleidet andererseits in der öffentlichen Diskussion durch inflationären Gebrauch eine weitgehende Entleerung. Das Spektrum seiner Inhalte reicht von der anschaulichen Konkretheit der Information in der Alltagswelt bis zur mathematischen Abstraktheit in der Nachrichtentechnik. Für den Nachrichtentechniker ist die Information eine meßbare Größe, weil er sie nur als Kombination von Zeichen betrachtet, die aus einer Liste von Zeichen durch einen stochastischen Prozeß ausgewählt wurden; ihn interessieren die statistischen Beziehungen zwischen den Zeichen einer solchen Kombination, nicht deren Bezug zur dargestellten Wirklichkeit, d.h. nicht das, was wir die Bedeutung oder den Sinn von Zeichen nennen. Im Gegensatz zu diesem rein quantitativen, physikalischen Informationsbegriff ist am anderen Ende des Spektrums, das von dem Begriff "Information" abgedeckt wird, die "menschliche" Information angesiedelt: der umgangssprachliche qualitative Informationsbegriff, der den semantischen Inhalt der Zeichen nicht preisgibt. So vertraut uns diese semantische Dimension ist, die Konzeptualisierung der Information wird durch sie umso verwickelter.

Informationen, die in relativ großer Menge anfallen und sich durch Zeichenfolgen eindeutig beschreiben bzw. physikalisch in einer Form darstellen lassen, in der sie maschinell bearbeitet werden können, werden Daten genannt. Wir finden sie unter diesem Lemma unter Punkt (2) definiert (S. 44) als "kleinste realisierbare Repräsentation von Sachverhalten, die in einem gegebenen Kommunikationszusammenhang für sich interpretiert werden können". Diese Begriffsbestimmung ist einem terminologischen Kontext entnommen - der "Terminologie der Information und Kommunikation", Redaktion Ulrich Neveling und Gernot Wersig, München 1975, S. 48 -, ohne den sie wohl kaum verstanden werden kann. Bei den Repräsentationen handelt es sich nämlich offensichtlich um die Darstellung von Zeichenfolgen durch physikalische Größen, nämlich entweder durch Analoggrößen - das sind stetig veränderliche Größen - oder durch digitale (diskrete) Größen (vgl. aaO S. 146: "Analoge Daten", "Diskrete Daten"). Damit wird also die technische Ebene der Information thematisiert, die ja immer gegeben ist. - Unter dem Stichwort "Daten" hätte die Erklärung (1) im übrigen unter "Datum" verselbstständigt gehört, weil dies ein eigener Begriff ist, der zudem als "zeitliche Tagesangabe" ganz unzureichend definiert ist; hier liegt eine Tautologie vor, da "zeitlich" schon im Begriff "Tag" steckt, und "Tagesangabe" allein ist für die hier in Frage stehende Begriffsbestimmung zu weit, weil darunter auch Adverbien wie "übermorgen" oder "sonntags" fallen; nicht "zeitlich", sondern "nach dem Kalender" hätte als Differentia specifica eingesetzt werden müssen.

Im Zusammenhang mit einer angemessenen Erläuterung des Begriffs "Information" hätte auch dessen Beziehung zum Begriff "Ordnung" evident gemacht werden können. Doch auch diesem zentralen Begriff der Archivwissenschaft oder zumindest der archivischen Berufsarbeit wird die Verfasserin nicht gerecht (S. 51), wenn sie ihn als "Einsortieren der Verzeichnungsangaben einzelner Verzeichnungseinheiten eines Bestandes entsprechend einer ... Klassifikation" expliziert. Hier verstimmt schon die Inkongruenz von substantivischem Definiendum ("Ordnung") und verbalem Oberbegriff ("Einsortieren"). Sodann fragt man sich, wohinein die "Verzeichnungsangaben" denn sortiert werden. Sind nicht die "Verzeichnungsangaben" diejenigen Merkmale der "Verzeichnungseinheiten", die für deren Verteilung im Rahmen des Ordnungsschemas ausschlaggebend sind? Daß also nicht die "Verzeichnungsangaben" einsortiert werden, sondern die Archivaleinheiten nach Maßgabe ihrer Merkmale ("Verzeichnungsangaben") in das a priori gegebene oder induktiv gewonnene Ordnungsschema. Vielleicht ist mit dem Begriff "Klassifikation" ein solches Ordnungsschema gemeint, und die Verfasserin hat sagen wollen, Ordnen sei das Sortieren der Einheiten eines Bestandes nach Maßgabe einer Klassifikation. Gesagt hat sie es aber nicht, denn das "Einsortieren ... entsprechend einer ... Klassifikation" verlangt als Bezugsobjekt sozusagen ein Sortenschema, in das hinein das Einsortieren geschehen kann. Eine Klassifikation und eine konkrete Ordnung müssen ja keineswegs

konform gehen; man vergleiche etwa das System der zoologischen Klassifikation mit der Lebensordnung der Tierarten im zoologischen Garten. Der Begriff "Klassifikation" ist in der zitierten Definition von "Ordnung" aber überhaupt unpassend verwendet worden, und zwar weil er einen Inhalt zukünftig bekommen hat, der dem, was die Logik und die Einzelwissenschaften darunter verstehen, nicht entspricht. Klassifikation sei nämlich die "Repräsentation der Struktur der Aufgaben bei der Ursprungsstelle von Provenienzbeständen [warum Plural?] in der Form eines Schemas für die Gliederung des Findbuchs" (S. 49). Was hier definiert wird ist das, was man in der Logik die Teilung (Partition) nennt, d.h. die Zerlegung eines zusammengesetzten Ganzen in seine realen Bestandteile. Die Klassifikation dagegen hat Umfänge von Begriffen zum Gegenstand, also abstrakte Gebilde, nicht konkrete Zusammenfassungen. Sie teilt eine Menge von Gegenständen in Teilklassen, die wieder zerlegt werden und so fort, so daß ein System von Gattung, Arten, Unterarten usw. entsteht. Man kann also wohl die Gattung Archivalien klassifizieren, aber ein Bestand wird in Teile (partes integrantes) zerlegt und zu einem Ganzen gefügt. Die Provenienzbestände, die die Verfasserin im Auge hat, sind ja dem Archiv vorgegebene Ganzheiten - wie dem Anatomen die Organismen -, deren Zusammensetzung und Struktur er zerlegend analysiert und gliedernd ordnet (vgl. das Lemma "Gliederung", S. 48). Der Bibliothekar dagegen, der die Bücher als disparate Einzelstücke erwirbt, muß die wachsenden Mengen durch eine künstliche Ordnung überschaubar und beherrschbar machen. Vorzügliche Domänen der Klassifikation sind deshalb die Bibliotheken - man denke insbesondere an Melvil Deweys Dezimalklassifikation -, während eine Mereologie, eine Theorie von Teil und Ganzem, den Archiven dienlich wäre. Eingeschaltet sei hier die Frage nach dem Gegenteil von Ordnung, der Unordnung: Was ist sie, woher kommt sie, und warum müssen die Archive ständig mit ihrer Ordnungsarbeit gegen sie ankämpfen? Ist sie eine Zeitercheinung, eine Mode in dem Sinne, daß die Ordnung von gestern die Unordnung von heute ist? Der Begriff der Unordnung ist genauso wichtig wie der der Ordnung, seine Normierung deshalb ebenso wünschenswert wie die Bestimmung des Begriffs der Ordnung, wenn man unabhängig von den Ordnungsvorstellungen der einzelnen Archive argumentieren will. (Man vergleiche das Ringen um objektive Bewertungsmaßstäbe!)

In der kommunikativen Wechselwirkung bedeutet "Unordnung" des Senders (Ungewißheit über den Sender) Unvorhersehbarkeit seiner Botschaften; insoweit dagegen der Sender für den Empfänger ein geordnetes System darstellt, sind Art und Weise der zu erwartenden Botschaften vorhersehbar; sind sie vollständig vorhersagbar, dann stellen sie keine Information mehr dar. Das bedeutet, daß Informationen über den Sender den Wert von dessen Botschaften beeinflussen. Solche Informationen über Informationen sind deshalb für den Empfänger von besonderem Interesse. Sie setzen ihn in die Lage zu unterscheiden, was an den Botschaften des Senders determiniert und damit erwartungsgemäß und was stochastisch und damit außergewöhnlich ist, mit anderen Worten, er vermag die weniger informativen von den informativeren Anteilen der Botschaften zu unterscheiden. Das Wissen über den Sender erleichtert ferner die Erkenntnis dessen, was dieser mit seiner Botschaft meint oder wie er sie verstanden haben will. Das gilt auch bezüglich des sozusagen archivischen Senders, der Herkunftsstelle von Schriftgut, vom Standpunkt des aufnehmenden Archivs aus gesehen.

Dieses Problem der Dualität der Informationen, die der Sender in Verfolg seiner Ziele emittiert, und der Informationen, die den Sender selbst betreffen, berühren die beiden Stichwörter "Informationswert" (S. 49) und "Evidenzwert" (S. 47), jedoch ohne daß deren Korrelation durch Verweise klargestellt würde. Dieses Begriffspaar hat Theodore R. Schellenberg in die Archivwissenschaft eingeführt in Anschluß an die Unterscheidung von zweierlei Inhaltsaspekten öffentlichen Archivguts, nämlich (1.) dem Aufschluß (evidence), den es über Organisation und Tätigkeit der Behörde gibt, der es entstammt, und (2.) der Information (information), die es über Personen, Korporationen, Dinge, Probleme, Zustände usw. enthält, mit denen sich die fragliche Behörde befaßt hat. In Hinblick auf die erstgenannte Eigenschaft besitzt das öffentliche Archivgut evidential values, in Hinblick auf die zweitgenannte Eigenschaft informational values. Der Unterschied beider Sichtweisen springt in dem Moment deutlich ins Auge, in dem wir eine Organisation betrachten, die nicht Informationen hervorbringt - z.B. als Verwaltungsbehörde Erlasse, Verfügungen, Entscheidungen, Verträge usw. -, sondern Sachgüter produziert - z.B. als Fabrik Lokomotiven. Die Tätigkeit der Fabrik wird dann zum einen dokumentiert durch die produzierten Lokomotiven, zum anderen durch die schriftlichen und zeichnerischen Unterlagen in der Registratur, mit deren Hilfe Aufbau und Funktion des Unternehmens geregelt, geleitet und gesteuert wurden. In der Registratur der Fabrik sind somit (u.a.) alle diejenigen Unterlagen enthalten, die Schellenberg evidential records nennt, während die produzierten Lokomotiven über die informational values verfügen, die allerdings etwas anders als im Falle von Schriftwerk genutzt werden. Lokomotiven erweisen ihre Leistungsfähigkeit auf der Schiene und später - man vgl. unter "Sekundärzweck" S. 54 - vielleicht als technische Schaustücke im Museum (hier jedenfalls auch als Informationen). Da die Aufgaben einer Behörde durch Tätigkeiten der Informationsverarbeitung erfüllt werden, ist in ihrer Gesamtdokumentation die Zweistufigkeit von Normen- und Leitungssystem einerseits, Vollzugssystem andererseits wegen der phänomenalen Gleichförmigkeit des Schriftgutes viel weniger deutlich als im Falle der Dokumentation eines güterproduzierenden Unternehmens. Desto größer ist der analytische Wert der von Schellenberg herausgearbeiteten Sonderung von Evidenz- und Informationsanteilen.

Diese Scheidung trifft nicht nur auf die differenzierte Dokumentation einer komplexen Organisation zu, wie sie eine staatliche Behörde darstellt, sie beginnt vielmehr schon im elementaren Bereich einfacher Kommunikationsakte, sie bereits zeigen Ansätze zu einer hierarchischen Struktur. Wir können im Falle einer Mitteilung die Ebene des Inhalts, der sich vor allem als Information erweist, unterscheiden von der Ebene der Intersubjektivität, auf der Informationen kommuniziert werden, welche die Beziehung zwischen Sender und Empfänger definieren und die mitgeteilten Inhalte zweckdienlich determinieren. Das kann beiläufig durch eine Geste oder den Tonfall geschehen oder ausdrücklich durch eine verbale Äußerung. Auch in diesem Falle des elementaren Kommunikationsaktes können wir auf der Inhaltsebene vom Informationswert der Mitteilung sprechen und auf der intersubjektiven Ebene vom Evidenzwert. In Analogie zu verwandten Begriffen - Metasprache, Metamathematik - spricht man auch von Metainformationen, die sich auf die ausgetauschten Objektinformationen beziehen, die wiederum so heißen, weil sie sich auf Gegenstände und Sachverhalte beziehen. Bei diesem Austausch von Metainformationen, durch die der Beziehungsaspekt der Kommunikationspartner festgelegt wird, handelt es sich folglich um eine Metakommunikation über eine Objektkommunikation, die im Austausch von sachhaltigen Informationen besteht. Im alltäglichen Verkehr werden die Beziehungen verhältnismäßig selten bewußt und ausdrücklich definiert; im allgemeinen bleibt dieses Problem im Hintergrund. (Vgl. zum Vorstehenden vor allem Paul Watzlawick et al.).

Einen weit höheren Bewußtseinsgrad verlangen dagegen die komplexen Zusammenhänge in großen Organisationen. Eine Organisation ist ein Geflecht von Beziehungen zwischen Ressorts, Abteilungen, Referaten, Positionen usw. Da alles zwischenmenschliche Handeln in Institutionen mit Kommunikation verbunden ist, ist der kommunikative Aspekt der organisatorischen Beziehungsstruktur von wesentlicher Bedeutung für das Zusammenwirken aller beteiligten Personen und Gruppen. Dieses Kooperieren wird durch Richtlinien, Anweisungen, Gepflogenheiten und Übereinkommen ("Spielregeln") gewährleistet. Soweit diese Regeln organisatorisch gewollt und ausdrücklich formuliert sind, gehören sie zur formalen Organisationsstruktur, durch welche Zuständigkeit, Entscheidungsgewalt, Anordnungsbefugnisse, Kommunikationspflichten, Verfahrensvorschriften, Kommunikationswege usw. von vornherein festgelegt werden. Die Normen eines solchen Regelwerkes haben metainformationellen Charakter und ihre Festsetzung war ein metakommunikativer Akt; sie sind insofern Teil bzw. Strukturelement der Organisation, als sie die Aufbau- und Ablauforganisation gestalten und ihrem Wesen nach unbefristet gelten und in zahlreichen Fällen praktiziert, d.h. metakommunikativ rezipiert und zur Sachbehandlung verwertet werden. Diese institutionellen Schemata finden im Falle staatlicher Stellen eine Bibliotheksdokumentation in Form von Gesetzbüchern, Verordnungsblättern, Dienstvorschriften, Organisationsgesetzen, organischen Edikten und dgl., und eine Registraturdokumentation in Form von Organisationsakten, Generalakten, Geschäftsverteilungsplänen, Aktenplänen usw. Das diese Arbeitsnormen oder Dienstvorschriften erfüllende Korrelat sind die tagtäglichen Arbeitsleistungen, die sich wiederholenden Prozesse der Aufgabenerledigung. Sie bestehen im Falle staatlicher Institutionen, wie bereits betont, in informationsverarbeitenden Tätigkeiten, die ihren Niederschlag als Akten finden. Diese Informationen, die in Wahrnehmung der Kompetenz einer Behörde anfallen, sind variabel und spezifischer Natur und haben wegen ihrer Sachhaltigkeit den Charakter von Objektinformationen, die auf der Stufe der Objektkommunikation aus der Umwelt empfangen oder an sie abgegeben werden, schließlich im Original oder Konzept in der Registratur zur Aufbewahrung kommen. Die Dokumentation, d.h. die Registratur, einer staatlichen Behörde setzt sich somit zusammen aus einer Metadokumentation, die auf die Organisation und ihre allgemeinen Verhältnisse bezogen ist und deshalb ihre organisatorische Apparatur - den Inbegriff ihrer Metainformationen, die metakommunikativ ausgetauscht worden sind - umfaßt, und aus einer Objektdokumentation, die aus den Objektinformationen der sachbezogenen Kommunikation der Behörde erwachsen ist.

Die vorstehende Skizze sollte gleichsam die Tiefenstruktur von Schellenbergs Distinktion zwischen Dokumenten mit Evidenzwert und Dokumenten mit Informationswert an den Tag legen. Die Korrelation der beiden Dokumentationsarten ist zum einen eine logische: die Metadokumentation ist von logisch höherem Typ als die Objektdokumentation - sie ist eine Dokumentation über eine Dokumentation, eine Dokumentation generellen Inhalts bezüglich einer Dokumentation spezifischen Inhalts -, zum anderen eine sachliche: die Objektdokumentation wurde durch die Metadokumentation konditioniert, geformt und strukturiert. In der Schichtung von Meta- und Objektdokumentation kommt aber auch eine Stufung zeitlicher Ordnungen zum Ausdruck, nämlich die Überzeitlichkeit des Organisationsgefüges und die historische Zeitlichkeit der individuellen Sachverhalte; das ist, wahrscheinlichstheoretisch gefaßt, die Stufung von Notwendigkeit und Zufälligkeit, sind doch die Einzelfälle in ihrer bunten Mannigfaltigkeit unvorhersehbar, aber einmal eingetreten, stehen die Zuständigkeit in der Sache und das Verfahren der Sachbehandlung fest.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß auch die Objektdokumente (die Akten der Sachbehandlung) Evidenzwert haben können, insofern man aus Regelmäßigkeiten, die nicht metakommunikativ vorgeschrieben wurden (d.h. keiner ausdrücklichen Normierung zu verdanken sind), auf Gepflogenheiten und Übereinkommen in der Organisation rückschließen kann, wodurch deren informelle Strukturen, die sich von selbst ergeben und eingespielt haben, evident werden.

Die Definition von "Evidenz" in den "Schlüsselbegriffen" (S. 47) leidet unter sprachlicher Unklarheit: Sie sei "Anschauung über Arbeitsmethoden und -verfahren, Aufgabenstellungen und ihre Umsetzung in Verwaltungsschriftgut; das 'Ist' gegenüber dem 'Soll' in Gesetzen und Verordnungen; ...". Warum "Anschauung über"? Warum Arbeitsmethoden "und" ihre Umsetzung in Verwaltungsschriftgut? Warum ist sie das "Ist" gegenüber dem "Soll"? Geht es hier nicht um Erkenntnis statt um Anschauung? Um Arbeitsmethoden statt um Verwaltungsschriftgut? Um das "Soll" statt um das "Ist"? Gänzlich ist die Verfasserin dem ursprünglichen Wortsinn von Evidenz in der Einleitung erlegen (S. 14 ff.), wenn sie schreibt, darunter sei "einfache, zweckfreie Anschauung" zu verstehen, sie zeige "das, was zeigbar ist". "Evidenz in Verwaltungsunterlagen" zeige, "daß jemand zu einem bestimmten Zeitpunkt etwas bestimmtes getan hat, welche Voraussetzungen dafür vorhanden waren und welche weiteren Schritte unternommen wurden. Sie [also die Evidenz = Anschauung] beschreibt [...] jedoch nicht den Handlungsablauf, die persönlichen Motive und die Konsequenzen" (S. 14). Daß Evidenz in der Tat sensualistisch als "Anschauung" verstanden wird, geht aus der Behauptung hervor (S. 16), sie sei "im Gegensatz zur verbalen Information nicht immer auf Anhieb für jeden erkennbar". Andererseits: Wo Verwaltungsunterlagen "Evidenz von Handlungen liefern", dort seien sie "unbestreitbar wahr" (S. 15). Dem ist entgegenzuhalten, daß Anschauung nicht die Eigenschaft hat, wahr oder falsch sein zu können, daß nur Aussagen Wahrheitswert haben. Und anhand von Archivalien gewinnen wir Vorstellungen von einer Organisation und ihren Handlungsabläufen nicht durch Anschauung, sondern durch Begriffe, die per se abstrakt und schematisch sind. Auch bezieht sich die Evidenz gerade nicht auf bestimmte Tätigkeiten zu bestimmten Zeitpunkten, sondern, wie Schellenberg sagt, auf die "Organisationsstruktur und die Funktionsweise" einer Behörde (Übersetzung Angelika Menne-Haritz). Auch in der Erläuterung des "Evidenzwertes" durchdringen sich die beiden Ebenen von Evidenz und Information: "Daten, Ab- und Mitzeichnungen, Zuschreibungen, Aktenzeichen, Absender und Adressat" (S. 47) sind keine Evidenzwerte, sondern Einzelmerkmale des Schriftgutes aus der individuellen Sachbehandlung. (Bestenfalls können, wie bereits gesagt, gewisse Regelmäßigkeiten der Einzelmerkmale Evidenzwert haben; man könnte in Hinblick darauf von konkludenten Akten sprechen.) Um es noch einmal zu sagen: Evidenzwert haben diejenigen Informationen, die sich auf die Form einer Organisation (z.B. einer Behörde) beziehen (oder beziehen lassen), d.h. auf alles, was an ihr feststeht; Informationswert dagegen haben alle Informationen, die aus den Prozessen anfallen, die in Verfolg der Kompetenz ablaufen (vgl. die angemessene Definition des Informationswertes S. 49).

Daß die Verfasserin die Akten mit Recht als "prozeßgeneriert" charakterisiert (S. 24) und daß dieser Prozeß näherhin als Kommunikationsprozeß zu verstehen ist, haben wir bereits erwähnt. In ihrer Definition des Begriffs "Akte (Akt)" kommt diese Modalität zu wenig deutlich zum Ausdruck. Wenn sie von einer "Zusammenfügung aller Schriftstücke für die Erledigung einer Aufgabe oder für einen Zweck als Arbeitsmittel und zur Steuerung und Kontrolle des Arbeitsprozesses ..." spricht, dann könnte man fast meinen, die Aktenbildung sei ein die Sachbearbeitung begleitender Vorgang - "Schriftstücke für die Erledigung", "Arbeitsmittel", "zur Steuerung" - und nicht das Medium des bürokratischen Handelns selbst; dieses vollzieht sich in Schriftstücken, es verfährt aktenmäßig, mit anderen Worten: die Aktenführung ist die Technik der bürokratischen Aufgabenerfüllung. Die Kernfunktion dieser Technik ist die Informationsspeicherung durch schriftliche Fixierung. Die "dauerhafte Existenz" des Schriftstücks ist kein "in der Materialität des Papiers begründeter Nebeneffekt" (S. 23) des bürokratischen Verfahrens, wie die Verfasserin behauptet, sondern seine *conditio sine qua non*, wie der Rezensent meint, ja mehr noch, ein Faktor der organisatorischen Intelligenz (vgl. dazu das Zitat von Alfred Kieser S. 23 Anm. 20, worin vom eigenständigen Wissen der Organisation die Rede ist, das der Organisation als Ganzem zuzuordnen ist, nicht etwa einzelnen Mitgliedern).

Die Dauerhaftigkeit des bürokratischen Schriftwerks, die im Rahmen des bürokratischen Handelns funktionalen Wert hatte, wird durch die Archivierung insofern zu seiner *raison d'être*, als das Archiv die Dauerhaftigkeit institutionell unterfängt und technisch sicherstellt. Vom Archiv aus gesehen sind die Organisationen, aus denen es Schriftgut übernimmt, Provenienzstellen, und das Regulativ, das im Archiv die Ordnung der Schriftwerke auf die Identität ihrer Herkunft fundiert, ist das Provenienzprinzip. Die Verfasserin definiert die Provenienz als "1. Physische Herkunft von Unterlagen aus einer Organisation (z.B. Behörde) innerhalb der Organisationsstruktur". Was heißt "physische Herkunft"? Da denkt man als erstes an Papiermühlen und an Tintenfabrikation, wenn nicht noch weiter zurück an Wälder und Galläpfel. Und was ist eine Herkunft von Unterlagen "aus einer Organisation ... innerhalb der Organisationsstruktur"? Da weiß der Leser weder aus noch ein. Das Definiens unter (2) berührt die Herkunft bzw. Abgabe von Schriftgut überhaupt nicht, wenn es Provenienz bestimmt als "funktionelle Entstehungszusammenhänge von Unterlagen aus arbeitsteiligen Organisationen ...". Aber die Arbeitsteiligkeit des Registraturbildners ist für den Begriff der Provenienz ebensowenig von Belang wie die inneren Zusammenhangsverhältnisse des Registraturguts; worauf es allein ankommt ist dies, daß mit dem Begriff Provenienz ein Verhältnis der Analogie konstituiert wird zwischen der Ordnung der vorarchivischen Registraturen und der Ordnung der archivischen Bestände. Unter diesem Aspekt sind die Registraturbildner Provenienzstellen relativ zum zuständigen Archiv (und nur in Beziehung zu diesem) und das Provenienzprinzip verlangt, daß alle Schriftstücke, die von einer und derselben Stelle herrühren und aufgrund

Wir richten Bibliotheken ein: Kleine – große – UND IHRE!



Eichmüller
Organisation GmbH
Postfach 16 20
74006 Heilbronn
Tel.: 0 71 31/17 60 91
Fax: 0 71 31/16 48 28



dieser Herkunftsrelation logisch eine Äquivalenzklasse darstellen, auch pragmatisch als ein einheitliches Kollektiv respektiert und behandelt werden, d.h. als gesonderter Bestand aufgestellt und bezeichnet werden. Diese Korrelativität von Archiv (aufnehmender Stelle) und Provenienzstelle (abgebender Stelle) wird selbst von Archivtheoretikern nicht immer erkannt, z.B. nicht von Johannes Papritz, wenn er schreibt, beim externen Schriftwerk gehe das Original aus der Provenienzstelle hinaus (Archivalische Zeitschrift 52, 1956, S. 144; ähnlich auch Heinrich Otto Meisner, Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969, S. 27). Das entspricht dem gewöhnlichen Sprachverständnis, das unter Provenienz die Herkunft eines Schreibens vom Absender versteht; der Archivar meint aber damit bekanntlich die Herkunft vom (letzten) Empfänger. Zuzufolge der Verfasserin ist das Provenienzprinzip die "Grundlage für die archivische Methode der Analyse und Gliederung von Archivgut nach Entstehungszusammenhängen" (S. 52). Aber tatsächlich sagt dieser Satz nichts über das Provenienzprinzip, das unter dem Gemeinplatz "Grundlage" zum Verschwinden gebracht worden ist. Die Verfasserin wäre gut beraten gewesen, den Begriff in Analogie zum "Pertinenzprinzip" zu definieren, der zwar weniger anspruchsvoll, dafür aber treffend bestimmt wird (S. 52).

Wir brechen hier unsere Erörterung der "Schlüsselbegriffe der Archivterminologie" ab, die nur eine vom eigenen Interesse diktierte Auswahl berücksichtigen konnte. In der Liste ist im übrigen manches Überflüssige enthalten (z.B. "ausheben", "reponieren", "Bestellschein", "Paginierung oder Follierung", "Oral history") und manches fehlt (etwa Kommunikation, Organisation, Büro, Kanzlei, Bürokratie). Die ergänzenden Diagramme (S. 61-83), die insbesondere auch die Unterschiede zwischen Archiv, Bibliothek und Dokumentation darlegen sollen, lassen wir als weniger wichtig beiseite. Ungeteilte Zustimmung können auch sie nicht finden. Die Unterscheidungsprinzipien und die unterschiedlichen Merkmale werden zu wenig konsequent durchgehalten. So wird gleich eingangs nach der Art der Leistung (Unterscheidungsprinzip) folgendermaßen differenziert: Das Archiv "hält Quellen zur Interpretation bereit", die Bibliothek "hält Bücher zur Information bereit", die Dokumentation "schildert (aktiv) Tatsachen direkt oder indirekt". Kann man sich aber nicht auch im Archiv informieren, enthalten Akten und Protokolle keine Tatsachenschilderungen? Hält nicht auch die Bibliothek Quellen zur Interpretation bereit - scholastische Summen genauso wie expressionistische Gedichte - und werden Tatsachen nicht in Reiseberichten geschildert wie in Publikationen experimenteller Forschungsergebnisse? Und wenn es wirklich die Aufgabe der Dokumentation ist, Tatsachen zu schildern, dienen diese Schilderungen dann nicht ebenfalls der Information und bedürfen sie nicht auch der Interpretation?

Die Definition gilt als kleinste systematische Denkform der Wissenschaft. Die vorgelegte Terminologie spiegelt allzu drastisch den Mangel an großen systematischen Formen in der Archivwissenschaft. Die Historik des Archivs liegt dem Archivar mehr am Herzen als dessen Logik; er bleibt lieber bei seinem Leisten, als daß er neue analytische Ideen aus den Nachbarwissenschaften übernehme - aus der Kommunikationstheorie und Kybernetik, der Systemtheorie und Organisationslehre, der Semiotik und Texttheorie. Solange aber die Archivwissenschaft sich nicht aus ihrer zölibatären Vereinsamung befreit und Anschluß an ihre wissenschaftliche Umgebung sucht, solange werden ihre Untersuchungen ohne intellektuelle Attraktivität bleiben und ihre Ergebnisse ohne Leser.

Gerhard Leidel (München)

*

Cosmar, Carl Wilhelm: Geschichte des Königlich-Preussischen Geheimen Staats- und Kabinettsarchivs bis 1806. Mit ergänzenden Materialien hrsg., eingel. u. erläutert von Meta Kohnke. - Köln [u. a.]: Böhlau, 1993. - VII, 161 S. - (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz; 32)

Der Herausgeberin verdanken wir mit diesem Werk eine Edition der ältesten Darstellung der Geschichte des Geheimen Staatsarchivs in Berlin aus dem Jahre 1814. Geschrieben wurde sie von einem Manne, der im Hauptberuf Prediger war, und dem zu Lebzeiten seitens des Archives wenig Gerechtigkeit widerfahren ist. Das vorliegende Buch in gewohnt solider äußerer Form zeichnet sich durch einen einleuchtenden Aufbau aus: Die Edition der Handschrift (S. 14 - 65) ist sehr wesentlich durch die Biographien sämtlicher 55 Archivare (S. 66 - 99) und einen Quellenanhang einschließlich Abbildungen (S. 100 - 149) bereichert. Man kann unschwer errassen, wieviel Arbeit gerade in der Zusammenstellung der biographischen Daten verborgen ist, bei denen wohl erstmals auch die Berliner Kirchenbücher herangezogen worden sind.

Eine Einleitung informiert auch über die bisher zum Thema existierenden Arbeiten: Georg Wilhelm von Raumers Darstellung der Archivgeschichte aus dem Jahre 1835 ist bereits 1976 ediert worden, während die Forschungen von Melle Klinkenberg von 1911 und 1934 nur im ersten Falle gedruckt worden sind. Diese älteren Abhandlungen haben einen umso größeren Wert gewonnen, als die Dienstregistrator des Geheimen Staatsarchivs 1945 weitgehend vernichtet worden ist.

Die Lektüre des hier zu besprechenden Buches zeigt allerdings, daß es bei über zwanzig stehengebliebenen Druckfehlern offenbar an einer letzten Korrektur gefehlt hat. Besonders arg ist der griechische Terminus auf S. 31 verunglückt, wo weder das griechische Wort noch die Transkription richtig ist. S. 64 Anm. 78 ist bekanntermaßen nicht Johann Christian, sondern Johann Christoph und Bernhard Ludwig Bekmann gemeint, und S. 67 Anm. 2 muß es Helga Döhn (statt Köhn) heißen.

Zum biographischen Teil lassen sich einige kleine Ergänzungen beisteuern. Zunächst können die fehlerhaften Angaben zu Christoph Schönbeck (S. 68 - 69) mit Hilfe des dankenswerter Weise abgebildeten Titelblattes seiner Leichenpredigt berichtigt werden. Demnach starb er am 29. 9. (nicht 26. 9.) 1662 und wurde am 26. 10. (nicht 26. 09.) beigesetzt.⁽¹⁾ Zu Graf von Hertzberg (S. 93 - 94) ist ein wesentlicher Aufsatz übersehen worden, der sehr anschauliche Aufschlüsse über die Benutzung des Archivs im 18. Jahrhundert bietet.⁽²⁾ Auch zu Siegmund Wilhelm Wohlbrück (S. 86 - 87) vermißt man den Hinweis auf zwei kleine einschlägige Arbeiten.⁽³⁾ Schließlich ist auch das Literaturverzeichnis nicht von zahlreichen Flüchtigkeiten verschont geblieben. So muß es u. a. Miscellanea Lipsiensia (statt Miscellanea) heißen, die Angaben zu Jöcher / Adelung können nicht stimmen, und die Arbeit von Rudolf (nicht Adolf) von Thadden erschien 1959 (statt 1958). Daß die Verfasserin selbst ihre eigenen Aufsätze nicht ganz korrekt zitiert, ist immerhin erstaunlich. Auch ist nicht einzusehen, weshalb in den Anmerkungen zur Edition auch solche Titel vollständig aufgeführt werden, die nochmals im Literaturverzeichnis erscheinen.

Ebenso wie bei der Edition von v. Raumers Arbeit ist die Erstellung eines Sachregisters versäumt worden. Zumal bei der chronologischen Anlage beider Darstellungen wäre es eine entscheidende Hilfe zur inhaltlichen Erschließung gewesen. Trotz wesentlicher Vorarbeiten - hier hat sich die Verfasserin durch grundlegende Aufsätze ausgewiesen - gibt es für das Geheime Staatsarchiv derzeit weder eine ausführliche und aktuelle Bestandsübersicht noch eine übersichtliche und modernen Ansprüchen genügende Archivgeschichte. Eine solche zukünftige Darstellung müßte aber in erster Linie nicht chronologisch, sondern sachorientiert angelegt sein. Ohne Frage ist dies bei einem so vielschichtigen Organismus eines in Jahrhunderten gewachsenen Archivs eine komplizierte Aufgabe. Leitender Gesichtspunkt müßte dann sein, die Entstehung der heutigen Ordnung des Archivs auch für den Benutzer transparent zu machen. Zu diesem Zweck könnten einerseits

die vielen von Cosmar verhandelten Besoldungsfragen entfallen, wie andererseits die jüngere Archivgeschichte stärker berücksichtigt werden müßte. Bei der dürftigen Quellenlage werden in Zukunft wohl analog zur Bibliotheksgeschichte auch die Bestände selbst Quelle der Archivgeschichte werden müssen. Das macht zugleich deutlich, daß eine künftige Darstellung wiederum nur von einem Archivar geschrieben werden kann. Trotz der sehr individuellen Entwicklungen wäre ferner anstelle einer autarken Analyse gerade eine vergleichende Einbeziehung der Geschichte anderer Staatsarchive von Interesse.

Das Werk von Cosmar/ Kohnke ist ein wichtiger Meilenstein auf diesem Weg und daher gleichsam ein Geschenk anläßlich der Wiedervereinigung der beiden Dienststellen des Geh. Staatsarchivs.

Uwe Czubatynski (Bad Wilsnack)

(1) Vgl. ferner Czubatynski, Uwe: Christoph Schönbeck und die Gründung der Schönbeck'schen Bibliothek in Stendal. In: Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte zu Salzwedel 71 (1994) (im Druck).

(2) [Danneil, Johann Friedrich]: Des Ministers v[on] Herzberg Briefe an Ph[ilipp] W[ilhelm] Gercken. Im Auszuge. In: Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel 4 (1841), S. 56 - 95.

(3) Schmidt, Rudolf: Siegmund Wilhelm Wohlbrück. Ein märkischer Geschichtsforscher. In: Brandenburg 6 (1928), S. 273 - 274 m. Abb. und Schilling, Friedrich: Der alte Wohlbrück. In: Heimat-Kalender des Kreises Lebus 25 (1932), S. 96 - 98 m. Abb.

*

Janus. Archival Review. Hrsg. v. International Council on Archives. 1993.1. Paris 1993

Die vorliegende Ausgabe von Janus will einen Einblick in die Palette der Arbeit des ICA geben. Im Vorwort (S. 5) formuliert das neue Herausgeberkollegium sein Anliegen, auch in der Zeit zwischen dem Archivkongreß in Montreal und dem bevorstehenden Kongreß in Peking die Leser über die Ergebnisse der Aktivitäten des ICA zu informieren. Das Heft ist dem verstorbenen Harold Naugler gewidmet und beginnt mit einer Würdigung Nauglers von Michael Roper (S. 6-7).

Die Öffnung der russischen Archive wird in zwei Beiträgen beleuchtet. Rudolf Pikhoya, die "Entdeckung" von Archiven in Rußland (S. 8-10) berichtet über die Möglichkeiten, die sich in der Folge des fehlgeschlagenen Staatsstreiches vom Aug. 1991 für die Zugänglichkeit der russischen Archive ergeben haben. Wichtige, bisher nicht benutzbare Archive bzw. Bestände sollten vernichtet werden, was nicht zuletzt durch den Widerstand der Archive verhindert wurde. Nach dem Putsch wurden die Materialien in die Zuständigkeit der staatlichen Archive Rußlands überwiesen. Es handelt sich dabei um die Archive der KPdSU, des KGB und einer Reihe von Regierungsbehörden. Die Registraturen des Zentralkomitees waren zerstreut und in unterschiedlichem Zustand, z.T. wohl bewußt ohne Findhilfsmittel, um die Benutzung zu begrenzen. Jetzt sind diese Archive den russischen und den ausländischen Forschern geöffnet. Über die mit dieser Entwicklung für die russischen Archive verbundenen Probleme schreibt Wladimir Petrowitsch Kozlow, Die Öffnung der russischen Archive als Gradmesser des sozialen Wandels (S. 11-17). Die Realisierung der jetzt gesetzlich garantierten Benutzungsmöglichkeiten ist oft sehr schwierig angesichts fehlender Findhilfsmittel für wichtige Bestände sowie der schlechten materiellen Situation der russischen Archive. Zu nennen sind auch Probleme, die sich aus der Privatisierung von Teilen des Archivgutes, das die Wirtschaft betrifft, ergeben.

Insgesamt sechs Beiträge kommen aus dem Arbeitsbereich des Siegel Ausschusses des ICA und bilden den inhaltlichen Schwerpunkt des Heftes. 1988 begann der Siegel Ausschuß mit der Erfassung von Siegelstempelsammlungen mittels einer umfassenden Fragebogenaktion. Den Abschlußbericht legt Stefan K. Kuczyński vor (S. 18-24), der einleitend die wissenschaftliche und künstlerische Bedeutung der Siegelstempel darstellt, um dann eine Zusammenfassung der eingegangenen Berichte zu versuchen. Die Ergebnisse sind sicher differenziert zu bewerten. Erstmals besteht überhaupt eine annähernde Übersicht über den in Archiven, Museen und Sammlungen erhaltenen Bestand an Siegelstempeln, auch weiß man jetzt, wo die umfangreichsten Sammlungen vorhanden sind. Jedoch werden diese Aussagen stark relativiert, weil die einzelnen Berichte sehr ungleichmäßig ausgefallen sind. Nur wenige Länder waren in der Lage, flächendeckende Erhebungen vorzunehmen. Daraus folgt, daß insgesamt mit noch höheren Zahlen zu rechnen ist. Deutschland besitzt mit 54.096 erhaltenen (davon 2.329 aus dem Mittelalter) Siegelstempeln eine der reichsten nationalen Überlieferungen, auch gibt es hier einige der größten Einzelsammlungen (Staatsarchive Marburg, Dresden, Wolfenbüttel, Weimar, Wiesbaden). Aber die damaligen beiden deutschen Staaten gehörten auch zu denen, die eine umfassende Erhebung durchgeführt und einen detaillierten Bericht vorgelegt haben.

Aus der Feder von Aldo Martini kommen drei Beiträge zur Problematik der Erhaltung von Bleibullen: Behandlung der beschädigten Bullen (S. 25-38), Bibliographie der Veröffentlichungen über die Restaurierung von Bleisiegeln (S. 39-40) und eine Untersuchung des Erhaltungszustandes der päpstlichen Bleibullen des Vatikanischen Geheimarchivs (S. 41-47). In den letzten Jahr

zehnten hat sich der Erhaltungszustand der Bleibullen durch Bleikorrosion (Bleifraß) drastisch verschlechtert. Der Verf. gibt zunächst einen Überblick über die bisher angewandten Behandlungsmethoden und versucht eine Analyse der Ursachen für das Fortschreiten des Verfallsprozesses. Davon ausgehend unterzieht er die z.Zt. verbreiteten Methoden einer kritischen Prüfung und gibt Empfehlungen, die nicht nur die technische Seite der Restaurierung betreffen. In der Bibliographie stellt er eine Auswahl der wenigen vorhandenen Spezialliteratur zum Thema zusammen. Schließlich hat er im Vatikanischen Geheimarchiv den Erhaltungszustand von 1311 päpstlichen Bleisiegeln aus dem 11. bis 20. Jh. untersucht und kommt zu dem Ergebnis, daß die Bullen des 15., 16. und 17. Jhs. am besten erhalten sind. Toni Diederich erörtert in den Reflexionen zur Siegeltypologie (S. 48-68) den bereits 1985 von ihm vorgestellten neuen Ansatz zur Typologisierung von Siegeln. Anders als die herkömmliche Siegeltypologie, die sich an dem äußeren Erscheinungsbild des Siegelfeldes orientiert, versteht der Verf. das Siegel als Bedeutungsträger, als Mittel der Selbstdarstellung des Siegelführers. In diesem Sinne unterscheidet er 28 Siegeltypen und gelangt zu neuen Erkenntnissen über die jeweiligen Siegelinhaber.

Die Möglichkeit der Siegelerfassung mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Ein Versuch am Nationalarchiv zu Paris stellt Martine Dalas-Garrigues vor (S. 69-81). Hier wird seit fünf Jahren eine Datenbank von Siegelbildern auf Bildplatte aufgebaut, die von einer Datenbank mit den Beschreibungen der Siegel begleitet wird. Bisher sind ca. 5.000 von 100.000 Siegeln der Pariser Sammlung aufgenommen worden.

Die zwei folgenden Beiträge kommen aus dem Bereich der Restaurierung. Über einen beispielhaften Fall von Wiederherstellung wassergeschädigter Archivbestände durch Gefriertrocknung berichten Paulette Pieyns-Rigo und Marc Henrist (S. 82-91). Es geht um 12 lfm. Unterlagen des Staatsarchivs Lüttich, die überflutet worden waren und durch Gefriertrocknung bewahrt werden konnten.

Über Möglichkeiten der Konservierung und Restaurierung von Palmblattmanuskripten in indischen Archiven schreibt Yashodhara Joshi (S. 92-96). In indischen Archiven befinden sich zahlreiche Handschriften auf Palmblättern; das älteste Manuskript stammt aus dem 11. Jh. Der Verf. beschreibt die Merkmale dieser Handschriften und die chemischen Veränderungen, denen sie ausgesetzt sein können und stellt die Verfahren der Konservierung und Restaurierung von Palmblattmanuskripten vor.

Silvia Schenkolewski-Kroll stellt die Archive der SIAM di Tella als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Argentiniens vor (S. 97-105). In Argentinien ist trotz vorhandener gesetzlicher Grundlagen bisher nur wenig zur Sicherung von Archivgut der Wirtschaft geschehen. Das Instituto Torcuato di Tella, Teil einer Stiftung der SIAM di Tella, betreibt Forschungen auf sozio-ökonomischem Gebiet und hat bisher unvollständige Archive von fünf Wirtschaftsunternehmen übernommen.

Mit Fragen der Reprographie beschäftigen sich zwei Beiträge: Frank Jorgensen und Brent Griffiths erörtern Grundzüge der Ausbildung von Kamerabedienungspersonal (S. 106-109) und Lajos Köröndy berichtet über Mikrofilmausrüstung zum Gebrauch in Archiven (S. 110-119). Beide Beiträge basieren auf Ergebnissen der Arbeit des Ausschusses für Reprographie des ICA.

Den abschließenden Komplex bilden drei Beiträge über archivarische Berufsverbände. Vorgestellt werden je ein Beispiel einer reinen Archivarsvereinigung (Society of American Archivists von Anne R. Kenney - S. 120-125) und einer gemischten Archivarsvereinigung (Flämische Vereinigung für Bibliotheks-, Archiv- und Dokumentarwesen von Griet Maréchal - S. 126-129). Schließlich gibt Rosine Cleyet-Michaud einen Überblick über die archivarischen Berufsverbände (S. 130-134), Ergebnis einer Umfrage von 1991, die an alle nationalen und nichtnationalen beruflichen Interessensvereinigungen der Archive gerichtet war. Von 88 angeschriebenen Verbänden haben 56 geantwortet. Der Bericht enthält eine Liste der Verbände und ihrer Zeitschriften.

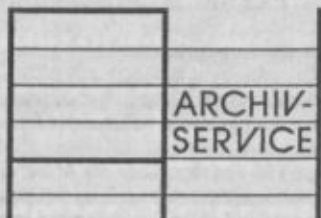
Dieter Hebig (Potsdam)

*

La Gazette des Archives. Revue trimestrielle de l'Association des Archivistes Français. Hefte 156-158.- Paris 1992.

Unter den in diesem Jahrgang der Fachzeitschrift des französischen Archivarsverbandes behandelten Themen ragen drei hervor: Probleme der Ethik des Archivarsberufs, behandelt auf einer Studientagung des Verbandes zu Beginn des Jahres 1992, juristische Fragen der Privatarchive sowie Gerichtsbestände und ihre Auswertung.

Die grundlegenden Werte, Normen und Verhaltensweisen des Berufs zu erörtern, die Anregung dazu haben die französischen Archive von ihren Berufsnachbarn aus Bibliotheken und Dokumentationsstellen empfangen. Offenbar hat auch die alte Tradition ärztlicher Ethik seit dem Eid des Hippokrates eine nicht geringe Rolle gespielt. Der genannten Studientagung, die zugleich auch mit Blick auf die Thematik des XII. Internationalen Archivkongresses 1992 in Montreal veranstaltet wurde, lagen die Ergebnisse einer Umfrage vor, dazu Entwürfe einer "Charte" und eines "Code" mit grundlegenden Aussagen über die Rechte und Pflichten des Archivars auf



Der ARCHIV-SERVICE bietet spezifische Dienstleistungen für

- * Archive und Archivare
- * Registraturen und Büros
- * Archivbenutzer, Historiker aller Fachgebiete
- * Genealogen, Chronisten und
- * alle historisch Interessierten

Bitte fordern Sie unverbindlich unsere Angebots- und Preislisten an!

ARCHIV-SERVICE
Baumgartner & Hebig OHG
 Heckenstr. 5
 14469 Potsdam-Bornim
 Tel.: 0171/3304985
 Tel. u. Fax: 0385/213805

Zu den Angeboten des ARCHIV-SERVICE gehören u.a. folgende Leistungen:

- * Handel mit Ausrüstungen, z.B. verfahrbare und stationäre Regalanlagen, Kartenschränke, Karteianlagen, Karto-theken, Aufbewahrungsmittel für spezielle Archiv- und Registraturgutarten, Verfilmungs-, Lese- und Rückvergrößerungstechnik
- * Handel mit archivspezifischen Materialien, z.B. Archivgutbehälter aller Art; Kartone, Papiere sowie Aufbewahrungsmittel für Filme, Fotos, Dias aus säurefreien, säurearmen, alterungsbeständigen oder anderen geeigneten Materialien sowie Arbeitsmittel, wie z.B. mechanische oder elektronische Paginierstempel, Umfüllgehilfen u.dgl.m.
- * Handel mit Bürobedarfsartikeln und Altablagesystemen
- * Vermittlung von speziellen Dienstleistungen, z.B. Restaurierung, Verfilmung, u.a. Sicherungsverfilmung von Fotoglasplatten
- * Herstellung und Vertrieb von Publikationen und Drucksachen aller Art einschl. Archivvordrucke
- * Herstellung von Findbüchern (Schreiben, Anfertigung von Registern, Verfielfältigen, Drucken)
- * Beratung auf dem Gebiet der archivischen EDV-Anwendung, Handel mit Archivsoftware
- * Herstellung und Vertrieb von Materialien der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Poster, Diaserien, Siegelreproduktionen usw.)
- * Handel mit Archivfachliteratur

Der "Zahn der Zeit" nagt an Büchern und Grafiken

Jahrhundertlange Benutzung hinterläßt Gebrauchsschäden an Papier und Einband. Schimmelpilze und Bakterien greifen die Papierfasern an. In der Luft enthaltene Chemikalien wie Schwefeldioxid und Chlor zerstören wertvolles Kulturgut. Machen Bücher, Handschriften und Drucke nicht mehr benutzbar.

Restaurierung und Konservierung erhält nicht nur bibliophile Schätze, auch ist eine rechtzeitige Restaurierung kostengünstiger als eine zu späte.

Die fachgerechte Restaurierung von Rissen, Löchern und Knicken, das Reinigen von Blättern oder das Neutralisieren von übersäuertem Papier erhält nicht nur Ihre teuren Stücke, es steigert auch ihren Wert und macht sie wieder gebrauchsfähig.

Buch- und Grafikrestaurierung
Firma Schempp GmbH
 Mitglied der IADA

Kallenbergstraße 43
 70825 Korntal-Münchingen
 Telefon 0711/80 29 49
 Fax: 0711/80 16 94



Schempp
 Buch- und Grafikrestaurierung
 Mitglied in der IADA

Zu unseren Fachgebieten zählen:

- Aktenrestaurierung
- Grafikrestaurierung
- Urkundenrestaurierung
- Kupferstichrestaurierung
- Pergamentrestaurierung
- Einbandrestaurierung
- Siegelrestaurierung

Wir garantieren für fachmännische Restaurierung durch:

- gut geschulte und erfahrene Mitarbeiter
- Gefühl für den Werkstoff
- Beherrschung traditioneller Einbandtechniken
- jahrzehntelange Erfahrung
- ständige Fortbildung
- modernste technische Verfahren
- beispielhafte Einrichtungen und Lager

Die Firma Schempp GmbH ist für eine qualitativ hochwertige und fachmännische Restaurierung bekannt. Wir verbinden handwerkliches Können mit den aktuellsten Verfahrenstechniken bei der Restaurierung.

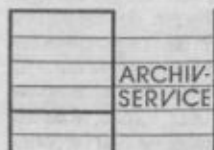
Zu unseren zufriedenen Kunden gehören:

- die Württembergische Landesbibliothek Stuttgart
- Die Bayerische Staatsbibliothek München
- die Staatsbibliothek Hamburg
- Stadt- und Kreisarchive in den alten und neuen Bundesländern
- Private Galerien

Schenken auch Sie uns Ihr Vertrauen!

Beratung und Auftragsannahme in den neuen Bundesländern:

ARCHIV-SERVICE
Baumgartner & Hebig OHG
 Heckenstr. 5
 14469 Potsdam-Bornim
 Tel.: 0171/3 30 49 85
 Tel. u. Fax: 0385/21 38 05



den Gebieten der Bestandsergänzung entsprechend der Zuständigkeit seines Archivs und beim Erwerb von Dokumenten, die dieses komplettieren, sowie bei ihrer Erhaltung und Auswertung. Die Gazette hat dazu Gegenentwürfe von Robert Chanaud und Franz Jayot veröffentlicht, die für die weitere Arbeit an dem Projekt favorisiert worden sind. Auf der Studientagung sprachen Francois Braze (Ministerium der Kultur) über Gegenstand und Erstreckung der beruflichen Ethik, Marco Carassi (Turin) über Hauptaspekte der Diskussionen im Ausland zu diesem Thema sowie Pierre de Peretti über die Ergebnisse der Umfrage. Ferner kamen Vertreter der Nachbarbereiche, der Bibliotheken und des Dokumentationswesens, zu Wort. Als Ergebnis der Debatten, in denen insgesamt das Vorhaben einer archivischen Berufsethik unterstützt wurde, soll eine Arbeitsgruppe die Texte harmonisieren. Der Präsident des Archivarsverbandes Michel Maréchal unterstrich abschließend die Bedeutung einer ausformulierten archivischen Berufsethik nicht nur für die Beziehung zwischen dem Archivar und seinen Partnern, sondern auch für sein Selbstverständnis und die berufliche Solidarität, auch zwischen den Archivaren im öffentlichen Dienst und in Privatarchive. Wenn in einer Berufsethik solche Fragen beantwortet werden, wie die Neutralität des Archivars gegenüber verschiedenen Tendenzen in der Forschung und gegenüber politischen Strömungen, eine Haltung, die in intellektueller Unabhängigkeit das Auftreten gegenüber Verfälschungen der Wahrheit bei unseriösem Gebrauch der Quellen nicht ausschließt, wie die Sicherung der ihm anvertrauten Geheimnisse, wie der Vorrang der langfristigen Erhaltung der Archivdokumente vor der Auswertung, so entgeht die Ethik der naheliegenden Gefahr, Allgemeinplätze auszudrücken und Rechtsnormen schlicht nur zu wiederholen.

Ariane Ducrot widmet der Rechtstellung und den juristischen Problemen der Privatarchive in Frankreich eine sorgfältig angelegte Untersuchung (S. 134-171), die auch für den Leser im Ausland durch einen breit angelegten internationalen Vergleich von Interesse ist. Analysiert werden solche heiklen Fragen wie das Eigentumsrecht und seine Beschränkung bei Beständen von nationaler Bedeutung, besonders bei Verkauf bzw. Ausfuhr ins Ausland, sowie Ankauf, Entgegennahme von Schenkungen und Depots. Rechtslage, Probleme und Praxis werden jeweils verglichen und Schlüsse gezogen. Dabei wird auf das veränderte Umfeld hingewiesen, das sich aus dem wachsenden Interesse an Geschichte und ihren Zeugnissen auch als Gegenstand privater Sammelleidenschaft unter den Bedingungen des europäischen Marktes ergibt. Der wachsenden Gefahr, daß der steigende Handelswert den historischen Wert aufs Spiel setzt und zur Zerstückung der Bestände führt, sollte auch durch eine Modifikation gesetzlicher Bestimmungen begegnet werden. Vor allem aber müsse der archivische Gesichtspunkt verdeutlicht und mit den Archiveigentümern in einer Atmosphäre des Vertrauens nach Lösungen gesucht werden die die wechselseitigen Interessen berücksichtigen. Dabei seien Fördermaßnahmen, wie wissenschaftliche und technische Hilfe sowie steuerliche Entlastung, im Vergleich zu staatlichem Zwang als wirksamer anzusehen.

Das Doppelheft 158/159 gibt Studien wieder, die im Rahmen von Seminaren des Nationalarchivs in den Jahren 1990 und 1991 über Justizbestände und ihre Bedeutung für die historische Forschung abgehalten worden sind. Abgedruckt sind die Referate über herausragende Bestände und wichtige Bestandsgruppen. Michèle Bimbenet-Privat und Jacques Dion geben einen Überblick über Geschichte, Kompetenzen und Bestand des Châtelet de Paris, der als Gericht für Paris vom 13. Jh. bis zur Revolution wirkte und mit seinen Akte aus dem 17. und 18. Jh. im Nationalarchiv vertreten ist. Die ältere Überlieferung war bereits vor der Revolution verloren gegangen. Enge Verbindungen bestehen zur ebenfalls im Nationalarchiv aufbewahrten Überlieferung des Parlament von Paris als Appellationsgericht auch für den Châtelet. Den Bestand des Parlament der Bretagne im Archives d'Ille-et-Vilaine behandelt Chantal Reydellet im Vergleich der 14 Parlamentsbestände. Für zwölf Bestände liegt bereits ein gedrucktes Inventaire vor. Erörtert wird auch die Nützlichkeit verschiedener alter Behördenindizes als Recherchehilfsmittel. Robert Chanaud widmet seine Ausführungen den Untergerichten (Baillages, Sénéchaussées und Sièges présidiaux), die von den 30 km der Serie B der Départementalarchive mehr als die Hälfte ausmachen. Ausgehend von einer Darstellung der Kompetenzen und dem Vorgehen der Tribunale werden Vorschläge für das Herangehen an die Ordnungsarbeiten unterbreitet, wofür das beigefügte Verzeichnis der wichtigsten in diesen Beständen vorkommenden Dokumententypen hilfreich sein dürfte.

Stärker historisch orientiert sind die Ausführungen von Annie Charnay über die königlichen Untergerichte und die Patrimonialjustiz. Sie verdeutlichen die Vielfalt der Gerichtsbarkeit der unteren Ebene ebenso wie den Ausbau der königlichen Gerichte seit dem Mittelalter, vor allem in den Religionskriegen des 16. Jh., auf Kosten der Gerichtsbarkeit der Grundherren, der Städte und der Kirche. Die Überlieferung der Patrimonialgerichte in den Départementalarchiven ist sehr differenziert, sowohl für die einzelnen Epochen als auch für die unterschiedlichen Gerichtsherren. Die mittelalterliche Überlieferung vor allem in Form von Gerichtsbüchern ist dort den Serien Justiz, Kirche, Notariate und Familienarchive zugeordnet und zugänglich. Die Probleme ihrer vertieften Erschließung werden dargelegt.

Aus der Gegenwart und jüngeren Vergangenheit fanden die Bestände des Justizministeriums (Ségolène Barbiche und Geneviève Le Moël), und der Friedensrichter (Geneviève Douillard-Cagniant) eine selbständige Behand-

lung. Neben weiteren Artikeln über die archivische Bearbeitung von Justizbeständen sind zwei Beiträge von Historikern bemerkenswert. Robert Muchembled (Universität Paris-Nord: Ancien Régime) und Jean-Claude Farcy (CNRS: Neuere Zeit) erörtern die Auswertungsmöglichkeiten der Justizbestände, die weit über die Justiz- und Kriminalgeschichte hinaus für allgemein-, kultur- und sozialgeschichtliche Fragestellungen genutzt werden. Reichhaltige Bibliographien jüngerer auf Archivquellen beruhender Arbeiten zeigen die Breite der Nutzungsmöglichkeiten.

Schließlich enthält das Doppelheft 158/159 Beiträge über die Anwendung verschiedener EDV-Programme in Départementalarchiven, unterschiedliche Berichte, eine Bibliographie der 1991 veröffentlichten Findhilfsmittel französischer Archive und Rezensionen.

Reinhard Kluge (Rechenberg-Bienenmühle)

*

Die Korrespondenz zwischen Heinrich Schliemann und Rudolf Virchow 1876-1890. Bearbeitet u. herausgegeben von Joachim Herrmann und Evelin Maaß in Zusammenarbeit mit Christian Andree und Luise Hallof. Akademie-Verlag Berlin. 1990. 619 S. u. 20 Abb.

Joachim Herrmann, Heinrich Schliemann. Wegbereiter einer neuen Wissenschaft. Mit Auszügen aus Autobiographie und Briefwechsel sowie Testament und Lobreden. Akademie-Verlag Berlin. 1992. 267 S. u. 20 Bildtafeln.

Geraldine Saherwalla, Klaus Goldmann, Gustav Mahr, Heinrich Schliemanns "Sammlung Trojanischer Altertümer". Beiträge zur Chronik einer großen Erwerbung der Berliner Museen. (= Berliner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte. Neue Folge. Band 7). Wissenschaftsverlag Volker Spiess. Berlin 1993. 259 S.

Selten wurde in den letzten Jahrzehnten einer Wissenschaftlerpersönlichkeit so viel Aufmerksamkeit gewidmet wie Heinrich Schliemann. Höhepunkt war dessen 100. Todestag, der Anlaß für das Erscheinen zahlreicher wissenschaftlicher Publikationen und für Veranstaltungen war. Befördert wurde die rege Publikationstätigkeit unzweifelhaft durch den reichen Quellschatz von und zu Heinrich Schliemann, der in verschiedenen europäischen Archiven und Bibliotheken verwahrt wird. Seit man von der Existenz des herausragendsten Ergebnisses der Forschungen Schliemanns, dem Grabungsfund von Troja, dem "Schatz des Priamos" in Rußland weiß und um seine Rückgabe an Deutschland gerungen wird, wächst das Interesse an Schliemann und seinen Forschungen nicht nur in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit.

Da sie die archaischen Quellen unterschiedlicher Aufbewahrungsorte der Öffentlichkeit zugänglich machen, soll hier mit den drei oben genannten Arbeiten bekannt gemacht werden.

Der Briefwechsel zwischen Heinrich Schliemann (1822-1890) und Rudolf Virchow (1821-1902), den Joachim HERRMANN und seine Mitarbeiter edieren, umfaßt Jahre im Leben beider Persönlichkeiten, in denen sie sich im Zenit ihres Lebens bewegten. Er widerspiegelt deshalb die ganze Fülle ihres wissenschaftlichen, politischen und persönlichen Lebens und vermag somit ein sehr umfassendes Bild beider Persönlichkeiten zu vermitteln.

Nach einem persönlichen Zusammentreffen von Schliemann und Virchow im August 1875 in Berlin entspann sich eine rege Korrespondenz zwischen beiden, die bis zu Schliemanns Tode andauerte, danach von Schliemanns Witwe Sophia bis zu Virchows Tod weitergeführt wurde und in die zeitweise auch Familienmitglieder einbezogen waren.

In einem ausführlichen Einleitungsteil stellt Herrmann die Beziehungen zwischen Rudolf Virchow und Heinrich Schliemann dar. Da sich Virchow nicht nur als Mediziner einen guten Ruf erwarb, sondern auch wesentliches zur Entwicklung der archäologischen, ethnologischen und anthropologischen Forschung leistete, waren sie sich auf dem Feld der archäologischen Forschung ebenbürtige Partner, was der Inhalt ihres Briefwechsel sichtbar werden läßt. Herrmann hebt sechs Schwerpunkte zu Gegenstand und Inhalt der Korrespondenz zwischen Schliemann und Virchow hervor. Das sind die Interpretation und Veröffentlichung der Ausgrabungsergebnisse von Troja und der Troas, die direkte wissenschaftliche Zusammenarbeit, die Beziehungen Schliemanns zu wissenschaftlichen Gesellschaften und Tagungen im deutschen Sprachgebiet, die Vorbereitung und Durchführung von Reisen Schliemanns und Virchows, die politischen Auffassungen und Aktivitäten Virchows bzw. Geschäftsfragen Schliemanns und schließlich familiäre Angelegenheiten.

Ein seltenes Glück für die wissenschaftliche Forschung ist es sicher, daß 622 Briefe von Absender und Empfänger, wenn auch mit Lücken, erhalten geblieben bzw. aus den für den Kaufmann Schliemann typischen Kopierbüchern zu entnehmen sind. Die Briefe Rudolf Virchows werden heute wie auch die Kopierbücher Schliemanns im Schliemann-Nachlaß in der Gennadius-Library in Athen, die Briefe Heinrich Schliemanns und ein Teil der Briefe Virchows im Virchow-Nachlaß im Zentralen Archiv der Akademie der Wissenschaft Berlin aufbewahrt. Erstmals wird die gesamte Korrespondenz, bestehend aus

Abheftmappen · Abstellordner · Akten-
planordner · Aktensammler · Archiv-
binder · Archivboxen · Archivbügel
Archivfaltkartons · Archivhefter · Archiv-
kartons · Archivkästen · Archivmap-
pen · Archivschachteln · Ausbindega-
beln · Beklebematerial · Belegordner
Color-Hefter · Color-Mappen · Combi-
Ringmechaniken · DATIfile-Ordner
Dokumententaschen · EDV-Ablagen
EDV-Mappen · EDV-Ordner · EDV-unter-
stützte Aktenverwaltung · Einhakordner
Einschlagmappen · Einstellmappen
Fotofaschen · Hängehefter · Hänge-
mappen · Hängesammler · Hänge-
schienen · Hängetaschen · Hefter · Heft-
rücken · Heftvorrichtungen · Inhalts-
verzeichnisse · Kreditaktenaufteiler
Kreditakten-Hängehefter · Locher
Lochordner · MULTIfile-Mappen · MUL-
tIfile-Sammler · Nachlocher · Ordner
Pendelmappen · Pendelregistraturen
Pendeltaschen · Personalaktenauf-
teiler · Personalakten-Hängehefter
Rasterreiter · REGI-Box · REGI-Box-
Rückenschild · REGImat-Ordner · REGI-
mat-Ordner · Register · Ringmechanik
Rückenschilder · Sammelordner · Selbst-
klebereiter · Sparhefter · Schiebesignale
Schlauchheftung · Schmalordner · Schnell-
ordner/Vierloch · Schutzkartons · Sonder-
anfertigungen · Stehhefter · Taschenhef-
ter · Trennblattsätze · Umfüllgabeln
Vertifile-Hängesammler · Vertifile-
hefter · Vertifile-Mappen · Vierfachlocher

REGIS
In Ordnung

Registrier- und Organisationsmittel-Hersteller

REGIS GmbH · Königswinterer Straße 15-17
53227 Bonn · Postfach 301251 · 53192 Bonn
Telefon 02 28 / 46 60 41 · Telefax 46 82 25



Landeshauptstadt Schwerin

Bei der Stadt Schwerin, Landeshauptstadt des Landes Mecklenburg-
Vorpommern mit rund 130.000 Einwohnern ist im

Stadtarchiv

folgende Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen:

Archivar(in)

Das Aufgabengebiet umfaßt vor allem die Ordnung und Erschließung von
Archivgut des 20. Jahrhunderts. Weiterhin gehört zu den Aufgaben
eines(-r) Archivars(-in) die Benutzerbetreuung.

Gesucht wird ein(e) Archivar(in) mit abgeschlossener Ausbildung für den
gehobenen Archivdienst.

Die Dotierung erfolgt - je nach Vorliegen der persönlichen und fachlichen
Voraussetzungen - bis zur Vergütungsgruppe Vb/IVa BAT-O.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeug-
nissen und lückenlosen Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte innerhalb
von **3 Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige an die

Stadtverwaltung Schwerin
- Personalamt -

Am Markt 14, PF 011042, 19010 Schwerin

ARCHIVAR 5.1

Das von Praktikern professionell entwickelte PC-Programm zur Ver-
waltung und Erschließung von Dokumenten wie Akten, Karten, Bilder,
Fotos, Nachlässe ... bietet u.a.:

- **Online-Verwaltung** von laufenden Beständen (Registraturen) und erwei-
terbaren Archiven unter verschiedenen Systematiken
- **Beste Datensicherheit** auch bei großen Beständen durch Programmierung
mit der potenten Datenbanksprache CLIPPER
- **Umfangreiche Arbeitserleichterungen:** Übernahme in die Register ohne
Schreibarbeit, Online-Menü für ständig benötigte Funktionen, automatisierte
Erstellung von Deskriptoren, automatischer Wortumbruch, freie Funktions-
tastenbelegung (Floskeltasten), individuelle Erstellung von Erfassungsmas-
ken etc.
- **Vollautomatische, komplette Erstellung von Findbüchern** durch So-
fort-Sortierung (ohne vorgeschalteten Sortiervorgang)
- **Datenexport** über ASCII-Schnittstelle, Datenimport über vorformatierte Da-
teien
- **Schnellste Abfragen und schnelle Recherchen** u.a. verknüpfte Turbo-
Textrecherche, verknüpfte Volltextrecherche
- **Daten- und Kopierschutz** über Crypto-Box; echte Netzwerkfähigkeit
(Record-Locking)

Fordern Sie unsere ausführliche Leistungsbeschreibung mit Referenz- und
Preisliste an!

Registrier- & Archivsoftware
Psf. 1123, D-79195 Kirchzarten
Tel.: 0 76 61/91 00 00, Fax 617 97

Briefen, Karten und Telegrammen in der vorliegenden Publikation vollständig veröffentlicht. Hatte Ernst Meyer in den dreißiger Jahren in seiner Veröffentlichung von Schliemann-Briefen Teile zu politischen Fragen und zum Privatleben weggelassen, waren nunmehr die Herausgeber zurecht der Auffassung, daß diese Seiten unbedingt zur Darstellung eines allseitigen Bildes beider Persönlichkeiten gehören und deshalb ohne Auslassungen zu publizieren sind. Auf die von Meyer publizierten Dokumente wird durch Kursivdruck hingewiesen. Nicht uninteressant sind auch Hermanns Informationen zum Schicksal der Korrespondenz nach dem Tode Virchows und die Hinweise auf offensichtlich verlorengegangene Dokumente.

Ein chronologischer Überblick über die Beziehungen zwischen Schliemann und Virchow und eine chronologische Tabelle zur Korrespondenz Schliemann - Virchow erleichtern die Arbeit mit den Quellen.

Während die Herausgeber nur knappe Kopfreigesten anfertigten, die sich auf Angaben zum Absender und Empfänger, Ortsangabe und die Datierung beziehen, ermöglicht es der umfangreiche Anmerkungsapparat zu den einzelnen Briefen, den Sinngehalt verschiedener Briefstellen besser zu erfassen. In einem gesonderten Abschnitt im wissenschaftlichen Anhang der Arbeit erläutert Evelin MAAß die Editionsrichtlinien, die von den Bearbeitern entwickelt wurden und gibt eine Analyse der vorgefundenen Quellen.

Wer Briefe vor allem Virchows in der Hand gehabt hat, weiß welche Probleme sich hinsichtlich ihrer Entzifferung ergeben. Deshalb hat sich die hier praktizierte Methode, die parallel und unabhängig voneinander laufenden Transkriptionsarbeiten von drei Bearbeitern, Evelin Maaß, Luise Hallof und Christian Andree am Ende zu einer Aussage zu vereinen, als sehr produktiv und für die wissenschaftlich exakte Wiedergabe als nützlich erwiesen.

Sehr hilfreich für den Forscher ist der umfangreiche Registerteil, der ein annotiertes Personenregister, ein Ortsregister und ein "Findregister", das den Zugang zu speziellen Sachkomplexen ermöglichen soll, enthält.

In direktem Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Korrespondenz Virchow - Schliemann ist die biographische Arbeit von Joachim HERRMANN über Heinrich Schliemann zu sehen, die wesentlich durch eine Sichtung der im Virchow-Nachlaß aufbewahrten Schliemann-Briefe aus Anlaß des 150. Geburtstages von Heinrich Schliemann 1972 angeregt wurde. In fünf Kapiteln behandelt der Autor Leben und Wirken Schliemanns. Im ersten und zweiten Kapitel werden die Entwicklung Schliemanns vom mittellosen Mecklenburger zum vermögenden Kaufmann in St. Petersburg und sein anschließender Weg in die Wissenschaft beschrieben. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit wissenschaftlichen Zielen, methodologischen Grundlagen und Ergebnissen der Forschungen von Heinrich Schliemann. In einem vierten Kapitel werden, im engen Zusammenhang mit der erstgenannten Publikation, die wissenschaftlichen und persönlichen Beziehungen zwischen Heinrich Schliemann und Rudolf Virchow dargestellt. Im Kapitel fünf analysiert der Autor Wert und Wirkungen der Arbeiten Heinrich Schliemanns. Im Schlußkapitel werden Daten zu Leben und Werk Schliemanns zusammengetragen. Der Anmerkungs- und der Literaturteil zu den Kapiteln bringt wesentliche Ergänzungen und Wertungen von Sachverhalten und Persönlichkeiten und, wie das angelegte Literaturverzeichnis, wichtige Hinweise auf die Fülle der von und zu Heinrich Schliemann vorliegenden Literatur.

Im Anhang, der die Hälfte der Publikation ausmacht, werden wichtige Dokumente von und über Schliemann wiedergegeben wie Auszüge aus seiner Autobiographie von 1881, eine Auswahl aus dem Briefwechsel zwischen Heinrich Schliemann und Rudolf Virchow zwischen 1876 und 1887, ein Auszug aus dem Bericht Schliemanns über seine Ausgrabungen in Troja und das Testament Schliemanns vom Januar 1889. Diese Quellen sind anderen, z.T. heute nicht mehr leicht zugänglichen Veröffentlichungen entnommen und ergänzen das im beschreibenden Teil gegebene biographische Bild wesentlich.

Ausgehend von seinen Erfahrungen in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Archäologen, Ethnologen, klassischen Philologen, aber auch mit Naturwissenschaftlern verschiedener Richtungen und der von ihm vorgenommenen Auswertung der Literatur Deutschlands und des Auslands zu Heinrich Schliemann, war Hermann um ein modernes, differenziertes und umfassendes Schliemann-Bild bemüht. Das ist ihm mit seiner Arbeit auf jeden Fall gelungen. Sicher gehen von ihr Anregungen zu weiteren wissenschaftlichen Studien vor allem auch der vielseitigen Persönlichkeit Schliemanns aus. Dazu wird bestimmt auch der Zugang zu weiteren Quellen wie z.B. dem Schriftwechsel Schliemann - Brockhaus beitragen, um dessen Veröffentlichung sich Wilfried Böicke und Reinhard Witte bemühen.

Als glücklicher Umstand für die wissenschaftliche Forschung kann sicher das Erscheinen der Arbeit von Geraldine SAHERWALA/ Klaus GOLDMANN/ Gustav MAHR gewertet werden, die eng mit der Publikation von Joachim Hermann korrespondieren. Durch die erstmalige Veröffentlichung von Quellen aus dem Archiv des Museums für Vor- und Frühgeschichte Berlin, dem Bundesarchiv, Abteilungen Potsdam, dem Geheimen Staatsarchiv Berlin-Dahlem und der Gennadius-Library Athen wird das Bild eines auch im Briefwechsel Schliemann - Virchow zentralen Problems, der Schenkung und Aufstellung der Troja-Sammlung Schliemanns, wesentlich bereichert.

Grundlage der Publikation bilden die Erwerbungsakten des Museums für Vor- und Frühgeschichte, die zahlreiche Briefe von und an Schliemann im Zusammenhang mit der Troja-Sammlung enthalten.

Die Kommentierung der Schliemannschen Korrespondenz ist in der Einleitung Teil der Darlegung der Genesis der trojanischen Sammlung von ihren Anfängen in den Jahren 1870 bis 1878, der bedeutendsten Bereicherung durch die Schliemannsche Schenkung bis zur Auslagerung am Ende des zweiten Weltkriegs, der Rückführungen, der endgültigen Zusammenführung der Bestände aus Ost- und Westberlin 1992 und der Erwartung der Rückgabe des "Schatzes des Priamos" durch Rußland. Klaus GOLDMANN als beherrschender "Sucher" nach den trojanischen Funden, insbesondere dem "Schatz des Priamos" vermittelt ein umfassendes interessantes Bild von den Auslagerungen an bis zu den Recherchen in der Sowjetunion bzw. Rußland in den letzten Jahren.

Im Mittelpunkt der Publikation steht die Edition der Korrespondenz zwischen Heinrich Schliemann und Berliner Museumsbeamten, vor allem mit dem Generaldirektor der Königlichen Museen Richard Schöne zwischen 1880 und 1890 bzw. 1891 mit Sophia Schliemann über die Schliemannsche Troja-Sammlung und ihre Aufstellung im Berliner ethnologischen Museum.

In der Einleitung zur Publikation macht Saherwala die Dimension der Korrespondenz Schliemanns deutlich mit ca. 60 000 Briefen von und an ihn allein in der Gennadius Library in Athen, weist auf die wichtigsten Briefeditionen wie die von Ernst Meyer, Heinrich Alexander Stoll und auch auf die hier besprochene von Joachim Hermann hin und macht auf die verschiedenen Aufbewahrungsorte in Archiven und Bibliotheken in Deutschland und dem Ausland aufmerksam.

MAHR unternimmt mit Erfolg den Versuch, aus überlieferten Schriftstücken und Hinweisen in diesen auf nicht mehr vorhandene Briefe die gesamte Korrespondenz zu rekonstruieren und so dem Leser ein vollständiges Bild der Verhandlungen zwischen Schliemann und dem Museum zu vermitteln. Diese Rekonstruktion des Briefwechsels setzte eine bis ins Detail gehende Kenntnis der Biographie Schliemanns voraus, um oft aus nur knappen Andeutungen über Orte oder Sachverhalte den Aufenthaltsort oder eine Datierung identifizieren zu können. Bei der Wiedergabe der Einzeldokumente werden nur knappe Angaben zu Absender, Empfänger Ort und Datierung gemacht. Die Anmerkungen beschränkt der Herausgeber bewußt auf heute wenig gebräuchliche Begriffe und von Sachverhalten und notwendige Berichtigungen. Zur leichten Erfassung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Briefen erweisen sich die angebrachten Verweise als nützlich. Die Benutzung der Briefe wird durch mehrere Register - ein Brief-, Anlagen-, Personenregister und ein topographisches Register - erleichtert.

Die hier besprochenen Arbeiten gehören sicher zu den in den letzten Jahren veröffentlichten anregendsten Quellenpublikationen und beschreibenden Darstellungen zu Heinrich Schliemann und den mit ihm verbundenen Wissenschaftlerpersönlichkeiten. Man wünscht ihnen eine möglichst weite internationale Verbreitung, da sie das Schliemannbild um weitere Akzente zu bereichern vermögen und der Schreibung der Geschichte der archäologischen Forschung weitere interessante Fakten zur Verfügung stellen.

Gerlinde Grahn (Potsdam)

*

Hertha Feiner: Vor der Deportation. Briefe an die Töchter. Januar 1939-Dezember 1942. Herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Karl Heinz Jahnke (=Lebensbilder. Jüdische Erinnerungen und Zeugnisse. Herausgegeben von Wolfgang Benz). Fischer Taschenbuch Verlag. Frankfurt/Main 1993.

Briefe einer Mutter an ihre Kinder stellen eigentlich nichts außergewöhnliches dar und verdienen nicht unbedingt eine Publikation. Die in einer Publikation von Jahnke abgedruckten Briefe lassen jedoch ein Stück deutscher Geschichte lebendig werden, das in den aktuellen Zeitläuften immer stärker in den Hintergrund gedrängt wird.

Zwischen Januar 1939 und Dezember 1942 schrieb die jüdische Lehrerin Hertha Feiner ihren beiden Töchtern Marion und Inge nach Gland am Genfer See in die Schweiz, wohin sie diese in Sicherheit bringen ließ.

Der Wiedergabe der Briefe stellte Jahnke eine Biographie der Hertha Feiner voran, die in Hamburg geboren, dort als Lehrerin tätig war und heiratete. Nach dem Machtantritt der Nazis verliert sie in Hamburg ihre Existenzgrundlage, geht 1935 nach Berlin und durchlebt dort, zuerst wiederum als Lehrerin, dann als Mitarbeiterin der Jüdischen Gemeinde, den ganzen Leidensweg der jüdischen Bürger Berlins bis zur Deportation. Ihr Versuch der Emigration nach den USA scheiterte und so nahm sie sich auf dem Transport nach Auschwitz das Leben. Die Biographie verknüpft Jahnke mit den einzelnen Phasen der Repressionen und schließlich Vernichtung der Juden, die die Feiner in ihren Briefen, oft in umschreibender Form, den Kindern mitteilt. Er bringt dabei auch Auszüge aus Briefen, die im vollen Text nicht wiedergegeben werden und dennoch die Gesamtaussage bereichern.

In den Briefen berichtete die Mutter neben ganz persönlichen Dingen über die zunehmende Auswanderung jüdischer Bekannter, der Verdrängung der Juden aus bestimmten Berliner Wohngebieten, über zunehmenden Mangel an Lebensmitteln und anderen Dingen des täglichen Gebrauchs und auch

über die zunehmenden Probleme an ihrer jüdischen Schule. Immer stärker werden Vereinsamung und Isolierung deutlich, besonders von der Zeit an als ihr die brieflichen und telefonischen Kontakte durch die offiziellen staatlichen Stellen immer mehr beschnitten werden. Hoffte sie in ihrem letzten, hier abgedruckten Brief vom 17. Dezember 1942 auf ein Wiedersehen, so ging dieser Traum nicht in Erfüllung. Sie mußte den Weg von Millionen Juden gehen. Die Töchter bewahrten die Briefe sorgsam auf und Jahnke konnte aus den 124 überlieferten eine Auswahl von 57 für seine Publikation treffen. Schülerinnen der Schule Meerweinstraße in Hamburg stellten ihm Material zur Verfügung, das sie über die ehemalige Lehrerin ihrer Schule sammelten. Schließlich bereitete Jahnke durch Studien im Landesarchiv Berlin den historischen Hintergrund zum Verständnis der Briefinhalte auf. Man kann nur hoffen, daß solche Publikationen wie die von Jahnke aufrütteln und einen Beitrag wider das Vergessen sind.

Gerlinde Grahm (Potsdam)

*

Karl Heinz Jahnke: "... ich bin nie ein Parteifeind gewesen". Der tragische Weg der Kommunisten Fritz und Lydia Sperling. Pahl Rugenstein Nachfolger. Bonn 1993, 203 S.

Aus den Quellenstudien zu seinem zentralen Forschungsgegenstand, der Jugend und dem Jugendwiderstand in der Zeit des Faschismus in Deutschland entstehen bei Jahnke in den letzten Jahren immer wieder neue interessante, vor allem biographische Veröffentlichungen. Der Reiz dieser Publikationen liegt vor allem darin, daß er durch seine, persönliche Anteilnahme widerspiegelnden, Einführungen und die Wiedergabe von Quellen unterschiedlicher Provenienz ein nach Wahrheit suchendes Bild der jeweiligen Personen zeichnet. In ihnen wird auf höchstlebendige Art Geschichte vermittelt.

In der Publikation sind es die beiden Kommunisten Lydia und Fritz Sperling, eine Schweizerin und ein Deutscher. Jahnke zeichnet die einzelnen Lebensstationen beider nach und faßt diese in einer Chronologie im Anhang zusammen. Im gemeinsamen Kampf gegen den Faschismus in der Schweiz finden beide zueinander. Nach Jahren des Kampfes und der Internierung in der Schweiz kehren beide 1945 nach Deutschland zurück.

Ohne etwas zu beschönigen, schildert Jahnke anhand der ihm übergebenen Dokumente und persönlichen Mitteilungen das eigentliche tragische Schicksal beider als sie nach 1951 in die Hände der eigenen Genossen geraten. Nachdem Fritz Sperling ab 1945 aktiv in Bayern und im Parteivorstand der KPD in den Westzonen am Aufbau der Partei beteiligt war, wurde er 1951 unter falschen Anschuldigungen verhaftet, in einem Geheimplatz verurteilt und bis März 1956 gefangengehalten. Nach seiner "Begnadigung" kämpften er und seine Frau um eine vollständige Rehabilitierung, ohne dies zu Fritz Sperlings Lebzeiten zu erreichen. Fritz Sperling starb 1958.

Grundlage der vorliegenden Arbeit bildeten die Dokumente u.a. des Bundesarchivs in Koblenz, des Zentralen Parteiarchivs bei der Stiftung der Parteien und Massenorganisationen der DDR, des Dokumentationsarchivs des Studienkreises Deutscher Widerstand in Frankfurt/Main, des Schweizerischen Sozialarchivs in Zürich, des ehem. Zentralen Parteiarchivs der KPdSU in Moskau, die sich auf die Zeit vor und nach 1945 beziehen. Darüberhinaus vermittelten zahlreiche Zeitzeugen aus Deutschland, der Schweiz und Rußland ihre Erinnerungen. Im Dokumententeil werden 43 dieser Quellen wiedergegeben, darunter ganz persönliche Briefe aus den Jahren in der Schweiz und sein umfangreicher Bericht vom 2. März 1956 an die Zentrale Parteikontrollkommission über seine Behandlung bei den Verhören und über seine politische Tätigkeit.

Jahnke hat auf jeden Fall großen Anteil daran, daß er den von Lydia Sperling sorgsam gehüteten Nachlaß Fritz Sperlings nutzte, um ein wahrheitsgetreues Bild beider Persönlichkeiten zu vermitteln und zur Rehabilitierung beizutragen. Bedauerlich ist, daß ein Teil wichtiger Dokumente, insbesondere die Verhörprotokolle aus dem Jahre 1951 weder den Familienangehörigen noch Jahnke zugänglich sind, so daß weiterhin Fragen hinsichtlich der Verantwortlichen für das Geschehene offen bleiben.

Gerlinde Grahm (Potsdam)

*

*

*

Informationen

24. Österreichischer Archivtag "Die österreichischen Archive und Europa", Bregenz, 5. September 1994
Montag, 5. September 1994,

9 bis 17 Uhr, Festspiel- und Kongreßhaus, Symphonikerplatz

Referate:

Gerhard Pferschy, Graz: Die österreichischen Archive und Europa;
Christiane Thomas, Wien: Aus der Sicht des Österreichischen Staatsarchivs;
Karl Heinz Burmeister, Bregenz: Vorderösterreich;
Karl Spreitzhofer, Graz: Innerösterreich;
Kurzreferate:

Silvia Petrin, Wien: Niederösterreichisches Landesarchiv;
Klaus Rumppler, Linz: Oberösterreichisches Landesarchiv;
Friederike Zaisberger, Salzburg: Salzburger Landesarchiv;
Felix Tobler, Eisenstadt: Grenzüberschreitende Überlieferung am Beispiel des Bathyanischen Herrschaftsarchiv Kittsee;
Nachmittag:

Referat:

Hartmut Weber, Stuttgart: Eignen sich "Archivsysteme" auch für Archive?
Anforderungen an die Speicherung bildlicher Informationen aus archivischer Sicht.

Diskussion über Sicherheitsfragen. Am Podium: Arnold Schoba, Wien: Juristisch-technische Aspekte; Heinrich Berg, Wien; Anton Eggendorfer, Wien; Michael Göbl, Wien; Werner Köfler, Innsbruck; Gerhard Pferschy, Graz; Wilhelm Wadl, Klagenfurt.

17.15 Uhr Generalversammlung des Verbandes Österreichischer Archivare
Der 24. Österreichische Archivtag findet in Verbindung mit dem 20. Österreichischen Historikertag "Einheit in der Vielfalt" (Bregenz, 5.-10. September 1994) statt.

Anfragen und Zuschriften sind an den Verband Österreichische Geschichtsvereine (A-1015 Wien, PF 263) zu richten.

*

*

*

Contents

- H.-P. Neuheuser: The problem of ownership issues with regard to old archive materials
H.-J. Becker: The fight for the return of stolen archive material. Weaknesses in civil law
M. Meyer-Gebel: Files on Prussian navigational aids in the Secret State Archive
M. Kazemi: Sources on the history of aviation and space exploration in the archive on the history of the Max Planck Society
D. Ullmann: Experience in the investigation and results of evaluation of the stock from the district house of culture in Kamenz 1962-1991, kept in the Kamenz municipal archive
E.-M. Stolberg: Moscow archives: The history of Soviet-Chinese relations in the postwar period. Report on the experience of a Bonn doctoral candidate

Indice

- H.-P. Neuheuser: En torno a la problemática de las cuestiones de propiedad sobre los archivos antiguos
H.-J. Becker: La lucha por la devolución de los materiales de archivo extraviados. Los puntos débiles del Derecho Civil
M. Meyer-Gebel: Actas sobre el sistema prusiano de señales marítimas en el Archivo Secreto de Estado
M. Kazemi: Fuentes para la historia de la aeronáutica y la astronáutica en el Archivo de Historia de la Sociedad Max Planck
D. Ullmann: Experiencia en la labor de exploración archivística y resultados de la evaluación de las existencias del "Centro Cultural del Distrito de Kamenz 1962-1991" en los archivos municipales de Kamenz
E.-M. Stolberg: Archivos de Moscú: En torno a la historia de las relaciones soviético-chinas en la posguerra. Informe de primera mano de una doctoranda de Bonn

Sommaire

- H.-P. Neuheuser: La problématique de la propriété d'anciens fonds d'archives
H.-J. Becker: La lutte pour la restitution des fonds d'archives perdus. Les points faibles du droit civil
M. Meyer-Gebel: Les dossiers relatifs aux signaux maritimes prussiens au Geheimes Staatsarchiv
M. Kazemi: Les sources sur l'histoire de la navigation aérienne et spatiale aux archives sur l'histoire de la Max-Planck-Gesellschaft
D. Ullmann: Expériences et résultats dans l'exploitation du fonds "Maison de la culture de l'arrondissement de Kamenz 1962-1991" des archives municipales de Kamenz
E.-M. Stolberg: Archives de Moscou: l'histoire des relations soviéto-chinoises dans l'après-guerre. Rapport d'études d'une candidate au doctorat de Bonn

Содержание

- Х.-П. Нойхойзер: К вопросу о собственности на старые архивные материалы
Х.-Й. Беккер: Борьба за возвращение утраченных архивных материалов. О слабостях гражданского законодательства
М. Майер-Гebel: Материалы по прусской морской сигнализации в фондах Тайного государственного архива
М. Каземи: Источники по истории авиации и космонавтики в историческом архиве Общества им. Макса Планка
Д. Ульман: Опыт освоения и результаты исследований архивных материалов по теме „Районный дом культуры Каменц 1962–1991 гг.“ в городском архиве Каменца
Э.-М. Штольберг: Московские архивы: к истории послевоенных советско-китайских отношений. Итоги изысканий соискательницы учёной степени из Бонна

Autoren der Abhandlungen und Miszellen:

- Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Becker, Universität Regensburg, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäische Rechtsgeschichte und Kirchenrecht, Universitätsstr. 31, 93040 Regensburg
Dr. Marion Kazemi, Archiv zur Geschichte der Max-Planck-Gesellschaft, Boltzmannstr. 14, 14195 Berlin
Dr. Marlene Meyer-Gebel, Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, Archivstr. 12/14, 14195 Berlin
Hanns Peter Neuheuser, Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle Rheinland, Abtei Brauweiler, Postfach 21 40, 50250 Pulheim
Eva-Maria Stolberg, Doktorandin des Bonner Seminars für Ost-europäische Geschichte, An der Landwehr 16, 44795 Bochum
Dirk Ullmann, Student an der Fachhochschule Potsdam, Joliot-Curie-Siedlung 75, 01917 Kamenz

Hinweise für unsere Autoren:

Die Beiträge werden auf Disketten ("5,25" oder "3,5") bei Verwendung gebräuchlicher Textverarbeitungssysteme (z.B. Word) erbeten. Druckhinweise bitte handschriftlich auf einem beigegebenen Ausdruck vermerken. Maschinenschriftliche Manuskripte können zweizeilig, 30 Zeilen zu je 60 Anschlägen, Format DIN A 4, einseitig beschrieben eingereicht werden. Wissenschaftlichen Beiträgen ist ein Autorreferat im Umfang von 15-20 Zeilen beizugeben. Angaben für das Autorenverzeichnis (Name, Vorname, Titel und akademischer Grad, Dienststelle und Tätigkeit bzw. Anschrift) bitte korrekt und vollständig nennen. Die Autoren tragen die Verantwortung für diese Angaben selbst. Bei der Erarbeitung der Beiträge bitte die "Hinweise zur Manuskriptgestaltung" (AM 39/1989/2. - S. 62/63) beachten, die auch bei der Redaktion als gesondertes Merkblatt angefordert werden können.

Vorschau auf Heft 3/94:

- Merchel, M.: Zur Kirchen- und Religionspolitik in Sachsen von 1945-1952 im Spiegel der Bestände des Sächsischen Hauptstaatsarchiv. Ein Zugang zu den Quellen
Heckmann, D.: Beobachtungen bei der Edition livländischer und preussischer Quellen aus dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit

- Hildebrand, I.: Das Archiv des Bauhauses Dessau
Henning, E.: Heraldische Ungereimtheiten am Berliner Reichstagsgebäude
Hlavacek, I.: Neue tschechische Editionen zur mittelalterlichen Geschichte

Goliath 2.0

Flexible Archivierung mit System

Das Archivierungs-, Katalogisierungs-, und Verwaltungsprogramm **Goliath** wurde für die Erfassung von Archivalien aller Art entwickelt. Mit **Goliath 2.0** können Archivbestände verzeichnet, automatisch Findbücher gedruckt und Karteikarten-Serien erstellt werden. Darüber hinaus können Sammlungsobjekte jeder Art inventarisiert und katalogisiert werden. **Goliath 2.0** verfügt über eine Fülle von Schreib-, Kopier-, Sortier-, Such-, Recherche und Verwaltungsfunktionen.

Aufbauend auf **Goliath 1.0** setzt **Goliath 2.0** neue Maßstäbe. In **Goliath 2.0** sind die Erfahrungen der vergangenen drei Jahre eingeflossen. Dank der Anregungen und Wünsche vieler **Goliath**-Anwender ist es gelungen, ein noch besseres Produkt auf den Markt zu bringen.

Goliath basiert auf einer Datenbank, die große Mengen an Informationen strukturiert aufnehmen kann, und diese mit hoher Geschwindigkeit weiterverarbeitet. Es sind keine Kenntnisse von Computertechnik oder Betriebssystemen erforderlich. Der Ablauf des Programms unterstützt die fachlich anerkannten Arbeitsweisen im Archiv.

Mit **Goliath** können Sie flexible Ein- und Ausgabeformulare erstellen und somit das Programm an Ihre Bestände anpassen (nicht etwa umgekehrt). Die Definition der Datenfelder und Masken steht Ihnen hierbei völlig frei, Sie können z.B. die Eingabemaske für einen Bestand auf bis zu neun Bildschirmseiten verteilen. Eine Änderung der Bestands-Strukturen ist zu jeder Zeit möglich.

Die Gestaltung der Ausgabe für Listen, Findbücher, Kataloge, Karteikarten etc. ist in **Goliath** völlig unabhängig von der Gestaltung der Masken für die Dateneingabe. Innerhalb der Masken stehen Ihnen verschiedene Funktionen zur Erleichterung der Datenerfassung und automatischen Kontrolle der Dateneingaben zur Auswahl.

Besondere Leistungsmerkmale:

- Netzwerkfähig mit Sperrfunktionen
- Unterstützung optischer Datenträger
- Komprimierte Speicherung der Daten
- recherchierbare Textfelder
- Datenschutzfunktionen und Nutzerberechtigungsabfragen bis zur Feld-Ebene
- Hierarchische Bestandsordnung
- keine starren Bestandsvorgaben
- Bestände mit Grafiken und Bildern
- Bestandsabhängige Aktenpläne/Klassifikationen
- Bestandsabhängige Thesauri
- Bestandsabhängige Gruppen und Floskeltexte
- schnelle Suchfunktionen auch über Register/Index und Thesauri
- bestandsübergreifende Vollrecherche
- Erweiterte Hilfsfunktionen mit On-Line-Hilfen
- komfortabler Listengenerator
- frei definierbare Ausgaben auf Bildschirm, Drucker oder Datenträger
- Druckausgaben können nach allen Informationen sortiert und selektiert ausgegeben werden.
- Erstellung thematischer Findbücher
- Übernahme und Verarbeitung von Daten in Fremd-Formaten
- Übergeben von Fremdformaten
- Import und Export von **Goliath**-Beständen
- Registerbearbeitung mit Querverweisen
- Rechenfunktionen in der Maske
- Mehrsprachigkeit
- ausführliches Handbuch mit Beispielen
- Hot-Line Betreuung
- Software-Wartung
- Komplett-Systeme
- Finanzierungsmöglichkeiten
- ...und vieles mehr

Für weitere Produkt-Informationen wenden Sie sich bitte an eine der unten angegebenen Adressen.

Entwicklung und Vertrieb:

Intec Computersysteme GmbH
Siemensring 98
47877 Willich-Münchheide
Telefon 0 21 54 / 4 11 36
Telefax 0 21 54 / 4 16 41

in den neuen Bundesländern:

Archiv-Service
Baumgartner & Habig OHG
Heckenstraße 5
14469 Potsdam-Bornim
Telefon 03 85 / 21 38 05

